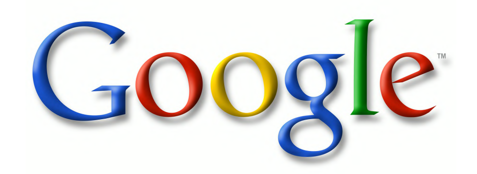



ollections Vault
103 947 457
Digitized by Google


K. PREU
K

MITTHEILUNGEN

DER

K. PREUSSISCHEN ARCHIVVERWALTUNG.

HEFT 2.

GESCHICHTE DES KÖNIGLICHEN STAATSARCHIVS ZU HANNOVER.

VON

DR. MAX BÄR,
STAATSARCHIVAR ZU OSNABRÜCK.



LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1900.

MITTHEILUNGEN

DER

K. PREUSSISCHEN ARCHIVVERWALTUNG.

HEFT 2.



LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1900.

GESCHICHTE

DES

KÖNIGLICHEN STAATSARCHIVS

ZU HANNOVER.

VON

DR. MAX BÄR,
STAATSARCHIVAR ZU OSNABRÜCK.



LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1900

Erster Abschnitt.

Das Calenbergische Archiv bis 1775.

1. Aeussere Geschichte.

Als die Calenbergische Linie des Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhauses mit dem Herzoge Erich II. im Jahre 1584 ausstarb, befanden sich die Archive und Registraturen getrennt an den bisherigen Sitzen der Centralverwaltung zu Münden und Neustadt a.R. Am letzteren Orte lagen die älteren Urkunden und Briefschaften in einem gesicherten Gewölbe des fürstlichen Schlosses, wo sie nachweisbar zum ersten Male 1526 verzeichnet wurden, nachdem die „trefflichen" Sachen von den „unnothdürftigen" abgesondert worden waren. Der ganze Bestand war damals in 7 grossen und kleinen Truhen untergebracht und innerhalb derselben waren einzelne Briefschaften in kleinen Schachteln zusammengelegt, auch ein schwarzer verdeckter Napf diente als Behälter. Die wichtigsten Pergamente lagen in der eisernen Truhe. Im übrigen lagen die Briefschaften damals zum Theil noch so zusammen, wie sie sich bei den einzelnen Expedienten angesammelt hatten, und die dritte Truhe mit den Hildesheimschen Kriegshändeln hiess geradezu „Johann Fuchsens Lade". Der Befehl zur Ordnung und Verzeichnung war vom Herzog Erich I. selbst gegeben, denn für seine Geldbedürfnisse und darauf bezüglichen Geschäfte gebrauchte er die Voracten und die Vernachlässigung der reponirten Registratur hatte sich bereits gerächt.

Auch seine Gemahlin Elisabeth hatte während ihrer vormundschaftlichen Regierung die Vorzüge einer ordnungsmässigen Verwahrung schätzen gelernt, und so wenig sie selbst dafür gesorgt hatte, so suchte sie doch in der Regimentsordnung, welche sie 1545 für ihren Sohn aufstellte, wenigstens diesen zum Guten anzuleiten: er solle zu allen Händeln Verwahrung machen, damit sie nicht zerstreut oder verzettelt, sondern fleissig aufgehoben würden, und die Siegel, Briefe und Lehnregister ausschliesslich dem Kanzler zur Aufbewahrung anvertrauen, dass nicht jedermann zum Nachtheil der Herrschaft sich seines Gefallens daraus erkunde. Sie selbst hielt zu Münden Hof, bis sie 1553 Heinrich der Jüngere ihrer Leibzucht entsetzte. Die landesherrliche Kanzlei dagegen hatte ihren Sitz in Neustadt a.R. Nachdem durch die Vertreibung seiner Mutter Erich II. in den Besitz von Münden gelangt war, richtete er auch dort eine Kanzlei für das Fürstenthum Oberwald ein. Zwischen den beiderseitigen Beamten entspann sich aber sogleich ein erbitterter Kanzleikrieg, während der Landesherr müssig in der Welt herumschweifte.

Doch auch ihm riss endlich die Geduld, er hob 1567 die Neustädter Kanzlei auf und übertrug der in Münden die Geschäfte für beide Fürstenthümer.

Nach der damals aufgerichteten Kanzleiordnung sollten die abgeschlossenen Acten in Convolute zusammengelegt und diese und die einzelnen Briefe mit einer Inhaltsangabe versehen werden. Ein darüber zu führendes Register sollte die Namen derer angeben, die das Convolut betraf, und den Fundort der Aufbewahrung. So gering die Nachrichten sind, die wir aus jener Zeit über das fürstliche Archiv haben, so ist doch das eine bemerkenswerth, dass bereits damals ein bewusster Unterschied gemacht wurde zwischen den „Archiven und Clausuren“ einerseits und der Registratur der Kanzlei andererseits. Das geht aus einer Anordnung hervor, die Herzog Erich 1573 an seinen Kanzler Jobst Waldhausen erliess. Es war nämlich oft vorgekommen, dass bei Einforderung eines Berichtes dessen Erstattung der Kanzlei unmöglich war, „weil bisher davon keine Registratur gehalten.“ Der Herzog befahl deshalb, alle Entwürfe von Verschreibungen und sonstigen Ausgängen in die Kanzlei zu legen, ebendahin auch die von den Reversen und anderen Originalien anzufertigenden Abschriften, jene selbst aber in „unseren Archiven und Clausuren“ zu verwahren. Das Archiv selbst war im Gewölbe verschlossen und bedurfte noch keines eigenen Beamten, sondern je nach Bedürfniss begaben sich Räthe und Secretarien in die Räume und suchten die Urkunden heraus, deren sie zu dem laufenden Dienste bedurften. Die eigentliche Registratur aber war in Münden auf der Kanzleistube an drei langen Wänden in den „Banc-Kasten oder Sedelen“ untergebracht. Diese Registratur und was sonst an Amtsregistern auf der Kanzlei vorhanden war, wurde alsbald nach dem Ableben des letzten Calenbergischen Herzogs auf Befehl des Herzogs Julius von Wolfenbüttel vom 3. September 1585 an verzeichnet. Das Archiv zu Neustadt aber war nicht lange vorher, 1580, auf Befehl der Mündenschen Räthe durch den Rentmeister Erich Hüpeden und durch Johann Diterich in ein Verzeichniss gebracht worden.

Ausser zu Neustadt und Münden lagen aber auch auf dem Calenberge seit langer Zeit Urkunden und Briefe in eisernen Kisten verwahrt. Sie befanden sich theils in der alten Kanzlei, theils auf dem Haferboden und in der Wohnung des Amtmanns und wurden 1580 gleichfalls durch Hüpeden und Diterich registrirt. Es waren Acten aus der ersten Regierungszeit Erich's II. von 1546 an, Acten aus der Regierungszeit Elisabeth's während der Mündenschen Leibzucht und während der vormundschaftlichen Regierung und ausserdem Amtsrechnungen und Schatzregister. Endlich war eine grosse Zahl von Rechnungsregistern, eingelösten Briefen, Quittungen und dergleichen schon 1572 von den Söhnen des verstorbenen Rentmeisters Heinrich von Rhode in das Gewölbe der Landschaft hinterlegt worden, welches diese unter dem Rathhause in Hannover gemiethet hatte.

Nach dem Tode des Herzogs Erich fiel das Fürstenthum Calenberg-Göttingen an den Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Diese Vereinigung der beiden Fürstenthümer 1584 entschied auch in gewissem Sinne

über das Schicksal der bei den Kanzleien zu Münden und Neustadt erwachsenen Acten. Sie wurden mit denen des anderen Landestheiles vereinigt und nach Wolfenbüttel übergeführt, wo sie später das sogenannte (jüngere) Communionarchiv[1]) bildeten. Die in Hannover unter dem Rathhause untergebrachten älteren Acten und Urkunden verblieben dort und auch die auf dem Schlosse Calenberg befindlichen wurden nicht nach Wolfenbüttel, sondern gleichfalls später nach Hannover übergeführt.[2])

Die Vereinigung mit Wolfenbüttel erreichte mit dem Aussterben auch dieser Linie ihr Ende. 1635 fiel Calenberg an den Herzog Georg, der bis 1639 in Hildesheim, von 1640 an in Hannover residirte. Seitdem wurde Hannover die Hauptstadt des Fürstenthums Calenberg und der Sitz des Calenbergischen Archives. Dieses selbst wurde hergestellt durch eine im Erbvertrage von 1635 vereinbarte Besichtigung und Scheidung der in Hannover und Wolfenbüttel befindlichen Urkunden und Acten. Sie wurde 1637 begonnen, die in Hannover 1639 schnell beendet, da, wie vorauszusehen, hier keine auf den Wolfenbüttelschen Theil bezügliche Acten vorhanden sein konnten. Die Scheidung des Wolfenbüttelschen Communionarchivs dagegen wurde erst nach Zwischenräumen von Jahrzehnten fortgesetzt, noch 1665 und 1669 wurden Acten für Hannover ausgesondert; ja der letzte Rest wurde erst 1691 und zwar nicht sachlich und den Landestheilen entsprechend, sondern — durch das Loos getheilt.

Vom Herzog Georg in Hildesheim wurde die Besichtigung und Scheidung des alten Calenbergischen Archives in Hannover schon am 16. November 1637 dem Herzog August in Wolfenbüttel vorgeschlagen. Die Kriegsereignisse verzögerten aber die Besichtigung, die dann erst vom 6. Juni 1639 ab stattgefunden hat. Von Calenbergischer Seite war dazu der Kammer- und Bergsecretär Julius Augustus Viet (Veit) von Hildesheim abgeordnet. Seine Dienstanweisung schreibt ihm vor: Dass die Besichtigung, da sie am Aufbewahrungsorte selbst nicht vorgenommen werden könne, auf der neuerbauten Kanzlei in Hannover stattfinden solle. Dort war bei der Abwesenheit der Räthe in Hildesheim in der grossen luftigen Rathsstube Raum zur Ausbreitung der Archivalien. Bei der Besichtigung sollte Viet alle auf das Fürstenthum Calenberg bezüglichen Acten von den übrigen trennen und verzeichnen, dieses Verzeichniss aber den Wolfenbüttelschen Abgeordneten nicht zeigen. Diese sollten, abgesehen natürlich von den Wolfenbüttel allein angehenden Acten, nur ein Verzeichniss der beide Fürstenthümer betreffenden Archivalien erhalten und ein gleichlautendes aushändigen. Von der Landschaft sollten Vertreter zugezogen werden.

Am 6. Juni 1639 erschienen in Hannover die Wolfenbüttelschen Abgesandten, die Lehns- und Kanzleisecretarien Julius Bergkelmann und Heinrich

1) Im Gegensatz zu dem eigentlichen und älteren Gesammtarchiv, welches in Braunschweig verwahrt wurde. Vgl. darüber den Anhang.

2) 1628 erging die fürstliche Verordnung wegen besserer Unterbringung der Acten, da sie zu Calenberg wegen Mäusefrass und anderer Gefahren schlecht verwahrt.



Julius Hasenfues. Die Vertreter der Landschaft waren der Abt von Loccum und Johannes Rüde. Am 7. Juni früh gingen die fünf Abgeordneten zu dem landschaftlichen nach der Marktstrasse zu belegenen Gewölbe unter dem Rathhause, welches mit einer Doppelthür und drei starken Schlössern und Siegeln verwahrt war. Die Schlüssel befanden sich von den Schatzräthen versiegelt in der Landrenterei. Wir betreten das Gewölbe gleichfalls: es war ein ziemlich hoher, acht Ellen langer Raum, aber so eng, dass nicht mehr als zwei Personen bei einander stehen konnten. Ein niedriges Fenster führte nach der Gasse, Staub und Spinnengewebe verhinderten den Eintritt des ohnehin spärlichen Lichtes. Der Mangel an Luft und Licht hatte einen starken Modergeruch erzeugt. In diesem Raume wurde in sieben Laden, in einem offenen Gestelle und in einigen theils an der Erde liegenden oder an den Wänden hängenden Säcken, welche beim Begreifen zerrissen, das alte Calenbergische Archiv und das der Landschaft verwahrt. Ueber einen Theil der Acten fand sich ein vom vormaligen Rentmeister Heinrich von Rhode angefertigtes Verzeichniss, das insofern von Werth war, als die Wolfenbüttelschen Vertreter schon daraus ersehen konnten, dass für sie wenig vorhanden sein würde. Die am folgenden Tage fortgesetzte Untersuchung veranlasste sie dann auch zur Abreise. Viet aber liess sämmtliche nicht rein landschaftliche Sachen auf die Rathsstube in der fürstlichen Kanzlei bringen und verzeichnete sie dort flüchtig in den folgenden Tagen.

Nach Hildesheim zurückgekehrt, berichtete Viet an die dortigen Räthe über das Ergebniss der Untersuchung und stellte ausserdem als seine Wahrnehmung fest, dass „1. Heinrich von Rhode zugleich Rath, Kammer- und Rentmeister bei Herzog Erich dem Jungen gewesen, daher dan etliche Sachen also miteinander vermischet, dass sie nicht wol separiret werden können; 2. dass die verordneten Schatzräthe zugleich fürstliche Diener gewesen, indem sie den Amtsrechnungen mit beigewohnt, auch sonsten andere Sachen verrichtet, so fürstlichen Dienern eigentlich zustehen; 3. dass sich gar guter Bericht ohnzweiflich hervorthun werde, wenn man die Sachen etwas genauer besehn sollte, sonderlich in Schatz- und Schuldsachen, wie auch in den Handlungen, so mit den Creditoren vorgangen, gestalt dann auch der Landschaft Deputirte dafür gehalten, dass in Steuer- und Schatzsachen gar gute Nachricht vorhanden und dass nötig sei, die nähere Revidirung so bald als möglich anzuordnen, weil in vielen Sachen sowol bei der fürstlichen Regierung als auch der Landrenterei guter Bericht mangelten.“

1637 wurde auch eine erste Scheidung der in Wolfenbüttel befindlichen Acten vorgenommen.[1]) Die auf Calenberg, namentlich aber auf Hildesheim

1) Die neueren Wolfenbüttelschen auf Calenberg bezüglichen Kanzleiacten waren inzwischen nach Braunschweig gekommen, wohin Herzog Friedrich Ulrich 1631 seine Residenz verlegt hatte. Von dort wurden sie im Februar 1636 nach Hannover übergeführt, wo die Landschaft den Rhedenschen Hof zum Bau eines Kanzleigebäudes angekauft hatte. Aber schon im October desselben Jahres sah sich Herzog Georg im Hinblick auf die gefährliche politische Lage genöthigt, die Kanzlei zu sich nach Hildesheim zu berufen.

bezüglichen Acten wurden nach Hannover gebracht. Die Ausscheidung in Wolfenbüttel gestaltete sich indess erheblich schwieriger, weil die Acten umfangreicher waren und weil dieses Archiv während der Anwesenheit der kaiserlichen Truppen in Wolfenbüttel von den Gegnern durchsucht und dadurch in Unordnung gebracht worden war. Zu jener ersten Scheidung war der obengenannte Julius August Viet als Calenbergischer Vertreter abgeordnet. Eine folgende Ausscheidung fand 1651 statt. 1661 wurde der Lehnsecretär und Archivar Johann David Strube zur Fortführung des Geschäftes nach Wolfenbüttel gesandt und 1665 und 1669 der Grenzsecretär und archivarius substitutus Johann Dietrich Viet. Der Grundsatz, nach welchem die Scheidung erfolgte, war einfach: „Was vor 1584 an einem und andern Ort expedirt, soll dahin wieder abgefolgt werden; was bis 1635 ergangen, soll an das Fürstenthum kommen, dessen Bezirk es angeht; die Fürstenthümer gemeinsam angehende Sachen sollen in communione bleiben.“ Da aber der Verwirrung wegen die Aussonderung keine ganz genaue sein konnte, wurde am 10. Mai 1669 eine bereits früher getroffene Vereinbarung durch Johann Friedrich und Rudolf August erneut, dass man nämlich einander alles abliefern wolle, was sich später bei der genauen Verzeichnung als dem einen oder andern zukommend finden würde. So konnte man schliesslich dazu gelangen, die Acten nach flüchtiger Sonderung durch das Loos zu theilen. Nachdem das schon vorher bezüglich der Publica und Parteisachen geschehen, schlugen die Wolfenbüttelschen Räthe 1685 vor, auch den Rest dieses jüngeren Communionarchivs durch das Loos zu theilen. Das ist dann auch 1691 wirklich geschehen.[1]) Eine nachträgliche Auslieferung der auf das andere Fürstenthum bezüglichen Acten hat aber bei der damaligen Scheu, irgendwelche Archivalien auszuhändigen, nicht stattgefunden.

Um dieselbe Zeit, da jene Ausscheidungen ihren Anfang nahmen, wurden endlich auch auf drei Wagen des Amtmanns von Steuerwald im Mai 1642 die während der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung in Hildesheim erwachsenen Kanzlei- und Kammeracten auf Befehl des Herzogs Christian Ludwig nach Hannover verbracht. Sie wurden später nach Materien den verschiedenen Abtheilungen des Calenbergischen Archivs angeschlossen.

Alle diese in Hannover vereinigten Actengruppen befanden sich, wie das nicht anders denkbar war, in der grössten Unordnung. Zwar erhielten noch im Februar 1640 der obengenannte ältere Viet und der Registrator Konrad Clacius den Auftrag zur Ordnung der nach der Rathsstube geschafften Archivalien, 1642 musste Viet die Acta publica in eine richtige Registratur bringen und einen alphabetisch angelegten Index über die in seinem Gewahrsam befindlichen Acten halten, und 1649 liess Georg Wilhelm den Grenzsecretär

1) Ueber diese letzten Reste wurden später in Hannover die Designationen 5 und 6 des Calenbergischen Actenarchivs aufgestellt, soweit nicht die Acten anderen Abtheilungen angeschlossen wurden. Von den Acten schied man aber später den Theil aus, der ausschliesslich das Wolfenbüttelsche Fürstenthum betraf. Ueber diese Acten wurde die Designation 21 verfertigt.



Johann Daniel Volmar die Grenzregistratur in Ordnung bringen, weshalb ihm der Consistorialsecretär und Registrator Clacius den Zutritt zum Archive gestatten musste. Weiterhin wurde zwar in den Jahren 1663 und 1664 eine Designation von Acten des fürstlichen Archives angefertigt. Aber das wollte wenig sagen, da „durch das oftmalige Verrücken des Herzogs Johann Friedrich" das Archiv immer wieder in Unordnung gerieth. Die Ausbesserung gerade dieses Schadens wurde dem Calenbergischen Archivar Johann Heinrich Hoffmann sogar in seinem Diensteide zur besonderen Pflicht gemacht.

Eine systematische Ordnung war zu jener Zeit bis tief in das folgende Jahrhundert hinein schon deshalb erschwert, weil das Archiv vielfach umhergeworfen war und nach längeren Zwischenräumen ergänzt, nicht einmal eine einheitliche Aufstellung gefunden hat. Die Hauptmasse war wohl im fürstlichen Kanzleigebäude und zumal im Thurm an der Kanzlei verwahrt, dann aber wurde eine grosse Zahl von Originalen und von Acten über Bündnisse, Pfandverschreibungen, Hildesheimsche und Grubenhagensche Sachen, Lehnssachen, Klostersachen, Heirathen, Erbverträge und schliesslich auch die Acten über die englische Succession in der Schlosskirche untergebracht. Damit nicht genug, wurde auch das Gewölbe des Neustädter Kirchthurms für jährlich 50 Thaler von den Kirchenvorstehern gemiethet und dort Urkunden über herrschaftliche und adeliche Güter, aber auch die Acten des Communionarchivs gelagert. Diese blieben bis 1727, andere bis 1729 im Thurmgewölbe.

Hatte so der Mangel an Raum für Unterbringung des Calenbergischen Archivs zu fühlbarer Ungelegenheit geführt, so wuchs diese sofort um das Doppelte, als 1705 die beiden Fürstenthümer Calenberg und Celle zum Staatsgebilde Hannover vereinigt wurden. Die Einheitlichkeit der Verwaltung erforderte sehr bald die Herübernahme Cellischer Behörden oder richtiger die Aufhebung der Cellischen Centralbehörden, des Geheimen Rathes und des Consistoriums, und die Vergrösserung der gleichnamigen Behörden in Hannover.[1]) Für die Führung der Geschäfte war daher die Verbringung des Cellischen Archivs nach Hannover lediglich eine Frage der Zeit. So entstand die Nothwendigkeit der Errichtung eines eigenen Archivgebäudes in Hannover, zu der man sich 1712 entschloss.

Etwa vom Jahre 1725 an erfolgte nun die Unterbringung der Urkunden und Acten des Calenbergischen Archives und der seit 1640 durch die Thätigkeit der Verwaltung erwachsenen Acten, soweit sie bereits entbehrlich waren, in das neue Archivgebäude, dasselbe Gebäude, in dem nach erfolgtem Umbau auch heute noch das Staatsarchiv untergebracht ist. Werthlose Acten wurden nach dem Vorschlage des Vicearchivars Melchior Daniel Meier vernichtet, neuere, für den laufenden Dienst noch nicht entbehrliche aber weiterhin im Thurm an der Kanzlei verwahrt. Entsprechend der bereits beim Bau vorwaltenden Absicht, die beiden äussersten Gewölbe des langgestreckten Gebäudes lediglich für die Unterbringung der Urkunden einzurichten, wurden

1) Nur die Justizkanzlei und das Hofgericht verblieben in Celle.

die Originale des Calenbergischen Archives in dem nach Nordosten belegenen Gewölbe, in nach und nach vermehrten tragbaren Schränken mit Schiebladen, untergebracht. In dem Rest des Flügels wurden die Acten an den Wänden und in der Mitte der Räume auf Gestelle gelegt. In ähnlicher Weise wurden in dem andern Gebäudeflügel die Urkunden und Acten des Cellischen Archivs, erstere in grossen, nicht tragbaren Schränken, aufgestellt.

Die folgende Zeit musste nothwendiger Weise der bisher unmöglichen systematischen Aufstellung und der Inangriffnahme umfassender Ordnungsarbeiten gewidmet werden. Daraus erwuchs von selbst die Fürsorge für eine Ergänzung und Vervollständigung der Bestände. Denn diese hatten nicht nur durch Krieg, Raub und Brand früherer Zeiten und durch Verbringung an wechselnden Ort gelitten, auch die damalige Klage aller Archivare aller Länder machte sich in ihren Folgen für die Vollständigkeit des Calenbergischen Archives fühlbar: Die von anderen Behörden benutzten Archivacten wanderten in die Wohnungen der Beamten, wo sie lange zurückbehalten nur zu oft mit den Acten anderer Behörden vermischt wurden, vielfach aber auch bis zum Ableben des Beamten im Hause verblieben und nach dem Tode an die Erben und schliesslich in fremde Hände geriethen. Dieser Missstand veranlasste den Calenbergischen Archivar Melchior Daniel Meier dem Geheimen Rathe, und diesen dem Könige Georg II. 1728 den Erlass einer „Verordnung wegen derer archivalischen Acten Ergänzung und Conservation“ vorzuschlagen. Die Verordnung ging dahin, dass bei allen Behörden des Landes einschliesslich der Städte und Stifter, in deren Registraturen und Clausuren durch die Secretarien und Registratoren Nachsuchung angestellt werden sollte nach etwa vorhandenen, in die herrschaftlichen Archive gehörigen Acten. Alle Beamten und Privatleute sollten die in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke obiger Natur binnen Jahresfrist zurückliefern und unter Umständen Belohnung und Erstattung ihrer Auslagen erhalten. Den Drosten wurde die Einlieferung der auf den herrschaftlichen Aemtern befindlichen Archivalien aufgegeben. Wichtiger aber als diese Bestimmungen war der Versuch, für die Zukunft solche Schäden zu verhindern durch die Einschärfung der Vorschrift, dass die Beamten Acten des Archives nur gegen einen Empfangsschein erhalten und nach Gebrauch sofort ins Archiv zurückliefern sollten; ferner, dass die ausgegebenen Archivalien von den „Archivbedienten“ in ein besonderes Buch eingetragen und bei Verzögerung der Rückgabe eingemahnt werden sollten.

Die Ordnungsarbeiten schritten aus mehreren Gründen nur ganz langsam vorwärts. Es war ein Mangel, dass das Calenbergische Archiv von altersher zumeist von dem Secretär, der in der Geheimen Rathsstube die Calenbergischen Grenzsachen bearbeitete, als Archivar im Nebenamte verwaltet wurde und dass auch die übrigen Arbeiter im Archiv immer nur eine nebenamtliche Beschäftigung fanden. Dazu kam weiter, dass als etwa vom Jahre 1734 ab wenigstens bei der Anstellung von Registratoren hierin theilweise eine Aenderung eintrat, diese nicht sowohl zu den Arbeiten des Registrirens und Designirens verwendet wurden, als vielmehr zur Anlegung von Copiebüchern.

Den schlecht bezahlten Registratoren konnte man es nicht verdenken, dass sie diese ohnehin leichtere Arbeit vorzogen, weil sie für die Anfertigung der Abschriften besondere Zuwendungen erhielten. Der Fortführung dieser zweifellos weniger drängenden Arbeit that dann der Cellische Archivar Strube Einhalt, als ihm 1755 die Leitung des Calenbergischen Archives mitübertragen wurde. Er veranlasste die ungestörte Fortsetzung der Designationsarbeiten, also die Registrirung der Acten nach ihrem Inhalt und die Eintragung dieser Actentitel in die Verzeichnisse (Designationen). Strube selbst sagt, dass bei seiner Uebernahme der Geschäfte nur wenig brauchbare Designationen vorhanden gewesen seien. Hatte diese Arbeit schon vorher dem Registrator und nachherigen Secretär Walther obgelegen, so wurde sie nunmehr mit grossem Fleisse und vielem Erfolge vom Registrator Hagelgans und vom Archivsecretär von Ramdohr fortgeführt.

Ramdohr berichtete unterm 27. August 1755 über den Zustand und die Aufstellung des Calenbergischen Archives, dass die Originalurkunden von den Acten vollständig geschieden und in 166 verschlossenen Schränken nach folgender Ordnung aufgestellt und zum grössten Theil verzeichnet seien: 1. Betreffend das fürstliche Haus, 2. die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, besonders die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, 3. Auswärtige Herrschaften, Städte und Klöster, 4. das Communionarchiv. —

Die Hauptgruppen der Acten nach damaliger Aufstellung betrafen: 1. das fürstliche Haus (eine Abtheilung, die aber entsprechend der herrschenden staatsrechtlichen Anschauung nicht nur reine Familiensachen enthielt, sondern auch Verträge, Bündnisse, Gesandtschaftsberichte u. dergl.), 2. die Braunschweig-Lüneburgischen Lande und besonders die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Hierin befanden sich die beiden Grenz- und Hoheitsregistraturen (auswärtige und einheimische), ausserdem Städte-, Aemter-, Kloster-, Landschafts- und Kriegssachen und allgemeine Angelegenheiten innerer Landesverfassung, 3. Reichssachen, 4. Kreissachen, 5. auswärtige Herrschaften, Städte und Klöster (hierbei auch die Registratur der vormaligen Verwaltung des Stiftes Hildesheim), 6. Privatsachen, 7. Communionarchiv.

Immerhin war das Archiv im Jahre der Vereinigung mit dem Cellischen, wie aus einer Denkschrift des Archivsecretärs Kestner vom 19. Juni 1775 hervorgeht, von der Vollkommenheit noch weit entfernt. Durch vielfache Zugänge — noch 1774 waren einige grosse Kisten mit Acten im Zeughause gefunden worden — waren mehrere Verzeichnisse veraltet, auf Gestellen und Schränken lagen zum Theil noch in Briefform zusammengebundene Acten unregistrirt und daher auch unverzeichnet umher; andere waren zwar zu Registraturen zusammengelegt, aber gleichfalls unverzeichnet; die Zugänge unregistrirt. Kestner sagt selbst, dass er diese Ausstellungen nicht etwa „zur Verkleinerung“ der Archivbeamten mache. Ueberall fänden sich vielmehr die Beweise des Fleisses vor, von v. Ramdohr, von Reiche und Haccius. Als einen Hauptfehler namentlich des Letzteren rügt er aber, dass er vorher keinen Plan entworfen, wonach er und mit ihm Andere hätten arbeiten können. „Denn

bei einem so weitläuftigen Archive, wie dem Calenbergischen, bei dem noch so viel zu thun, war es nicht genug für den Nutzen des Dienstes gesorgt, wenn ohne vorgängige generelle Sortirung ein Actenstoss und ein Packet Briefschaften nach dem andern entfaltet, durchgelesen, rubricirt und erst nachdem das letzte oder das acht- bis neuntausendste Stück registrirt worden, zur Designirung geschritten werden sollte. Darüber musste ohnehin die Geduld ermüden, die Arbeit ekelhaft werden, mithin langsam von statten gehen."

Kestner entwarf nun den sachgemässen und in der Folge auch eingehaltenen Plan, alle unregistrirten Sachen zunächst flüchtig durchzugehen und die einzelnen Acten so geschwind wie nur möglich unter Generalrubriken einzuordnen, das nicht sofort Unterzubringende aber vorläufig bei Seite zu legen. Viele Acten fanden sich doch bereits mit Titeln versehen vor und bei den meisten genügte ein Blick in den Inhalt, um festzustellen, in welche der bereits vorhandenen Registraturen sie gehörten. Nach diesem Plane wurde nun sofort gearbeitet und dadurch erreicht, dass die überwiegende Menge auch der unregistrirten Acten für die vielen amtlichen Benutzungen immer, wenn nöthig, schon herangezogen werden konnte. Die alten Verzeichnisse wurden durch Blatteinlagen verstärkt oder, wo der Nachträge zu viele wurden, umgeschrieben, vielfach auch neue Verzeichnisse über neugebildete Registraturen angelegt. Das Hauptverdienst an dem guten Fortgang dieser Arbeit hatte der ungemein fleissige und gewandte Archivregistrator Hoppe; 1784 konnte Kestner die Hoffnung aussprechen, dass die Arbeit in Kürze vollendet sein werde und dass dann das Calenbergische Archiv als in Ordnung gebracht und völlig brauchbar angegeben werden dürfe. Nur ein Jahr später konnte er diese Thatsache dem Ministerium wirklich berichten.

2. Zugänge zum Calenbergischen Archive.

Mit dem Anfall einiger bis dahin selbständiger Landestheile an das Fürstenthum Calenberg fand auch eine Vereinigung der dadurch erworbenen Archive mit dem Calenbergischen statt.

1682 wurde die obere Grafschaft Hoya, mit Ausnahme der Aemter Ehrenburg und Syke, von Celle an Calenberg abgetreten. Die diesen Landestheil betreffenden Acten wurden im Juli 1684 auf Erfordern der Geheimen Räthe in Hannover dem Calenbergischen Archivar und Grenzsecretär Johann Dietrich Viet ausgeantwortet. Einen Theil dieser Acten, die 1652 von Wolfenbüttel nach Hannover gekommen waren, hatte man erst 1665 nach Aufhören der von 1648 bis 1665 von Calenberg und Celle gemeinschaftlich geführten Verwaltung der oberen Grafschaft an Celle übergeben.

Eine grössere Erwerbung war die des Grubenhagenschen Archives. Dieses wurde bei der Besitzergreifung des Fürstenthums durch Wolfenbüttel 1596 unter Aufhebung der Kanzlei zu Osterode nach Wolfenbüttel übergeführt. Als dann der Sohn des Herzogs Heinrich Julius die Erwerbung an die Lüneburgische Linie 1617 herausgeben musste, wurde durch den Meinersenschen Abschied auch die Verabfolgung der Grubenhagenschen Archive und Regi-



straturen vereinbart. Herzog Christian in Celle drang wiederholt auf die Erfüllung des Vertrages; 1625 unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche der Verwaltung erwüchsen. Hierauf ist die Abgabe erfolgt. Die Regierungskanzlei in Osterode wurde übrigens durch Celle wieder eingerichtet, wo sie auch nach dem Anfall Grubenhagens an den Calenbergischen Herzog Johann Friedrich (1665) noch bis 1689 bestand. In diesem Jahre wurde ihre endgültige Aufhebung verfügt und die Osterodische Registratur nach Hannover gebracht und zunächst in der dortigen Justizkanzlei niedergelegt. Dort befanden sich die Acten noch 1720 in demselben Zustande, wie sie hingelegt waren, während die Urkunden bereits im Archive Aufnahme gefunden hatten. Erst zu jener Zeit begann man mit einer Ordnung der Acten, um die für das Archiv brauchbaren Grenz-, Lehn-, Polizei- und anderen herrschaftlichen Verwaltungsacten von den Justizparteiacten zu trennen. Die Arbeit war dem Advocaten H. L. Overlaker aufgetragen worden und dessen während der Arbeit verstorbenem Bruder. 1727 ging Heinrich Gerhard Kirchmann nach besonderer Vereidigung an die Fortführung, unter der Aufsicht des Archivars Meier, der die Acten wenig später in das Archiv übernahm. Hier wurden sie leider verschiedenen Abtheilungen eingefügt und ihre wünschenswerthe Wiederherstellung als besondere Grubenhagensche Registratur ist erst in jüngster Zeit in Angriff genommen.

Einige weitere Zugänge haben, weil ihre Ablieferung erst an das vereinigte Archiv erfolgte, auch erst bei den Zugängen der späteren Zeit Erwähnung zu finden.

3. Die Beamten des Calenbergischen Archives.

Die Stellung eines Calenbergischen Archivars ist immer nur eine nebenamtliche gewesen. Seine Obliegenheiten waren in den meisten Fällen dem Calenbergischen Grenzsecretär oder sonst einem Secretär des Geheimen Rathes mit übertragen.

Sobald nach dem dreissigjährigen Kriege das Calenbergische Archiv wieder eingerichtet war, erhielt der Consistorial- und spätere Grenzsecretär Konrad Clacius die Aufsicht. Schon 1649 erscheint er in dieser Thätigkeit. Sein Nachfolger wurde der Lehnsecretär Johann David Strube, der zuerst als Archivarius bezeichnet wird. Er war 1661 und 1662 behufs der Archivtheilung in Wolfenbüttel. Ihm folgte der Lehnsecretär und Archivar Ziegenmeyer, vom Herzog Georg Wilhelm am 30. September 1664 zu dieser doppelten Stellung berufen, in der er 150 Thaler Gehalt erhielt und an Deputat je 9 Malter Roggen und Gerste, je 1 Malter Erbsen und Spelz und Antheil am Kanzleifiscus.[1]) In einer Zeit, da das Geschäft der Actenscheidung zwischen Calenberg und Wolfenbüttel rege betrieben wurde, genügte diese halbe Arbeitskraft nicht und wenig später, am 5. December 1664, wurde Johann Dietrich Viet (Vitus) als archivarius substitutus bestellt. Er behielt dieses Amt auch unter Herzog Johann Friedrich und weiterhin bis zu seinem

1) Ueber den Fiscus vgl. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, S. 524.

Tode im December 1704 bei. Gleichzeitig Grenzsecretär und Klosterrath wurde er als Archivar erst am 10. August 1702 vereidigt.

Ziegenmeyer hat das Amt als Archivar nur kurze Zeit geführt. Er erhielt bereits ein Jahr später einen Nachfolger in der Person des Lehnsecretärs Johann Heinrich Hoffmann, der am 27. October 1665 als Calenbergisch-Grubenhagenscher Archivar vereidigt wurde. Das Archiv verwahrt eine grosse Zahl der Arbeiten Hoffmann's zur Genealogie und Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses.[1]) Seine hinterlassenen Papiere wurden 1682 von seiner Wittwe für 1200 Thaler durch das Archiv erworben.

Nach dem Tode Hoffmann's war Johann Dietrich Viet lange Jahre der einzige Beamte des Archives. Er erhielt 1697 in dem zweiten Grenzsecretär Ferdinand Kotzebue einen Vicearchivar, der dem Archive bei seiner kurzen Dienstzeit umsoweniger von Nutzen war, als er auch zu diplomatischen Reisen verwandt wurde. Nach Viet's Tode aber (1704) blieb die Stelle des Archivars einige Zeit unbesetzt. 1706 wurde der Hofrath und Cellische Archivar Kilian von Schrader als Geheimer Justizrath nach Hannover berufen. Ihm wurde die Aufsicht über das Calenbergische Archiv übertragen, die er auch bis zu seinem 1721 erfolgten Tode ausgeübt hat. Sein Sohn, der Hofrath von Schrader, wurde sein Nachfolger als Archivar des um jene Zeit nach Hannover übergeführten Cellischen Archives, bis er 1729 als Regierungsrath nach Ratzeburg versetzt wurde. Er hat wohl auch von 1721—1725 die Aufsicht über das Calenbergische Archiv geführt, bis dessen Archivar am 27. December 1725 der Grenzsecretär und bisherige Vicearchivar Melchior Daniel Meier wurde.[2]) Meier war in seiner bisherigen Stellung als Vicearchivar der Nachfolger Kotzebue's geworden und als solcher schon unter Viet am 30. Januar 1703 vereidigt worden. Er ist besonders bei der Anlage und der inneren Einrichtung und Einordnung im neuen Archivgebäude thätig gewesen. Im Frühjahr 1726 erkrankte er schwer und erhielt zunächst in der Person des bei der Justizkanzlei als ausserordentlicher Secretär beschäftigten Johann Eberhard Meier eine Hülfe. Später, 1729, wurde ihm sein Schwiegersohn Philipp Konrad Hugo beigegeben, der am 6. August 1732 zum Vicearchivar und nach dem im Frühjahr 1733 erfolgten Tode Melchior Daniel Meier's als Nachfolger seines Schwiegervaters am 9/20. März 1733 zum Archivar ernannt wurde. Hugo, der im April 1737 einen Exspectanzbrief auf die Abtei des Klosters Bursfelde und im November 1739 den Rang eines bürgerlichen Hofraths erhielt — er war Consistorialrath und Grenzsecretär — hat dem Archive bis zu seinem Tode vorgestanden.

Am 20. October 1755 wurde der Hofrath Julius Melchior Strube, der Archivar des Cellischen Archives, zugleich zum Archivar des Calenbergischen ernannt.

---

1) Vgl. über ihn Rotermund, Das gelehrte Hannover II, S. 295.

2) Er erhielt den Charakter „unseres Archivarii“ und in solcher Eigenschaft den Rang in der 9. Klasse des Rangreglements mit denen ordinären Hofgerichtsassessoren verliehen. Trotzdem hatte er Unannehmlichkeiten beim Betreten der Assessorenprieche in der Schlosskirche. St.-A. Hannover, Abthl. Hann. zu 2, III a 1, Nr. 6.



Beide unter ihm als gemeinsamem Vorstande verbundenen, aber getrennt verwalteten Archive wurden später 1775 auf seinen Antrag zu einem Archive vereinigt.

Die übrigen Beamten des Calenbergischen Archives seien in der Reihenfolge ihrer Anstellung hier aufgeführt.

Schon 1722, als das neue Archivgebäude sich zu füllen begann, beantragten die Räthe für die Erledigung der wachsenden Arbeiten die Anstellung von zwei Kanzlisten. Sie wurde von Georg I. bewilligt: „weil der Hofrath von Schrader sowohl das Cellische als Lauenburgische und Bremische Archiv in Ordnung bringen lassen muss, in dem Calenbergischen und Grubenhagenschen, so der Vicearchivar Meier zu respiciren hat, auch viel mehr Sachen, als man geglaubt, befindlich sein.“ Am Calenbergischen Archive wurde der Kanzlist Rudolf Ahlers 1722 angestellt und vereidigt. Er ist, soweit ich sehen kann, der erste Beamte gewesen, der seine ganze Zeit dem Archivdienst zu widmen hatte, von 8 Uhr bis Mittag und von 2 bis 6 Uhr und so oft es sonst nöthig. Er soll die Archivsachen mit Treue in Acht nehmen, was ihm der Vicearchivar Meier abzuschreiben, zu registriren und sonst zu thun aufträgt, mit Fleiss verrichten, die Abschriften genau vergleichen, die Urkunden gehörig reponiren, Niemand etwas offenbaren, vielmehr alles mit in die Grube nehmen, Niemand ins Archiv einlassen, nichts veräussern oder abhanden kommen lassen, auf Feuer und Licht genau Acht geben, die Thüren gut verschliessen und die Schlüssel jedesmal hinter sich auszuziehen nicht vergessen, sie auch Mittags und Abends dem Archivar Meier abliefern.

Wie Ahlers als erster Kanzlist, so wurde als erster Registrator im Hauptamt am 3. März 1723 der stud. theol. Johann Ludolph Walther bestellt. Am 14. September 1735 wurde er Archivsecretär. Er erhielt anfänglich nur eine Kanzlistenbesoldung von 240 Thalern. Zehn Jahre später hatte er 550 Thaler Gehalt. Er starb am 19. März 1752, sein bekanntes Lexicon diplomaticum erschien als nachgelassenes Werk 1756.

Es ist oben schon darauf hingewiesen, dass man zu seiner Zeit neben den Ordnungsarbeiten als die vornehmste Aufgabe die Anfertigung von Copiebüchern betrachtete. Es war geradezu ein Widerspruch gegen die Bezeichnung eines Registrators, dass der Archivar Hugo einmal über deren Thätigkeit bemerkte, dass sie „hauptsächlich in Verfertigung der Copialbücher und sonst vorfallenden Abschriften archivalischer Urkunden besteht.“ Aber man trug der vermeintlichen Nothwendigkeit so sehr Rechnung, dass man 1735 eigens zur Anfertigung der Copialbücher einen cand. jur. Franz v. Soden aus Erfurt auf 3 Jahre annahm und ihn am 6. September 1738 zum Registrator beförderte.[1]) Er starb im Sommer 1743. Schon vor Soden's Tode

1) Sein Eid schreibt ausdrücklich vor: „insonderheit aber die Euch aufgetragene Arbeit in Verfertigung glaubwürdiger Copialbücher mit aller Treue und Fleiss verrichten, die Originalien mit Eueren Abschriften zu collationiren, dafern auch ein unleserliches Wort vorkommt kein anderes Wort substituiren, sondern es dem Archivario anzeigen, die Originale behutsam behandeln, vor Verletzung, Schmutz und Verderben verwahren, die daran hangenden Siegel in Obacht nehmen . . .“

wurde am 17. Februar 1739 ein candidatus Naumann und zwar ebenfalls zur Verfertigung der für die Geheime Registratur nöthigen Abschriften mit 200 Thalern jährlich angestellt, der dann als Soden's Nachfolger als Registrator am 29. Februar 1744 vereidigt wurde. Er starb am 15. October 1754.

Die durch Walther's Tod erledigte Stelle eines Archivsecretärs erhielt in demselben Jahre der cand. jur. Ludwig Wilhelm v. Ramdohr. Am 16. Mai 1752 wurde er vereidigt. Von ihm und den nachher zu nennenden Hagelgans und Haccius sind trotz ihrer nicht langen Dienstzeit viele brauchbare Archivarbeiten erhalten. Uebrigens war Ramdohr der erste, der einen Gesammtplan zur Ordnung des Calenbergischen Archivs entwarf und 1752 vorlegte.[1]) Er starb nach langwieriger auszehrender Krankheit am 13. August 1768.

Naumann's Stelle erhielt der cand. jur. Christian Friedrich Hagelgans, der im November 1754 als Registrator vereidigt, aber schon 1761 zur königlichen Kammer versetzt wurde. Ihm folgte in demselben Jahre am 3. November der Advocat Friedrich Wilhelm Haccius. Er erhielt nur 200 Thaler und verwandte daher den weitaus grössten Theil seiner Zeit auf Nebenbeschäftigung. Als er 1768 von der durch Ramdohr's Tod frei gewordenen Besoldung 100 Thaler Zulage erhielt, wurde ihm aufgegeben, seine gesammte Zeit dem Archive zu widmen und der bisherigen Nebenarbeiten sich zu enthalten. Als aber Haccius erklärte, täglich 3 Stunden im Archive arbeiten zu wollen, liess man es auch dabei bewenden. Am 12. März 1773 rückte er mit 400 Thalern in das Archivsecretariat ein, wurde aber bald darauf, 1775, zum Gerichtsschulzen der Neustadt Hannover ernannt.

Die Stelle des verstorbenen Ramdohr erhielt der bisherige Auditor beim Magistrat in Hannover Ernst Karl v. Reiche am 16. September 1768. Er wurde schon Ostern 1773 entlassen, nachdem ihn die Hoyasche Landschaft zum Syndicus gewählt hätte. Sein Nachfolger wurde der ebengenannte Haccius. Die durch dessen Aufrücken frei gewordene Registratorenstelle erhielt am 19. März 1773 Johann Christian Kestner, welcher bis dahin Secretär bei der Subdelegation zur Visitation des Kammergerichts in Wetzlar gewesen war, der Freund Goethe's und Mann der Charlotte Buff. Er wurde am 5. Juni 1773 als Registrator vereidigt, jedoch unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Secretär mit 350 Thalern Besoldung. Auf seine Bitte wurde ihm nebenbei die Führung der advocatorischen Praxis gestattet, jedoch solle er an Wochentagen wenigstens 3 Stunden auf dem Archive zubringen und keinesfalls von seiner amtlichen Kenntniss zum Vortheil der Parteien Gebrauch machen. Wenig später, 1775, erhielt er auch das Lehn- und Landfiscalat und in demselben Jahre nach Haccius' Abgang das Archivsecretariat mit 500 Thalern Gehalt. Am 12. Februar 1784 wurde ihm das Prädicat Rath beigelegt und am 21. April 1795 der Titel Hofrath

1) „Kurzer Entwurf einer Generalrepartition aller im Archiv vorkommenden Acten nach ihren General- und Specialrubriken" bezeichnet er ihn. Hann. 2, I 4, Nr. 5. — Später, 1755, entwarf er den schon oben erwähnten kurzen Bericht von der gegenwärtigen Verfassung und Einrichtung des Calenbergischen Archives.

und unter Belassung in seiner Stellung als Archivsecretär der Titel Vicearchivar. Auf einer Reise nach Lüneburg ist er am 24. Mai 1800 gestorben.

Der letzte für das Calenbergische Archiv angestellte Beamte war der Advocat Otto Friedrich Juncken, der am 23. Mai 1775 als Registrator vereidigt wurde und als solcher am 29. December 1801 gestorben ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Cellische Archiv bis 1775.

1. Aeussere Geschichte.

Günstiger als beim Calenbergischen Archive waren die äusseren Verhältnisse, unter denen das Cellische entstand. Während die Registraturen des Calenbergischen Landestheiles an getrennten Orten erwuchsen und nach Wolfenbüttel verschleppt erst mühsam um die Mitte des 17. Jahrhunderts, zum Theil noch später, in Hannover vereinigt wurden, fanden die Urkunden und Acten des Lüneburgischen Fürstenthums seit Einrichtung ständiger Behörden ihre Entstehung und Verwahrung in Celle. So ist denn auch das Cellische Archiv, was die Vollständigkeit und Ordnung seiner Bestände, die Anstellung der Beamten und die Ausbildung des Archivdienstes anbelangt, von Anfang an dem Calenbergischen überlegen gewesen.

Das eigentliche Archiv, „unseres Herrn Clausuren“ waren im 16. Jahrhundert auf dem Schlosse zu Celle in einem Gewölbe untergebracht. Gelegentlich eines Schlossumbaues, den Herzog Georg Wilhelm bald nach Antritt seiner Regierung vornahm, wurden die Urkunden in ein anderes Gemach, ebenfalls im Schlosse, übergeführt. Die älteren Acten waren zu derselben Zeit, da die Geheime Kanzleistube von der Justizkanzlei noch nicht getrennt war, zumeist im Kanzleigebäude untergebracht. Erst als in der Zeit nach 1690 die Geheimen Secretarien und Kanzlisten eigene Räume erhielten, trat auch eine Scheidung der älteren Registraturen ein. Um die Wende des Jahrhunderts befand sich das eigentliche Cellische Archiv — also abgesehen von den damals bereits in Celle befindlichen Lauenburgischen, Harburgischen und anderen Registraturen — und zwar die Originale in einem eigenen Gewölbe im Schlosse, die Publica betreffenden Acten im Gewölbe der Kanzlei, die sogenannte Geheime Registratur in einem grossen Gemache des Schlossthurmes, die Lehnsachen, die Acten über kammergerichtliche Processe wie überhaupt die Justizacten im sogenannten Lehngewölbe und auf dem Hofgericht.

Alle zu Celle befindlichen Archive und Registraturen wurden dann nach Fertigstellung des Baues in Hannover in das dortige neue Archivgebäude übergeführt. Einen kleinen Theil, Acten aus dem Lehngewölbe und aus der Geheimen Registratur, nahm schon der Geheime Justizrath v. Schrader, der bis zu seiner Versetzung nach Hannover, also bis 1706 Archivar des Cellischen Archivs gewesen war, 1714 mit nach Hannover. Die eigentliche Ueberführung besorgte aber der Archivsecretär Bernhard Böhmer. 1722 begann er mit der Verpackung. In fünf Abtheilungen, am 28. Mai, 10. Juli, 10. Sep-

tember und 10. November 1722 und am 2. April 1723 schaffte er die gesammten Archive nach Hannover. Am 3. Juni 1723 siedelte Böhmer selbst dahin über.

Die Art der Aufstellung im neuen Archivgebäude ist oben schon berührt worden. Die Originalurkunden fanden in dem nach Südwesten belegenen Gewölbe Raum, wo sie in sehr grossen und schwer beweglichen Schränken aufgestellt wurden. .Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung des Cellischen Archivs entwarf sehr bald nach seiner Anstellung der Archivar von Meiern [1]) unterm 23. April 1729 einen Bericht an die Geheimen Räthe. Danach war das Archiv eingetheilt in die Abtheilungen Celle, die grösste, ferner Harburg, Hoya, Diepholz [2]) und Lauenburg. Ueber alle Actenarchive waren ausführliche und vollständige Repertorien vom Secretär Böhmer „mit grosser Sorgfalt" verfertigt vorhanden. Die Anfertigung genauerer Verzeichnisse über die Urkunden stand noch aus. Viele der Böhmerschen Repertorien hatte auch der Kanzlist Molsen bereits abgeschrieben. Um die Originalurkunden bei vorkommenden Benutzungen zu schonen, schlug auch von Meiern die Anlegung von Copiebüchern vor. Der Calenbergische Archivar Meier bemerkte übrigens zu dem Berichte seines Collegen, dass die weitere Eintheilung der Cellischen Archivalien mit der Calenbergischen Ordnung übereinstimme, wie solche vordem schon von dem berühmten Archivar Hoffmann und von Viet entworfen worden sei. Im Uebrigen reichte das Cellische Archiv damals lediglich bis 1705 und von Meiern beantragte daher die Abgabe gewisser Actengruppen.

Der nächste Bericht über die Generaleinrichtung des Cellischen Archivs wurde nach dem Tode des fleissigen Secretärs Böhmer 1742 erstattet.[3]) Den letzten allgemeinen Ueberblick gab kurz vor der Vereinigung mit dem anderen Archive der Geheime Justizrath Strube am 24. October 1775. Er rühmt die Vollständigkeit und die gute Ordnung; zu historischen und anderen nützlichen Zwecken könne zwar noch einiges geschehen, aber schon jetzt sei alles, was gesucht werde, mit Leichtigkeit aufzufinden. Im Originalarchive sei jede Urkunde verzeichnet und auch jedes Actenstück habe ein Rubrum und sei in die Designation eingetragen.

2. Zugänge zum Cellischen Archive.

Dem Cellischen Archive wurden im Laufe der Zeit einige kleinere angeschlossen, welche bei den Regierungen heimgefallener oder sonst erworbener Landestheile entstanden waren.

---

1) Vgl. unten S. 25.

2) Der Calenbergische Archivar M. D. Meier, dem der Bericht von Meierns vorgelegt wurde, bemerkt hierzu: „Die Diepholzschen Sachen gehören eigentlich zum Calenbergischen Archiv, wohin selbige von Celle auszuliefern schon öfter begehrt worden."

3) Es ist gewissermaassen eine Uebersicht über die Designationen mit Angabe der Standorte ihres Inhaltes. Hann. zu 2, I A, Nr. 1.

Das Harburgische Archiv. Der Stifter einer Nebenlinie des Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhauses, Herzog Otto I., wurde 1527 mit einem besonderen Landestheile ausgestattet, bestehend aus den Aemtern Harburg und Moisburg. Diese Linie starb 1642 wieder aus, nachdem sie kurz zuvor, 1634, noch einen Theil von Hoya, sowie Regenstein und Blankenburg erworben hatte. Sofort nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Harburg 1642 liessen die Räthe in Celle das hinterlassene Archiv im Schlosse zu Harburg flüchtig verzeichnen. Die neueren, für die Verwaltung nöthigen Acten musste der Oberhauptmann Hans von Petersdorf nach Celle schicken und zwar die Amtsregister von Harburg und Moisburg von 1600—1641 und die Rechnungen von 1615—1637. Später wurde dann durch Herzog Georg Wilhelm der Archivar Paul Püchler 1672 nach Harburg gesandt, um die Acten der dortigen Registratur zu verzeichnen und in bessere Ordnung zu bringen. Uebrigens ist für die damalige Zeit bereits zu unterscheiden zwischen dem hinterlassenen Archive des Herzogs Wilhelm und der Registratur des Amtes Harburg. Diese letztere hat ein gewisser Karl Christian Schlüter, ein Bruder des Amtmanns Dietrich Schlüter, geordnet und verzeichnet. Jenes, das alte herzogliche Archiv, lag immer noch zum Theil ungeordnet und unverzeichnet in den Schränken der herzoglichen Gemächer. Der früher von Püchler verzeichnete Theil wurde nach Celle geschafft, die Ordnung der übrigen ebenfalls Schlüter übertragen. Von diesen Archivalien wurde weiterhin nur ein kleiner Theil nach Celle geschickt, der andere blieb aus Mangel an Raum in Harburg. Dieser letzte Theil des alten Harburgischen Archives sowie die älteren nicht mehr gebrauchten Acten der Harburgischen Amtsregistratur wurden 1726 an das damals in Hannover befindliche Archiv abgegeben, wo sie mit den dort bereits vorhandenen Harburgischen Acten vereinigt worden sind.

Das Hoyasche Archiv hat die Schicksale der Zerstückelung der Grafschaft getheilt und mehrfache Versendung erfahren müssen. Als die Grafen von Hoya 1582 ausgestorben waren, fand eine Theilung statt zwischen den Linien Celle, Wolfenbüttel-Calenberg und Hessen. Letzteres erhielt die Aemter Uchte und Freudenberg. Das Hoyasche Archiv befand sich damals zu Nienburg, aber auch in Hoya selbst hatte Graf Jost ältere Urkunden verschlossen und auch in der Kanzlei zu Stolzenau lagen Briefe und Siegel. Nach der Aussage der bisherigen Verwalter der Nienburger Registratur, Licenciat Ruprecht Hake und Registrator Otto Diderichs, waren aber auch in einzelnen Amtshäusern Archivalien niedergelegt worden. Nach mehrmals vergeblichen Versuchen über eine gemeinsame Eröffnung des Nienburger Archives durch Celle, Wolfenbüttel und Hessen fand eine solche endlich 1586 statt und gleichzeitig eine Theilung nach den erworbenen Landestheilen. Als dann 1634 die Linie Wolfenbüttel ausstarb, gelangte ein Theil der dortigen Hoyaschen Archivalien nach Harburg und von 1642 ab von Harburg nach Celle. Dass dann die auf die obere Grafschaft — ausschliesslich Ehrenburg und Syke — bezüglichen Acten 1684 an das Calenbergische Archiv nach Hannover abgegeben wurden, ist oben schon angeführt worden.

Das Lauenburgische Archiv. Am 19. September 1689 war Julius Franz als letzter askanischer Herzog von Sachsen-Lauenburg gestorben. Infolge der Erbverbrüderung von 1369 nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle das Land 1689 in Besitz und damit auch das Archiv des Landes, welches sich zu Ratzeburg befand. Das älteste vorhandene Urkundenrepertorium des Lauenburgischen Archives ist aus dem 15. Jahrhundert und deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die Urkunden seitdem zerstreut und wohl meist verloren sind. In den Jahren 1622—1624 war eine Generalregistratur des Archives aufgenommen worden. Der gleichen Fürsorge für das Archiv entsprach die Bestimmung des Herzogs Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg bald nach seinem Regierungsantritt, dass das fürstlich niedersächsische Archiv einer genauen Feststellung seines Inhalts unterzogen werden solle. Er ernannte damals seinen Rath Dr. jur. Herrmann Hoffmann zum Archivar. Die unter Zuziehung eines Notars vorgenommene Verzeichnung fand dann vom 21. März bis 10. Mai 1659 statt. Ausserdem brachte Hoffmann mit dem ihm beigegebenen Kanzlisten Georg Franzke auch viele andere in der Registratur vorhandene Acten in Verzeichnisse. Hoffmann war nur 4 Jahre Archivar. Sein Nachfolger in diesem Amte wurde der Licenciat Andreas Bunckenburg, dem im Beisein des Prinzen Franz Erdmann und der fürstlichen Räthe das Hauptarchiv und auch andere Registraturen vom 26. März bis 3. April 1663 übergeben wurden. Bunckenburg hatte die Verwaltung bis zu seinem Tode 1679. Da er aber noch 1663 zugleich zum Protonotar, Consistorial- und Kanzleisecretär und weiterhin zum Rath bestellt wurde, so kam das gut geordnete Archiv wieder in Verwirrung, vornehmlich weil die benutzten Sachen nicht gehörig zurückgelegt wurden. 1680 erhielt der Hofrath A. Bessel die Verwaltung des Archives, der das Amt aber nur kurze Zeit hatte und daher nichts dafür thun konnte. So ernannte der Herzog am 25. Juli 1681 einen eigenen Beamten zum Archivar, Franz Erdmann Benckendorf, der die Acten nach den vorhandenen Verzeichnissen wieder in Ordnung gebracht hat.

Nach dem Anfall des Landes an Herzog Georg Wilhelm von Celle wurde dann das Lauenburgische Regierungsarchiv von Ratzeburg nach Celle übergeführt, zum Theil auch, um es vor der dänischen Beschiessung in Sicherheit zu bringen. Hierbei handelt es sich aber, was wohl zu bemerken, lediglich um das zumeist aus Acten bestehende, übrigens auch lückenhafte Regierungsarchiv. Denn das ältere Urkundenarchiv, wie überhaupt das Familienarchiv des bislang regierenden fürstlichen Hauses, war während der Anwesenheit des letzten Herzogs Julius Franz in Böhmen nach dessen dortiger Allodialherrschaft Schlackenwerda verschleppt worden.[1]) Das in Ratzeburg zurückgebliebene litt bereits Schaden durch die dänische Beschiessung von 1692. Auch sonst wurden die Lauenburgischen Archivalien verschleudert. Judicialacten z. B. besass der spätere Kurtrierische Kanzleidirector Johann Peter

1) Celle 104^{b} Nr. 509. Nach einem Vermerk im Msc. P 36, den ich freilich nicht nachprüfen konnte, wurde das Archiv nach dem Tode des Herzogs von einem kaiserlichen Commissar, dem Bischof von Leitmeritz, in Verwahrung genommen.



Trarbach in Koblenz, wo der Cellische Archivar Kilian von Schrader 1704 von Ems aus war, um sich ein Verzeichniss darüber zu erbitten. Noch 1710 wurden alte Lauenburgische Urkunden von einem Patrizier in Lübeck für 600 Thaler angekauft, wohin sie durch einen aus Lübeck gebürtigen Lauenburgischen Kanzler gekommen waren. Die Lauenburgischen Acten wurden dann zugleich mit dem Cellischen Archive nach Hannover gebracht, wohin schon 1707 von Ratzeburg aus Acten und Register übergeführt worden waren. 1729 beantragten dann die Braunschweig-Lüneburgischen Räthe in Ratzeburg die Rückgabe des Archives, was aber von der Hannoverschen Regierung abgelehnt wurde, nachdem der Archivar von Meiern sich gegen diese, die Ordnung des Archives störende Abgabe ausgesprochen hatte.

Kleinere Erwerbungen für das Cellische Archiv waren die in den Jahren 1647 und 1651 von Wolfenbüttel nach Celle gebrachten Ausscheidungen aus dem jüngeren Communionarchiv, wobei es sich namentlich, wie oben schon erwähnt, um Hoyasche Acten, aber auch um solche über Grubenhagen und Blankenburg handelte. Zur Ausscheidung war damals der Lehnsecretär und Registrator, spätere Archivar Heinrich Heldberg nach Wolfenbüttel geschickt worden.

1735 wurden die Acten über die Mecklenburgische Commission dem Archive einverleibt.[1])

1757 wurde auch die sogenannte Bremische Registratur im Cellischen Archive hinterlegt. Diese Registratur war während der Jahre 1675—1680 zu Stade entstanden, als der Herzog Georg Wilhelm das schwedische Herzogthum Bremen-Verden in Besitz genommen und verwaltet hatte. Sie war 1716 dem Secretär Ramdohr übergeben worden. 1757 aber befand sie sich der Aufsicht des Geheimen Kanzleisecretärs Wehner unterstellt, der sie in seinem Hause hatte und dem es bedenklich war, sie während der Kriegszeit bei sich zu behalten. Damals wurde dann die Ablieferung ins Archiv verfügt.

Schliesslich erwähne ich noch, dass die Regierung 1763, und zwar durch Ankauf, eine Actensammlung vom Geheimen Rath von Albedyll erwarb.

3. Die Beamten des Cellischen Archives.

Die Bestellung der Beamten hat sich beim Cellischen Archive ähnlich entwickelt wie beim Calenbergischen. Jedoch lässt sich für jenes schon im 17. Jahrhundert die gleichzeitige Thätigkeit von zwei Archivaren nachweisen. Im folgenden Jahrhundert regelt sich dann der Dienst durch Bestellung eines Archivars als Vorstehers und unter ihm eines Archivsecretärs und eines Registrators oder Kanzlisten. Der Archivar war in der Regel gleichzeitig Hofrath bei der Justizkanzlei, worauf man lange Zeit umsomehr gesehen hat,

1) Gegen die Missregierung des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin war Hannover und Braunschweig 1719 die Reichsexecution übertragen worden. Bis zur Abtragung der auf sie verwandten Kosten wurden Hannover die Hälfte des Elbzolles zu Boitzenburg und die Einnahme von 7 Mecklenburgischen Aemtern angewiesen.

als durch diese Verbindung die Rechtskunde des Archivars gleichzeitig seiner weiteren Thätigkeit als advocatus patriae dienen konnte.

Als ältesten als Archivar bezeichneten Verwalter des Cellischen Archives habe ich Heinrich Heldberg feststellen können, der am 4. October 1665 ernannt wurde. Er war zugleich Lehnsecretär. Die ihm ertheilte Dienstanweisung nimmt daher auch auf diese Thätigkeit Bezug. Er war noch 1674 in Dienst, denn am 4. September erging an ihn die Anweisung des Herzogs, sich alle bei den Räthen und Secretären befindlichen Acten und Briefschaften ausliefern zu lassen, um auf diese Weise das Archiv zu vervollständigen.

Noch während Heldbergs Amtsthätigkeit wurde am 21. December 1671 der Archivar Richter angestellt mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er mit der Geheimen Registratur nichts zu schaffen haben solle. Wenig später, 1672 und gleichzeitig mit der obigen Weisung an Heldberg vom 4. September 1674 wird in einer Verfügung Georg Wilhelms der Hofgerichtsassessor Paul Püchler als Archivar bezeichnet. Dies gleichzeitige Vorkommen von zwei Archivaren kann übrigens sehr wohl darin seine Erklärung finden, dass ihr Geschäftekreis ein getrennter gewesen ist und Püchler lediglich das Archiv der Kanzlei verwaltet hat. Thatsächlich hat er an einem Repertorium über Acten gearbeitet, die sich, wie wir wissen, zu jener Zeit auf dem Hofgericht befunden haben, nämlich über die in Speier rechtshängigen Sachen.

Als Nachfolger Heldbergs wurde am 6. Januar 1680 Albrecht Andreas Ramdohr als Archivar angestellt. Der Inhalt seiner Bestallung ist so ausführlich und wichtig genug, dass ich ihn hier wiedergebe: Er soll die Urkunden und Acten des Archives in ein „richtiges corpus unter gewissen Rubriken und Klassen zusammenbringen“. Alle Secretarien sollen gehalten sein, zur Ergänzung nöthige Acten an den Archivar auf sein Erfordern abzuliefern. Der Archivar soll die Acten so in die Gestelle einordnen, dass sie im Benutzungsfalle leicht zur Hand genommen werden können. Wichtige Acten, die verschlissen oder übel zugerichtet oder unleserlich sind, soll er abschreiben lassen.[1]) Er soll ein Verzeichniss über die Acten und ihre Aufstellung anfertigen unter kurzen Angaben des Inhalts („Hauptwerks“), der Jahreszahl und der Personen, die sie betreffen, und solche Verzeichnisse durch die Zugänge ergänzen. Abgeschlossene Acten sollen ihm aus den Registraturen der Secretarien verabfolgt werden. Zum alltäglichen Gebrauche in der Rathsstube soll er über die Haupturkunden Copeibücher anlegen, in den Eingang dieser Bücher aber kurze deutliche Regesten über die darin enthaltenen Urkunden schreiben lassen. Die Acten sollen zusammengebunden und geheftet werden. Da der vornehmste Zweck eines Archives darin besteht, dass man eine vollkommene Wissenschaft seines Inhaltes habe, so soll sich der Archivar eine gründliche Kenntniss aller Urkunden und Schriften erwerben, um in allen Fällen auf Erfordern über die Rechte des fürstlichen Hauses und deren

1) In der Bestallung für den Archivar Kilian von Schrader von 1685 ist hier noch der Zusatz: diejenigen Urkunden aber, so in alter niedersächsischer Sprache gezeichnet und nicht gar verständlich sind, soll er sofort ins Hochdeutsche übertragen.



Erwerbung Auskunft geben zu können.[1]) „Unsere Geheimnisse“ soll er bis in seine Grube bewahren, Niemanden ohne unserer Räthe Erlaubniss Archivalien mittheilen und Niemandem, ausser den Räthen, das Archiv betreten lassen. Ausgaben sollen nur gegen Empfangschein erfolgen.[2])

Als Besoldung erhielt Ramdohr 300 Thaler, Kostgeld 70 Thaler; auf einen Diener 37 Thaler 18 Mariengroschen; Hausmiethe 30 Thaler. Deputat: einen feisten Ochsen oder 20 Thaler; 3 feiste Schweine oder 21 Thaler; 4 feiste Hämmel oder 5 Thaler 12 Mariengroschen; 6 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste. Er wurde, wie damals üblich, unter beiderseitigem Vorbehalt halbjährlicher Kündigung angestellt.

Am 17. Juni 1685 wurde Kilian von Schrader zum Archivar befördert, der damals Hofgerichtsassessor war und später zum Hofrath und dann zum Geheimen Justizrath befördert wurde. Er hat mehrfach im Auftrage des fürstlichen Hauses wissenschaftliche Reisen unternehmen müssen, um Nachrichten zu sammeln für die von Leibniz zu bearbeitende Geschichte des Welfischen Hauses. Schon 1690 wurde er nach Osnabrück geschickt, um im Domarchive solche Nachsuchungen anzustellen. Noch umfangreicheren Forschungen lag er später, 1709, in den bayerischen Archiven ob. Damals wurde er mit Empfehlungen des Kurfürsten Georg Ludwig nach München gesandt, wo ihm die Anweisung des Kaisers an den Administrator in Bayern den Zutritt zu den dortigen Archiven verschaffte. Dort hat er viele Wochen gearbeitet. Der Archivar Hofrath Unertl befriedigte nicht nur seine Wünsche in Bezug auf die Münchener Archive, sondern vermittelte ihm auch die Zusendung von Copialbüchern aus Klöstern.

Für die Ordnungsarbeiten im Archive beantragte Schrader bei den Räthen sehr bald nach seinem Amtsantritt die Anfertigung eines historisch-statistischen Ortschaftsverzeichnisses. Die Cellischen Räthe, welche ihm ein solches wichtiges Hülfsmittel anfertigen liessen, baten auch in Hannover und Wolfenbüttel um eine ähnliche Zusammenstellung und schrieben über Schraders Ansuchen: der unlängst bestellte Archivarius habe zu erkennen gegeben, dass er in dem ihm anvertrauten Archive nicht wohl auskommen noch von den vorlaufenden Materien gründliche Nachricht finden könne, es sei denn, dass ihm eine pertinente, nach dem Alphabet eingerichtete Designation aller und jeder im ganzen Lande befindlichen Oerter mit eigentlichem Zusatz, in wes Amt oder District dieselben gelegen, gegeben würde.

Dem Cellischen Archive stand Schrader nur bis zum Jahre 1706 vor,

1) In Schraders Bestallung heisst es hier weiter: insonderheit soll er über wichtige Grenz- und andere Streitigkeiten mit den Nachbarn aus den Acten kurze Relationen abfassen, die fundamenta und jura kürzlich beisetzen und ob die Sache zu Recht, Compromiss oder Vertrag verwiesen, und solches den Acten beilegen.

2) Später, 1723, wurde ein eigenes Ausgabebuch angelegt „Annotations- und Nachrichtungsbuch derer aus dem königlichen und churfürstlichen braunschweig-lüneburgschen Archiv geforderten und verabfolgten Acten und Briefschaften. Angefangen 1723.“ Bernhard Böhmer hat das Buch angelegt und alphabetisch eingetheilt. Hann. zu 2. I A. Nr. 4.

bis zu seiner Versetzung nach Hannover, wo er, wie oben schon erwähnt, der Nachfolger des Archivars Viet in der Leitung des Calenbergischen Archivs wurde.

Noch vor seinem Fortgang von Celle war dort 1701 der Archivsecretär Bernhard Böhmer angestellt worden, der in der Zeit von 1706 bis zur Uebersiedelung nach Hannover die nöthigen Archivgeschäfte erledigt hat. Bernhard Böhmer war wohl der fleissigste von allen Archivbeamten und seine saubere kraftvolle Handschrift findet sich in fast allen alten Cellischen Repertorien und Archivberichten. Noch ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode sagte Rudloff von ihm, er sei ein ungemein würdiger Mann gewesen, ein wahres Muster von einem Archivsecretär, der das grosse Verdienst habe, dass von ihm insonderheit das grosse weitläufige Cellische Archiv in die gute Ordnung gebracht worden sei. Bernhard Böhmer, der den Umzug von Celle nach Hannover leitete und selbst dorthin übersiedelte, ist auch unter den beiden folgenden Archivaren noch erfolgreich thätig gewesen und am 3. Januar 1742 gestorben.

Als Archivar am Cellischen Archive folgte nach dem 1721 erfolgten Tode Kilians von Schrader dessen Sohn, der Hofrath von Schrader.[1]) 1729 wurde er als Regierungsrath nach Ratzeburg versetzt.

Als seinen Nachfolger schlugen die Geheimen Räthe schon Anfang Februar 1729 dem Könige den an der Hannoverschen Justizkanzlei angestellten Hofrath von Meiern vor, „welcher die nöthige Gelehrsamkeit und Qualitäten besitze, um in vorkommenden Publicis ein begründetes Gutachten abfassen, auch die etwaigen Deductionen[2]) ausarbeiten zu können.“ Er müsse sich dann aber der Kanzleiarbeit entschlagen, allein dem Archive widmen und höchstens Sitz und Stimme in der Justizkanzlei behalten, von den Arbeiten aber entbunden werden. Als Besoldung schlugen die Räthe 1000 Thaler vor, wie solche auch der Geheime Justizrath von Schrader gehabt. Am 26. Februar 1729 wurde Johann Gottfried von Meiern als Archivar angestellt, schon 1730 erhielt er 1300 Thaler, um 1740 1500 Thaler Gehalt. In diesem letzteren Jahre wurde er auch zum Geheimen Justizrath ernannt. Am 21. October 1745 ist er gestorben. von Meiern war kein Hannoveraner, sondern in Baireuth 1692 geboren. Durch eine Staatsschrift hatte er für den 1725 zwischen England, Preussen und Frankreich zu Herrenhausen abgeschlossenen Vertrag Stellung genommen und daraufhin die Anstellung als Hofrath bei der Justizkanzlei erhalten. Unter seinen wissenschaftlichen Arbeiten aus seiner Hannoverschen Amtszeit ragen die Acta pacis Westphalicae hervor, die den Spruch rechtfertigen, den er selbst über sein am Eingang des Werkes befindliches Bild gesetzt hat: ne inutilis vixisse videar.[3])

Bald nach seinem Amtsantritt erhielt von Meiern von dem Geheimen Rathe eine Instruction vorgeschrieben. In ihr finden sich einige Erweiterungen

1) Vgl. oben S. 15.
2) Vgl. S. 25 oben.
3) Vgl. über v. Meiern den Aufsatz in der Allg. deutschen Biographie.



der oben berührten Dienstanweisung, welche Ramdohr ertheilt worden war: Die erste Sorge von Meierns solle sein, dass er sich mit dem Inhalte des Archives bekannt mache. Von dem Inhalte dürfe er aber Niemandem, ausser von Amtswegen, Mittheilung machen und seine Kenntniss auch lediglich zu dienstlichen Zwecken verwenden. Er dürfe sich daher weder zu eigenem Gebrauche und „dem Anschein nach etwa unschuldiger Curiosität" noch zu anderem Behuf Sammlungen anlegen. Nicht einmal die äussere Einrichtung des Archives solle er ohne Genehmigung des Geheimen Rathscollegiums Jemandem zeigen, „weil nicht nur ein in archivalibus Erfahrener sich solches zu Nutze machen, sondern auch dadurch nach und nach zu Hintansetzung des so nothwendigen secreti der Weg gebahnt" werden könne.[1]) Die gegenwärtige Ordnung des Archives dürfe ohne Noth und ohne Gutheissung des Geheimen Rathes nicht geändert werden.

Meiern hat sich, wie seine Berichte darthun, um die Ordnung des Archives fleissig bemüht, wobei er klug genug war, seinem emsigen Genossen Bernhard Böhmer Freiheit und die Ehre des Erfolges seiner langjährigen Arbeit zu lassen. Von Anfang an bemühte sich von Meiern auch um die Vervollständigung und Ergänzung der Bestände. Ein Einzelfall — die Ratzeburger Brauergilde hatte vergebens nach ihrem Privileg im Archive gefragt — veranlasste ihn zu dem Antrage, an alle Städte, Gilden und Zünfte eine Anweisung zu erlassen, beglaubigte Abschriften ihrer Privilegien zu ihrem eigenen Besten ins Archiv zu liefern. Andere seiner Ergänzungsanträge, zumal wo sie die Kreise des Calenbergischen Archivars M. D. Meier berührten, erregten dessen Widerstand, wie denn überhaupt diese beiden Archivare mit dem gleichen Namen immer ungleicher Meinung waren und als unverträgliche Nachbarn lebten.

Nach von Meierns Tode wurde im August 1746 der Assessor beim Lauenburgischen Hofgericht Franz Heinrich Reimers zum Archivar ernannt und gleichzeitig zum Hofrath bei der Justizkanzlei in Hannover. Er hat das Amt nur kurze Zeit bekleidet und ist schon am 24. September 1749 gestorben.

Zu seinem Nachfolger schlugen die Räthe den Assessor beim Hofgericht und Syndicus der Calenbergischen Landschaft Julius Melchior Strube dem Könige vor. Es müsse ein Mann sein, der eine mehr als gemeine gründliche

---

1) Gerade damals konnte es für Fremde verlockend erscheinen, sich die Einrichtung des neuen Archivgebäudes anzusehen. Wenige Jahre vorher hatten die lübischen Deputirten darum gebeten und die Geheimen Räthe hatten auch dem Archivsecretär Böhmer den Auftrag ertheilt, es ihnen zu zeigen. Der Archivar von Schrader nahm daraus Veranlassung, dem Geheimen Rathe seine Befürchtung auszusprechen, dass dasselbe auch von vielen Anderen gefordert werden möchte und eine üble Folgerung nach sich ziehen könnte. Sein Vater habe solche Gesuche, selbst Beamten gegenüber, stets abgeschlagen. Man könne den Lübischen ja äusserlich das Gebäude und höchstens ein Gewölbe, worin die Schränke verschlossen, zeigen „und ihre Curiosität damit abspeisen." So geschah es dann auch (Hann. zu 2 II A Gen. Nr. 9).

Gelehrsamkeit besitze, insbesondere sich auf das jus publicum und die Historie gelegt habe und den Reichsprocess verstehe und Informationen und Gutachten zu ertheilen vermöge. Am 1. Januar 1750 wurde Strube als Archivar angestellt und erhielt gleich darauf als Hofrath Sitz und Stimme in der Justizkanzlei. Dass ihm im October 1755 auch die Leitung des Calenbergischen Archives — bei sonst getrennter Geschäftsführung beider Anstalten — übertragen wurde, ist oben schon erwähnt. Später hat der Geheime Justizrath Strube auch das Amt eines „Geheimten Secretarii" und als solcher auch die Archivangelegenheiten im Geheimen Rathe verwaltet. Die schliessliche Vereinigung beider Archive 1775 ist sein Werk gewesen. In der zum Theil politisch stark bewegten Zeit hat er mehrfach gedruckte Deductionen ausgearbeitet, während des siebenjährigen Krieges vier, und drei wichtige Deductionen aus Anlass des Osnabrückschen Regierungsstreites. Nicht lange nach der Vereinigung beider Archive ist Strube gestorben, wahrscheinlich 1777.

Zeitiger als beim Calenbergischen begegnen wir einem eigenen Kanzlisten beim Cellischen Archive. Am 21. Juni 1687 wurde Jobst Mathias Reiche als Kanzlist angestellt. Die nächste Anstellung eines Kanzlisten ist die des Heinrich Molsen, welcher am 11. Mai 1722 vereidigt wurde. Er erhielt 200 Thaler Besoldung, 40 Thaler Fisciäquivalent, 4 Thaler Lichtgeld, 10 Thaler Licentgeld. Seine Hand ist die am meisten in den Repertorien verbreitete. Er schrieb nicht nur die Böhmerschen Actenrubren ab, sondern that auch selbständig Registratorenarbeit und mit reichem Erfolge. Ohne dass er Latein konnte, war er ein guter Urkundenabschreiber, wie Strube einmal über ihn berichtete. Von 1754 an durfte ihm sein Sohn Johann Heinrich Molsen in den Archivgeschäften behülflich sein. Im November 1761 erhielt er den Charakter als Archivregistrator und wurde seitdem auch zu den Arbeiten am Calenbergischen Archive herangezogen. Am 15. October 1770 ist er gestorben.

Als zweiter Beamter nach des alten Archivsecretärs Bernhard Böhmer Tode wurde im Januar 1742 der cand. jur. Johann Philipp Böhmer, ein Sohn des verstorbenen Consistorialraths und Generalsuperintendenten Böhmer, angestellt, nachdem er schon im August 1741 den Zutritt zum Archive erhalten hatte. 1746 erhielt er das Prädicat Vicearchivar und im Januar 1751 den Charakter als Rath und Archivar verliehen. Am 14. October 1775 ist er gestorben.

Der Umstand, dass er in der Zeit zwischen dem Ableben von Meierns und der Anstellung des Archivars Reimers, also vom October 1745 bis August 1746, der erste Beamte am Cellischen Archive war, verschaffte ihm im April 1746 einen eigenartigen Auftrag. Der Prinz von Oranien nämlich wollte sein ganz in Unordnung befindliches Archiv zur Begründung seiner Ansprüche auf Nachfolge in den Nassauischen Landen ordnen lassen und zu dem Zwecke einen besonderen Archivar anstellen. Er wandte sich an die Hannoversche als an eine durch die historischen und staatsrechtlichen Kenntnisse und Leistungen ihrer Beamten berühmte Regierung mit der Bitte um Uebersendung einer Instruction für einen Archivar. Der Geheime Rath und Grossvogt

Gerlach Adolf von Münchhausen gab Böhmer den vertraulichen Auftrag zur Ausarbeitung einer solchen Dienstanweisung. Böhmer hat sich dieses Auftrages mit vielem Geschick entledigt und stellte in 44 Abschnitten eine Anweisung zusammen, die ein deutliches Bild giebt von den damaligen archivalischen Obliegenheiten.[1])

Durch Molsen's Tod war die Kanzlistenstelle erledigt worden. Sie wurde am 16. November 1770 dem bisherigen Garnisonauditeur Johann Karl Hoppe übertragen, jedoch mit dem Charakter als Registrator. 1780 erhielt er das Prädicat Secretär unter Belassung in seiner dienstlichen Stellung. Während der westfälischen Regierung — er war 1810 81 Jahre alt — wurde er brodlos und dann bei der Wiederanstellung der Beamten im August 1814 mit vollem Gehalte in Ruhestand versetzt. Nach wenigen Wochen starb er. Von seiner schönen sauberen Hand sind zahlreiche Repertorien geschrieben sowohl für das Cellische als auch namentlich für das Calenbergische Archiv.

Dritter Abschnitt.

Das Kurfürstliche und Königliche Archiv bezw. das Preussische Staatsarchiv.

1. Die Vereinigung der Archive und die äusseren Schicksale des Königlichen Archives.

Die im neuen Archivgebäude zu Hannover untergebrachten Archive, das Calenbergische und Cellische, standen, wie wir gesehen haben, unter gesonderter Verwaltung. Der Umstand, dass dem Cellischen Archivar Strube 1755 auch die Leitung des Calenbergischen Archivs übertragen wurde, änderte an der grundsätzlichen Stellung der beiden Archive zu einander nichts. Denn der König erklärte gleichzeitig: „Unsere Willensmeinung ist, beide Archive in der separaten Consistenz zu lassen, mithin, wenn sich Materien finden, worüber in dem einen Archive mehr Acten vorhanden als in dem anderen, in dem einen Archive eine Remission auf solche zu den Acten zu legen.“

Gerade dieser Punkt aber hatte sich als die wunde Stelle der getrennten Verwaltung erwiesen. Denn es konnte nicht fehlen, dass es ganze Klassen von Acten in beiden Archiven gab, welche dieselben Gegenstände betrafen. Es genügt, an die auswärtigen Verhältnisse zu erinnern, an die gemeinsamen Harzangelegenheiten und anderes. Weiter aber befanden sich oft in einem Archive Acten, die man in dem anderen von Rechtswegen gesucht haben würde. Die vielfachen älteren Actenscheidungen und die alte Sucht, möglichst wenig Acten herauszugeben, hatte diese Sachlage zu Wege bringen helfen. Als Missstand aber wurde dieses Verhältniss mehrfach bei Berichterstattungen empfunden, die nicht erschöpfend sein konnten, weil man sich zufällig an das falsche Archiv gewandt hatte. Ein ausgleichendes Zusammenarbeiten war indess

1) Hann. zu 2 I A Gen. Nr. 2. Vgl. dazu Cal. Br. A. 24, Oranien Nr. 23.

nicht immer leicht: man denke an die langen Jahre, da die feindlichen Meier und von Meiern die Leiter waren. Und selbst zur Zeit der Leitung durch eine Hand unterblieb eine Verständigung sehr leicht, weil nicht der Archivar, sondern die Archivsecretäre die Berichte vorbereiteten oder bearbeiteten. Der Archivar Strube sagt selbst darüber: „Ich kann darthun, dass sehr wichtige Sachen behandelt worden, ohne dass man die Haupturkunden herbeigezogen hat, weil selbige nicht in dem Archiv vorhanden waren, woraus die Sache geführt worden, und es kommt noch jetzo der Fall oft vor, dass aus denen Regierungsdepartements man sich an das unrechte Archiv wendet, welches auch nicht wohl anders sein kann, weil oft würkliche historische Recherchen dazu gehören, um auszumachen, wo der sedes materiae sei. Dieser Schwierigkeit wird dadurch nicht hinlänglich abgeholfen, dass beiden Archiven ein Archivarius vorgesetzt ist, indem das Aufsuchen eigentlich von dem Secretario geschehen ist.“

Weiterhin war es wünschenswerth, die angestellten Beamten je nach der Nothwendigkeit an dem einen oder anderen Archive zu dringenden Arbeiten heranzuziehen, wie denn die Ordnungsarbeiten am Calenbergischen Archive in jenen Jahren, da Strube die Leitung hatte, erheblich dringender waren, als die beim Cellischen Archive. Die vollständige Vereinigung beider hätte aber auch eine Verminderung der Zahl der Beamten weit eher ermöglicht und so mit dem gleichen Aufwand eine bessere Besoldung. Denn zu Anfang des letzten Viertels jenes Jahrhunderts hatte ausser dem Archivar Strube mit 1000 Thalern Gehalt und ausser dem alten Hofrath und zweiten Archivar Böhmer, der seit 25 Jahren auf 740 Thalern stand, keiner ein auskömmliches Einkommen, denn der Archivsecretär bezog 500 Thaler und die Registratoren Hoppe und Juncken 304 und 250 Thaler. Die Folgen der schlechten Besoldung waren zu allen Zeiten dieselben, es erfolgte von dreien eins: entweder die Beamten gaben sich zum Nachtheil des Archivs mit zu vielen Nebenarbeiten ab oder sie suchten sobald als möglich eine besser besoldete Anstellung zu erhalten — wie das bei Hagelgans, Haccius und von Reiche gerade in der Zeit von Strubes Archivariat geschehen war — oder endlich man bekam in das Archiv nur solche Leute, welche zu anderen Diensten nicht tauglich waren.

Alle diese Umstände veranlassten den Archivar Strube am 24. October 1775 unmittelbar nach Böhmer's Tode bei den Geheimen Räthen den Antrag auf völlige Vereinigung der beiden Archive zu stellen, welchen diese schon am 31. October dem Könige unterbreiteten. Unter dem 14. November 1775 wurde vom Könige die Vereinigung verfügt und zugleich die von den Räthen in Vorschlag gebrachten Strubeschen Anträge über die nach seinem eigenen Abgange zu treffende Besetzung und Besoldung der Beamten. Schon damals wurde unterm 30. November der Hofrath Rudloff zum 2. Archivar ernannt und Kestner, Hoppe und Juncken Gehaltszulagen von 100, 140 und 100 Thalern bewilligt. Das Regierungsrescript über die Vereinigung der Archive trug das Datum des 30. November 1775. Am 7. December erfolgte die Einführung

der Beamten durch Strube. Die sofortige Anlegung eines neuen Productenbuches war das erste äussere Zeichen der eingetretenen Verschmelzung. Die gleichzeitig erlassene Dienstanweisung wird unten Erwähnung finden.

Die Arbeiten in dem nunmehr vereinigten Archive wurden zumal im nächsten Jahrzehnt und auch weiterhin vornehmlich auf die Ordnung der Calenbergischen Abtheilung verwendet. — Dann begannen jene unruhigen Jahre, die auch den Blick der Archivbeamten auf die kriegerischen Ereignisse lenkten. Schon lange bevor eine eigentliche Feindesgefahr in Sicht kam, bedachte man doch schon die mögliche Nothwendigkeit einer Sicherung der Archivschätze vor feindlichem Eingriff. Man dachte zunächst an die Originalurkunden. Diese waren in der Calenbergischen Abtheilung in tragbaren Schränken und in diesen in Schubladen niedergelegt. Hier war also die Möglichkeit jederzeitiger Fortschaffung gegeben. Anders in der Cellischen Abtheilung. Dort waren die Urkunden in sehr hohen und sehr breiten, vielfach unter einander verbundenen Wandschränken verwahrt, die, soweit sie beweglich waren, ihrer Grösse wegen nicht einmal sämmtlich durch die Thüren des Archives gebracht werden konnten. Eine schnelle Rettung der Cellischen Originale war daher, auch bei etwaiger Feuersgefahr, überhaupt nicht möglich. Zur Abwendung solchen Nachtheils war die Anfertigung von über hundert tragbaren Schränken, wie der Archivar Rudloff berechnet hatte, nöthig. Die Geheimen Räthe fanden die Angelegenheit wichtig genug, die hohe Summe anzuweisen und die Anfertigung der Schränke zu verfügen.

Dann aber rückte die Kriegsgefahr wirklich schneller heran, als man geahnt hatte, und schon im März 1795 nahm der Geheime Rath auf die Rettung des Archives Bedacht. Man ging damit um, einen Platz ausfindig zu machen — die Wahl fiel damals auf Magdeburg —, wohin man nicht nur die Originalurkunden, sondern auch die wichtigsten Acten im Nothfalle verbringen lassen wollte. Der Standpunkt, die Wichtigkeit der Archivalien nicht allein nach dem zufälligen Umstande zu beurtheilen, ob sie auf Pergament oder Papier geschrieben, war richtig. Aber die Scheidung nach wichtigen und weniger wichtigen Archivalien war schwierig und zeitraubend. Eine Auswahl wichtiger Acten würde schwer und langdauernd sein, sagt der Archivbericht über diese Frage, archivalische Acten seien überhaupt derart, dass sie einmal über wichtige Angelegenheiten Licht verbreiten und zum Wohl des Landes und Regenten zu Rathe gezogen werden könnten. Ihre Vernichtung könne unersetzlichen Schaden nach sich ziehen, zu geschweigen, dass sie auch in übele Hände gerathen und dass treulose Menschen Unheil damit anstiften könnten. Ausserdem müssten die vielen Gruppen der Hauptabtheilungen Calenberg und Celle auch in ihren Unterabtheilungen in Betracht gezogen werden, so dass höchstens davon die Rede sein könne, eine Anzahl minder wichtig scheinender Acten von einer Versendung auszuschliessen.

Bei den Urkunden erschien es möglich, eine grosse Anzahl der Cellischen Originale in die Calenbergischen Schränke mit hineinzupacken, schon um eine Schüttelung des Inhalts beim Transport zu vermeiden. In dieser Hinsicht gab

der Archivbericht die für die Fortschaffung der Urkunden nöthigen Schränke auf im Ganzen 150 an. Für den Transport der Acten wurde, abgesehen von den bereits vorhandenen Koffern und Kisten, eine Zahl von 300 Verschlägen als erforderlich ermittelt in einer Grösse von 2′ 10″ Länge, 2′ 2″ Breite und 2′ Höhe. 1802 waren dann die neuverfertigten Schränke — 64 an der Zahl — so weit ausgetrocknet, dass sie eine äussere Uebermalung erhalten konnten. Von einer Flüchtung des Archives hatte man bisher abgesehen und der Gedanke an Magdeburg oder Braunschweig — das man ebenfalls eine Zeit lang in Aussicht genommen hatte — wurde zunächst fallen gelassen. Denn bei der Entwickelung des Napoleonischen Kriegsglückes war auf dem festländischen Europa überhaupt kein Ort der Hand des Eroberers unerreichbar.

So lag es nahe, wenigstens die allerwichtigsten Archivalien und die Repertorien nach England zu schaffen. Das geschah im Frühjahre 1803, unmittelbar vor der ersten französischen Besitznahme. In 22 Verschlägen und 12 verschlossenen Kasten wurden die wichtigsten Originale und Briefschaften, unter letzteren der Briefwechsel fürstlicher Personen, wie der Kurfürstin Sophie und der Herzogin von Orleans, dann aber auch alle Repertorien, 120 Bände, nach London verschifft.[1]) Die übrigen Urkunden und Acten verblieben als die Hauptmasse im Archive. Gegen unberufene Einsichtnahme half man sich auf andere Weise. So im März 1806, als man besorgte, dass von preussischer Seite das Archiv besucht und etwa auf preussische Ansprüche sich beziehende Acten aus der Hildesheimschen und den Rammelsberg bei Goslar betreffenden Registratur fortgebracht werden könnten. Man half sich hier dadurch, dass man alle solche Acten im Archive versteckte, so dass eine Auffindung durch einen Unberufenen allerdings undenkbar war.[2]) Die Befürchtung im Allgemeinen war begründet. Schon am 8. April 1806 übernahm ein preussischer Commissar das Archiv. Die Beamten desselben, Nieper, Kestner, Heise und Hoppe, wurden natürlich belassen, ihnen jedoch bei ihrer Vereidigung aufgegeben, fortan als „von Sr. Majestät von Preussen provisorisch bestätigtes Landesarchiv“ zu zeichnen und das Adlersiegel zu führen.

Nach dem Frieden zu Tilsit schlug Napoleon die südlichen Provinzen Hannovers zu dem neu gestifteten Königreiche Westfalen. Das Ministerium in Kassel forderte daher 1808 das Archiv auf, die die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen betreffenden Urkunden und Acten an den Präfecturrath Westfeld auszuliefern und überhaupt die Repertorien vorzulegen oder besondere Verzeichnisse anzufertigen. Eine Auslieferung erfolgte aber nicht.

1) Die Verschiffung erfolgte von Rostock aus, nachdem die Archivalien in Eisleben und dann in Magdeburg in einem Kaufmannsgewölbe als Kaufmannsgut niedergesetzt worden waren.

2) 1810 haben dann die Beamten Heise und Kestner (d. J.) die von ihnen unter andere Bestände versteckten Acten wieder an die alten Stellen zurückgelegt. Hann. zu 2 III B Nr. 36. — In demselben Jahre 1706 wurden übrigens auch die Acten der hannoverschen Gesandtschaft in Dresden in Sicherheit gebracht und zwar nach Wien, von wo sie erst 1827 nach Hannover zurückgebracht wurden. B B 166.



Denn das Archiv konnte wahrheitsgemäss im October 1808 berichten, dass ihm zur Offenlegung des Archivinhalts alle Repertorien und sonstigen Hülfsmittel fehlten, da sie vor der ersten französischen Besitzergreifung nach England geschickt worden seien. Auf Göttingen und Grubenhagen bezügliche Acten habe das Archiv nur aus dem 17. Jahrhundert, die neueren Acten befänden sich noch in den Registraturen der verschiedenen Regierungsbehörden.

Als dann 1810 ganz Hannover dem Königreiche Westfalen einverleibt wurde, erfolgte Anfang August Seitens des Ministeriums in Kassel die Auflösung der Hannoverschen Landesbehörden. Die Beamten des Archives waren damals Nieper, Kestner, Heise und Hoppe. Die westfälische Regierung wünschte aber, der Bezahlung einer Mehrzahl von Beamten überhoben zu sein und die Archivgeschäfte einem einzigen zu übertragen. Die Archivbeamten einigten sich dahin, zur Führung dieser Geschäfte den Archivsecretär Kestner vorzuschlagen. Somit hörten vom August 1810 an die Gehaltszahlungen auf, wodurch am schwersten der bereits 81jährige Registrator Hoppe betroffen wurde. Die Geschäfte wurden vom 1. September ab Kestner übertragen, der dafür eine monatliche, jämmerlich geringe und überdies unregelmässig gezahlte Besoldung erhielt. Aber die klägliche Besoldung hatte das Gute, dass kein Fremdling den Empfänger darum beneidete. So blieb das Königlich westfälische Archiv, wie es nun hiess, während der ganzen Zeit unter Kestner's Aufsicht, die er mit grossem Geschick ausgeübt hat. Das Archiv wurde damals von den französischen Behörden viel benutzt. Zu dem Zwecke war auch der Hofrath Dommes mehrfach in ihm thätig, dem im Allgemeinen die Geschäfte als Registrator der neueren Registraturen der vormaligen Behörden übertragen worden waren. Da Kestner's Amt und geringe Besoldung von keinem der fremden Beamten begehrt wurde, durfte er wagen, manche von ihm verlangten Mittheilungen als unauffindbar auszugeben und zu verschweigen. — Ein anderer an sich bedauerlicher Umstand war dem Archive von Vortheil. Allenthalben hatte das untere Archivgeschoss durch die Ueberschwemmung von 1807 gelitten, Fussboden und Schränke waren angefault und der Schwamm gedieh üppig. Kestner's Versuche auf Abhülfe scheiterten daran, dass die Regierung kein Geld bewilligen wollte. Dann aber unterliess er selbst das Herausschaffen der Schränke, weil er mehrmals die Beobachtung machte, dass der unangenehme Anblick und übele Geruch der feuchten Räume die westfälischen und französischen Militärpersonen bei ihren mehrfachen Besichtigungen abhielt, das Archiv zu Kasernenzwecken zu benutzen.

So blieb das Archiv in seinem örtlichen Zustande und in seinem ganzen Inhalte während der westfälischen Herrschaft vollständig unversehrt. Im Gegentheil, es war durch die Niederlegung verschiedener Registraturen noch gewachsen. Solches waren die Registraturen der vormaligen Gouvernementscommission, der Executivcommission und des Landesdeputationscollegii; die Acten der Generalverpflegungscommission und die Registratur der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft einschliesslich derjenigen der Calenbergischen Subdelegation.

Am 31. Januar 1814 berief das Hannoversche Kabinetministerium die früheren Archivbeamten zurück: den Geheimen Kabinetrath Nieper als Archivar, die Secretäre Kestner und Heise, den Registrator Secretär Hoppe und den Kanzlisten Bodecker. Vom 1. November 1813 an gerechnet erhielten sie ihre Besoldungen ausgezahlt. — Der Bericht, den das Archiv am 23. November 1814 über seinen Zustand und seine Bedürfnisse erstattet hat, war demnach, was die Unversehrtheit der Bestände anlangte, günstig und nur das Fehlen der nach England geschafften Archivalien und Designationen machte sich als ein grosser Mangel bei jeder Arbeit und jeder Benutzung fühlbar. Die baldige Wiederherbeischaffung war höchst erwünscht.

Diese Wiederherbeischaffung wurde dann auch alsbald ins Werk gerichtet, und schon am 21. September 1816 konnte das Archiv über den Zustand der zurückgeschafften 34 Verschläge und Kisten berichten. Einige derselben hatten in London an einem feuchten Orte gestanden und gerade diese waren dort geöffnet und umgepackt worden. Das erschwerte die Wiedereinordnung im Archive. Die Feuchtigkeit hatte verschiedene Originale sehr beschädigt, aber zum Glücke nur weniger wichtige oder durch andere Acten ersetzbare Stücke. Im Allgemeinen war der Erfolg der Sicherung nach London ein günstiger gewesen und das Archiv befand sich, von einiger Unordnung abgesehen, in demselben Zustande wie vor den Jahren des napoleonischen Krieges. An diesem Bilde konnte auch eine genaue Revision wenig ändern, die Heise 1818 vorgenommen hat. Zwar ergab sich, dass in der Calenbergischen Abtheilung 218, in der Cellischen 123, zusammen 341 Originalurkunden nach den Verzeichnissen fehlten, die wohl nach und nach an verschiedene Behörden kurzer Hand ausgeliehen worden waren. Dagegen fanden sich 388 Urkunden wieder vor, die bei der letzten Revision 1796 gefehlt hatten. Heise machte bei dieser Gelegenheit die Angabe, dass er inzwischen sämmtliche bis dahin unverzeichnete Klosterurkunden der Calenbergischen Abtheilung geordnet habe, so dass sich im Archive keine einzige Urkunde befände, die nicht verzeichnet sei.

Die Mitwirkung Englands in den napoleonischen Kriegen hatte dem 1814 zum Königreiche erhobenen Kurstaate Hannover sehr bedeutende Landerwerbungen eingetragen: die Fürstenthümer Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland. Während bei den früheren kleineren Erwerbungen die dadurch angefallenen Archive dem in Celle bezw. Hannover einverleibt worden waren, geschah das in Ansehung der obigen Landestheile ebensowenig, als es mit dem Stader Archiv der Fall gewesen war. So standen abseits vom Hauptarchive die sogenannten Provinzialarchive zu Stade, Osnabrück, Hildesheim und Aurich. Der Mangel aller Nachrichten über sie war natürlich in Hannover mehrfach als ein Nachtheil empfunden worden. Ihre Sicherung und Nutzbarmachung wurde daher vom Archive zum Gegenstande eines Berichtes an das Kabinetministerium gemacht. Es war kein geringerer als der Hannoversche Archivrath Georg Heinrich Pertz, welcher den Anstoss gab zur Erörterung dieser Frage und zum Antrage auf Vereinigung der sämmtlichen Archive

des Königreiches. Die Grösse des Gebäudes wäre genügend gewesen zur Aufnahme der gesammten Actenmengen, wenn nicht auch gleichzeitig die Königliche Bibliothek und die Domänenkammer bedeutende Räume innegehabt hätten und wenn nicht die Depositen und landschaftlichen Papiere gleichfalls zu verwahren gewesen wären. Nun konnten thatsächlich die Acten jener Provinzialarchive schon insofern sehr wohl am Orte ihrer bisherigen Aufbewahrung bleiben, als sie dort für den laufenden Dienst der Landdrosteien gebraucht wurden oder doch gebraucht werden konnten. Dazu kam aber weiter, dass es Pertz bei der damaligen ganz besonderen Schätzung gerade der ältesten Geschichtsquellen, der Urkunden und Handschriften, und zumal bei seiner eigenen Thätigkeit der Sammlung und Herausgabe jener ältesten Quellen vornehmlich darauf ankam, alles was sich im Bereiche des Königreiches an Pergamenten fand, im Hannoverschen Archive zu bergen.[1]) Der grundsätzlichen Frage, ob solche Archive nicht überhaupt besser am Orte ihrer Entstehung zu belassen seien, wurde Pertz nicht gerecht. Demnach beantragte das Archiv eine Trennung der Urkunden und Acten der erworbenen Archive, die Abgabe der ersteren und der Handschriften nach Hannover und die Belassung der Acten an ihren bisherigen Aufbewahrungsorten. Infolge dieses Antrages wurden dann die Urkunden und Handschriften, welche in Hildesheim verwahrt wurden, 1831 an das Archiv abgegeben. Die Stader Urkunden und Handschriften gelangten aber erst 1864 nach Hannover. In Osnabrück und Aurich wurden die Archive unversehrt belassen.

Die Fürsorge für die Erhaltung der schriftlichen Denkmäler veranlasste ferner das Archiv, und zwar ebenfalls auf Pertz' Anregung, zu dem Vorschlage, die Archive der Stifter und Städte vermöge des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes mit ihm in Verbindung zu bringen. Zu dem Zwecke sollten die Verzeichnisse der bereits geordneten Archive in Abschrift eingesandt, andernfalls die Entwürfe der Ordnung zur Prüfung vorgelegt werden. Auch Veränderungen in der Einrichtung sollten vorher angezeigt und wichtige Urkunden auf Erfordern zur Abschriftnahme dem Archive zugesandt werden. Das Kabinetministerium verkannte nun zwar keineswegs die Vortheile dieses Vorschlages, trug aber doch Bedenken, das Oberaufsichtsrecht weiter zu erstrecken als bis zur Grenze des Eigenthums jener geistlichen und weltlichen Körperschaften. Immerhin hatte die Anregung die gute Folge, dass die Landdrosteien aufgefordert wurden, über den Zustand der verschiedenen in ihrem Bezirke vorhandenen Archive zu berichten.

Die obige Frage der Vereinigung der Provinzialarchive mit dem in Hannover kam übrigens 25 Jahre später wiederum zur Erörterung. Bald nach seinem Dienstantritt wurde der Archivar Schaumann um seine Ansicht über die Vereinigung befragt. Er sprach sich grundsätzlich gegen eine solche Centralisation aus. Schon vorher übrigens, im April 1849, hatte das sachver-

1) Auch der Archivar Schaumann sprach später die Vermuthung aus, dass man 1825 bei Anregung der Frage der Vereinigung wohl überhaupt nur eine Auswahl von Archivalien im Auge gehabt habe für die besonderen Zwecke von Pertz.

ständige Urtheil des damaligen Ministers Stüve sich geltend gemacht. Er stellte den vortrefflichen Satz auf: „Es ist nicht gut, die Archive insgesammt an einen Ort zu concentriren. Localarchive haben an den Orten, wo sie entstanden sind, das grösste Interesse. Man versteht ihr Material dort am besten. Ihre Existenz regt zu Forschungen an, die nur an Ort und Stelle möglich sind, weil nur dort die Thatsachen ins Auge fallen, deren historische Erläuterung erforderlich wird.“ Im Sommer 1865 nahm dann der König selbst die Vereinigungsfrage wieder auf, jedoch nicht eigentlich amtlich durch das Ministerium, sondern persönlich mit dem in seiner Umgebung befindlichen Dr. Klopp, der damals zum Archivrath ernannt wurde, um, da man von seiner Verwendung im Hannoverschen Archive absah, als Referent im Ministerium des Königlichen Hauses gewissermaassen für die Provinzialarchive zu sorgen. Klopp unternahm eine Bereisung der Provinzialarchive und hat darüber einen fleissigen Bericht unmittelbar an den König erstattet, in dem er auf Grund der Ministerialacten besonders die Ordnung der vier Archive zu Aurich, Hildesheim, Osnabrück und Stade behandelt hat. Er trat im Allgemeinen für die Belassung dieser Archive an den Orten ihrer Aufbewahrung ein, beantragte jedoch verschiedene Gruppen ihrer Bestände an das Archiv in Hannover, dann aber auch an die Königliche Bibliothek abzugeben, ja, einiges sogar an das Welfenmuseum. Aber auch damals ist nichts erfolgt, und erst unter preussischer Verwaltung fand die Ueberführung der Archive zu Hildesheim und Stade nach Hannover statt, während die zu Osnabrück und Aurich als besondere Staatsarchive eingerichtet worden sind.

Die Zeit der Ruhe nach den Befreiungskriegen und die Anstellung von einigen sogar hervorragend tüchtigen Persönlichkeiten am Archive hat diesem doch nicht die Vortheile gebracht, die man hätte erwarten sollen. So tüchtige Verwaltungsbeamte auch die Archivare Nieper, von Hinüber und Hoppenstedt waren, sie waren in erster Linie Geheime Kabineträthe, und Hoppenstedt z. B., der von 1828—1848 die Stelle des Archivariats inne hatte, ist während dieser ganzen langen Zeit nur selten in das Archiv gekommen. Schaumann berichtete später einmal geradezu, Hoppenstedt habe „das Local kaum betreten“. Der Träger eines bekannten Namens wirkte damals 20 Jahre hindurch am Hannoverschen Archive: Georg Heinrich Pertz. Schon oben ist einiger seiner Anregungen Erwähnung geschehen. Andere Anregungen von ihm fehlen nicht, so die Sammlung von Regesten der Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten die Anlage eines Urkundenbuches der welfischen Lande. Aber ein wirkliches Ergebniss haben diese Anregungen damals nicht gehabt. Wie sollten sie auch da es mit Anregungen allein nicht gethan war, da der Archivrath Pertz fast seine ganze Dienstzeit in Hannover mit Reisen im Auslande oder mit Arbeiten für die Herausgabe der Monumenta Germaniae verbracht hat. Der Archivrath Kestner aber widmete fast seine ganze Zeit Privatgeschäften und war später seines hohen Alters wegen unbrauchbar. Die hervorragende Kraft des bedeutenden und gewandten August Neubourg wurde zum grösseren Theil

als Kanzleirath und dann als Legationsrath in Anspruch genommen. Für die Ordnungsarbeiten kam er später überhaupt nicht mehr in Betracht, da von ihm alle grösseren Berichte, die historische Forschungen erforderten, angefertigt werden mussten. Er schied dann ganz aus, um das Generalsecretariat im Ministerium des Auswärtigen zu übernehmen. Sudendorf, der als cand. theol. in die Archivlaufbahn eintrat, hatte Mühe und Zeit auf ein völliges Einarbeiten zu verwenden und konnte bei 200 Thaler Einkommen nicht seine ganze Zeit dem Archive widmen. Den Namen des Archivsecretärs Gustav Zimmermann, der übrigens ältere Urkunden überhaupt nicht lesen konnte, genügt es zu nennen, um sofort zu wissen, dass dieser Publizist und berüchtigte Vertheidiger ultrareactionärer Bestrebungen alles andere eher besass, als den entsagungsvollen Fleiss eines stillen Archivarbeiters. Beide, Zimmermann und Sudendorf, waren überdies gleichzeitig bei der Königlichen Bibliothek angestellt.

So war die Zeit von 1820 bis zur Mitte des Jahrhunderts trotz mancher bedeutenden Kraft im Beamtenstande des Archives für dieses doch weit mehr die Zeit eines Stillstandes statt eines Fortschrittes. Schaumann sagte später einmal über jene Jahre: die Acten des Archives beweisen am besten schwarz auf weiss, was während dieser Zeit in dessen Räumen geschehen ist.

Hier trat erst eine Aenderung ein, als Johann Karl Bertram Stüve in das Ministerium berufen wurde. Die befruchtende Anregung seines leitenden Geistes kam nicht nur seinem eigenen Verwaltungsgebiete zu gute. Wie in andere Zweige der Staatsverwaltung fiel auch in das Archiv ein Funke seines organisatorischen Geistes: die Offenlegung der Archive für die wissenschaftliche Benutzung im Gegensatze zur bisherigen Geheimhaltung. Damit begann eine neue Zeit und die Erkenntniss der Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Leitung des Archives. Wenig später wurde der Professor der Geschichte und Director des staatswissenschaftlichen Instituts in Jena, Dr. Schaumann, zum Leiter berufen. Seitdem hatte die Bestellung der Archivvorsteher im Nebenamte ein Ende, vollends, als dann die Verwaltung in preussische Hände gelangte.

Mit der Einverleibung Hannovers in Preussen traten die Beamten des Archives in den preussischen Staatsdienst über. Schon vor dem Patente der Besitzergreifung vom 3. October war dem Archivar Schaumann am 31. August 1866 vom preussischen Civilcommissar eröffnet worden, dass die Einverleibung bevorstehe und dass er sich als Vorstand des Archives durch Handschlag auf Ehrenwort verpflichten solle, dass aus dem Archive nichts ohne Wissen des Commissars entfernt werde. Schaumann liess sich von seinem bisherigen Vorgesetzten, dem Minister des Königlichen Hauses von Malortie, die Genehmigung zur Abgabe eines solchen Versprechens ertheilen.[1]) Die Oberleitung des Staats-

1) Freiherr von Hardenberg berichtete am 1. Sept. an den Grafen Bismarck: „Dass Schaumann schon aus eigener Ueberlegung den richtigen Standpunkt gefunden hat, dürfte aus der von ihm selbst mir mitgetheilten Thatsache hervorgehen,

archives wurde wenig später vom Generalgouvernement übernommen und die eigentliche Bearbeitung dieser Geschäfte und deren Vortrag dem Geheimen Finanzdirector von Seebach übertragen. Seiner Aufsicht wurde das Archiv unterstellt. Am 2. März 1867 wurden die Beamten des Staatsarchives vom Archivar Schaumann als preussische Beamte vereidigt.

2. Zugänge zum Archive.

Das regelmässige Wachsthum eines Archives erfolgt durch die Ablieferungen der Behörden. Solche Ablieferungen erstreckten sich in Hannover sowohl auf die für den laufenden Verwaltungsdienst nicht mehr erforderlichen Theile der Registraturen als auch auf ältere Actengruppen, die sich in ungeordnetem Zustande noch immer bei einigen Behörden vorfanden. So wurde 1786 von der Kriegskanzlei eine grosse Menge Acten abgegeben, welche zum kleinen Theile Regiminalangelegenheiten betrafen, zumeist aber Militäracten waren aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges, des Türkenkrieges, der Nordischen Unruhe und des Reichskrieges gegen Frankreich.[1]) Von solchen Zugängen abgesehen gelangten aber auch neuere Sachen ins Archiv: wichtige Staatsverträge pflegten dort sofort niedergelegt zu werden. Seit Pertz wurde dann die Feststellung des im übrigen Lande und auch auswärts befindlichen archivalischen Materials versucht. In Wetzlar fanden sich Hoyasche Originalurkunden. Die Abgabe der Urkunden des vormaligen Klosters Marienrode wurde 1836 an die Klosterkammer verfügt; sie gelangten aber erst 1858 ins Archiv. Nicht lange vorher, 1853, war der umfangreiche Urkundenschatz des Michaelisklosters in Lüneburg dem Archive einverleibt worden. In der Richtung jener früheren Anregungen lief auch die 1846 verfügte Ablieferung der in den Registraturen der Aemter und Gerichte befindlichen älteren Urkunden an das Kgl. Archiv und an die vier Regierungsarchive, wie man die Provinzialarchive auch bezeichnete.

Ein anderer regelmässiger Zuwachs war der Bestimmung des Archives fremd. Er betraf das Depositenwesen. Seit langer Zeit nämlich war es gebräuchlich gewesen, dass von Seiten der Ministerien Werthpapiere dem Archive zur Aufbewahrung anvertraut wurden. Zunächst geschah das nur hinsichtlich der Cautionsdocumente von Kassenbeamten. Nach und nach aber gewöhnten sich die Behörden, das Archiv als Hinterlegungsstelle für andersgeartete Werthpapiere zu betrachten. So fanden sich dort die Obligationen des bei der Lehnkammer erwachsenen Allodificationsfonds wie auch die von den Vasallen zur Sicherstellung ihrer in Kapital verwandelten Lehnsperti-

---

dass er das Ansinnen, welches ihm in der Zeit nach der Einverleibungsbotschaft an die Kammern vom Könige Georg gestellt ist, gewisse auf die frühere Geschichte des Welfenhauses Bezug habende Piecen herauszugeben, auf das entschiedenste zurückgewiesen hat, weil er sich der preussischen Regierung verantwortlich halte." Hann. 116 Nr. 63.

1) Sie wurden zum Theil in die Designation 16 der Calenbergischen Abtheilung eingefügt.



nenzien eingelieferten Cautionspapiere. Dadurch war die Summe der hinterlegten Papiere 1850 auf rund 1 1/2 Milionen angewachsen. Sie wurden im mittleren oberen Arbeitszimmer der Cellischen Archivseite in zwei Schränken unter dreifachem Verschluss verwahrt, wozu drei Archivbeamte je einen Schlüssel hatten. Dieser ganz bestimmungswidrigen Last wurde das Archiv 1851 enthoben.[1])

Andern Zuwachs erwarb das Archiv durch Ankauf oder Schenkung. Der Rückkauf entfremdeter Archivalien geschah ziemlich häufig. Von grösseren Ankäufen nenne ich hier die schon 1722 erfolgte Erwerbung der Handschriften des Amtmanns Kelp, die Erwerbung der hinterlassenen Bücherei und Handschriften des herzoglich Braunschweigschen Geheimen Rathes von Praun 1787 und den 1818 erfolgten Ankauf der hinterlassenen Bücherei des Justizraths Heiliger. 1832/33 schenkte der Hildesheimer Landdrost, Geheime Rath Nieper, eine stattliche Sammlung (53 Bände) gedruckter und geschriebener Landesverordnungen, die er in seiner mehr als fünfzigjährigen Dienstzeit zusammengebracht hatte.

Ausser den regelmässigen Zugängen Seitens der Behörden und den Erwerbungen durch Ankauf und Schenkung wuchsen dem Archive wie früher auch solche Registraturen zu, die sich auf die von dem Staate Hannover erworbenen neuen Landestheile bezogen. Ich kann weder jene noch diese vollständig aufführen und beschränke mich darauf, nunmehr einige der merkwürdigsten oder wichtigsten Erwerbungen hier namhaft zu machen und soweit nöthig den früheren Schicksalen solcher Gruppen und zumal der ganzen Archive nachzugehen. Ich werde mich hierbei an die Zeitfolge der Erwerbung halten.

Der Nachlass Maccioni. Im März 1776 fand der Hof- und Consistorialrath Jung im Reliquiengewölbe der Schlosskirche einen Kasten, welcher den Schriftenwechsel des Bischofs von Marokko, Valerio Maccioni, enthielt, der als apostolischer Vicar unter dem Herzog Johann Friedrich thätig gewesen war. Der Briefwechsel wurde in der Calenbergischen Abtheilung niedergelegt und neuerdings zu den Nachlässen gebracht.

Die „Geheime Registratur“ bestand seit lange unter diesem Namen als Registratur der Geheimen Räthe und für den Geschäftskreis, welcher später dem Gesammtministerium und hauptsächlich dem Ministerium des Aeussern zufiel. Sie enthielt sowohl die Acten der laufenden Verwaltung als auch eine grosse Zahl älterer Acten. Ja es wurden solche auch wohl statt in das Archiv gelegentlich in die Geheime Registratur aufgenommen. So wurden sechs mit dem Petschaft des Herzogs Johann Friedrich versiegelte

1) Hann. 2 I 4 Nr. 135. Auch andere Gegenstände wurden zeitweilig dem Archive anvertraut. Gelegentlich eines Umbaues der Schlosskirche wurden 1835 die unter der Orgel aufbewahrten Reliquien des welfischen Hauses einstweilen entfernt und in das Archiv geschafft. Mit der Aufsicht über diesen Reliquienschatz war schon 1816 Archivrath Kestner beauftragt worden; 1844 wurde er in die Schlosskirche zurückgebracht. Hann. zu 2. III A Gen Nr. 29.

Kasten, welche sich bei Aufräumung irgend eines früheren Archivraumes gefunden hatten und dann in das neue Archivgebäude gebracht worden waren, 1735 in die Geheime Registratur übergeführt. Damals wurde sie übrigens in anderer Weise eingerichtet und in 136 neu eingerichteten Kasten (Schränken) aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte nicht wie bei den anderen Registraturen nach gewissen Abtheilungen und Unterabtheilungen, sondern nach dem Alphabet. Die starke Vermehrung der Acten namentlich in Beziehung auf die auswärtigen Staaten erforderte 1782 die Beschaffung neuer Actenkasten. Durch den Zuwachs erwies sich aber die Ordnung nach Buchstaben nicht mehr vollkommen genügend. Deshalb begann der damalige Geheime Registrator J. G. Bodecker die Acten innerhalb ihrer alphabetischen Ordnung unter gewisse Rubriken zu registriren. Die Fortsetzung dieser Arbeit erforderte aber mehr Raum und daher eine weitere Beschaffung von Actenkasten, die 1788 der Geheime Registrator J. C. Lindemann beantragte.

Die ältere Geheime Registratur war im alten Regierungsgebäude untergebracht, in demjenigen Flügel des königlichen Schlosses, der im Sommer 1825 abgebrochen wurde. Die Acten wurden daher in das Landdrosteigebäude verbracht. Lindemann berichtete zu jener Zeit, dass die Buchstaben A—L vollständig geordnet und in die Verzeichnisse eingetragen worden seien. Im Mai 1826 wurde F. W. Hoppe als Geheimer Registrator angestellt. Den übrigen Theil der Registratur, die Buchstaben M—Z, hat dann aber der Archivregistrator Neubourg im besonderen Auftrage des Kabinetministeriums verzeichnet und zwar in der von Lindemann begonnenen Weise.

Inzwischen waren aber schon 1817 mehrere Actengruppen der älteren Geheimen Registratur an das Archiv abgeliefert worden. Eine zweite grössere Ablieferung erfolgte dann 1834. Den gesammten Rest übernahm das Archiv 1868. Jene früheren Ablieferungen waren in verschiedene ältere Gruppen des Archives eingeordnet worden. Die gesammte Geheime Registratur wird nunmehr als solche in der Designation 9 der Abtheilung Hannover wiederhergestellt.

Die Prozessacten des Reichskammergerichts. Schon seit etwa 1825 war es in der Deutschen Bundesversammlung mehrfach zur Sprache gekommen, dass es wünschenswerth sei, das zu Wetzlar unter commissarischer Verwaltung befindliche Archiv des vormaligen Reichskammergerichts aufzulösen und soweit möglich an die deutschen Staaten aufzutheilen. Zu dem Ende beschloss die Bundesversammlung am 25. Juli 1839, dem Ermessen der Regierungen die Abforderung der ihre Länder betreffenden Acten anheimzustellen. Die Hannoversche Regierung hatte nun bereits 1829 durch ein Mitglied der Archivcommission in Wetzlar, den Hofrath Dr. Dietz, ein Verzeichniss derjenigen Reichskammergerichtsacten anfertigen lassen, welche die Krone Hannover und die ihr angehörenden Standesherren active und passive betrafen. Auf Grund dieser Verzeichnisse erfolgte dann 1842 die Abforderung der Acten. Sie wurden zunächst an das Oberappellationsgerich

nach Celle gegeben und gelangten von dort 1873 und 1893 in das Staatsarchiv.

Das Dannenbergsche Archiv. Durch das Aussterben des Wolfenbüttelschen Herzogshauses mit Herzog Friedrich Ulrich 1634 fiel das Herzogthum Wolfenbüttel an die Dannenbergsche Linie und zwar an Herzog August d. J. Als dann dessen Bruder Julius Ernst 1636 ohne Nachkommenschaft starb, wurden die Dannenbergschen Aemter zunächst mit Wolfenbüttel und zwar bis 1671 vereinigt. Das Archiv jenes Landestheiles, namentlich die Acten, befanden sich zu Dannenberg in der dortigen Kanzlei, während die älteren Urkunden zu Lebzeiten des Herzogs Julius Ernst nach Hamburg gebracht worden waren. Herzog August d. J. liess nun das Dannenbergsche Kanzleiarchiv vom 1. bis 4. December 1637 in seine Kanzlei nach Lüchow bringen, aber mit Ausnahme der auf Amt und Stadt Dannenberg bezüglichen Acten, welche die Wittwe des verstorbenen Herzogs als auf ihr Witthum bezüglich nicht herausgeben wollte. Später wurde Dannenberg wieder Sitz der Kanzlei und 1657 befand sich das Archiv wiederum an diesem Orte. Der Kriegsgefahr wegen wurde es im October 1658 mit 12 Pferden nach Wolfenbüttel, im October 1660 aber wieder nach Dannenberg zurückgeschafft.

1671 wurde in dem Abschied zwischen Herzog Georg Wilhelm zu Celle und Rudolf August zu Wolfenbüttel am 6. Mai vereinbart, dass dem Hause Celle die Dannenbergschen Aemter abgetreten und die darauf bezüglichen Acten ausgeliefert werden sollten gegen Aufgabe des Cellischen Anspruchs an Braunschweig und gegen Abtretung des Stiftes Walkenried. Im Juni 1671 wurden die Dannenbergschen Aemter abgetreten und die Herausgabe der Acten versprochen; 1674 wurden dann auch von beiden Seiten die Verzeichnisse über die noch zu Wolfenbüttel vorhandenen Dannenbergschen Acten und über das Walkenriedsche Archiv ausgewechselt. Eine Auswechselung der Archivalien selbst aber erfolgte nicht vollständig und nur der ältere Theil jener Acten wurde von Wolfenbüttel abgegeben. Die Angelegenheit kam erst wieder zur Erörterung, als 1796 das Braunschweigsche Ministerium die Abgabe der auf die Universität Helmstedt bezüglichen Acten nach Braunschweig beantragte.[1]) Man war in Hannover dazu bereit, erinnerte aber gleichzeitig an die Abgabe der auf Dannenberg bezüglichen Acten als Gegenleistung; 1799 übersandte die Braunschweigsche Regierung eine Designation der neueren Dannenbergschen Acten bis 1670. In Hannover aber war ein Verzeichniss der Helmstedter Acten aufgestellt worden und ein Verzeichniss anderer nach Braunschweig gehöriger Archivalien wurde in Angriff genommen. Den Fortgang störte der Krieg, und nach dem Kriege gerieth der Austausch in Vergessenheit.

Erst 1836 brachte die Braunschweigsche Regierung wiederum eine Abgabe von Acten und Urkunden in Anregung, diesmal aber betraf sie die auf

1) Diese Acten waren 1691 durch das Loos an Calenberg gefallen. Vgl. oben S. 9.

das Stift Walkenried bezüglichen, welche entgegen dem Abschiede von 1671 damals nicht abgegeben worden seien. Auf Hannoverscher Seite gab man das Vorhandensein der Walkenriedschen Registratur bereitwillig zu, forderte aber dagegen die Abgabe der noch zu Wolfenbüttel befindlichen Dannenbergschen Registratur. Bei der Reichhaltigkeit und Schönheit der Urkunden des Stifts Walkenried empfand man übrigens im Hannoverschen Archive einiges Unbehagen bei dem Gedanken an ihre Herausgabe. Es entstand daher sogar zeitweilig die Frage, ob sich die Ablieferung wegen des im Abschiede von 1671 gebrauchten Ausdrucks „Briefschaften" nicht überhaupt nur auf die Acten zu beziehen habe. Freilich sprachen andere Ausdrücke jenes Vertrages dagegen, die Urkunden mit Stillschweigen zu übergehen. Ganz unmöglich aber wurde eine Verschweigung, als durch eine Mittheilung aus Braunschweig bekannt wurde, dass der dortige Archivar, Hofrath Hettling, inzwischen zufällig von dem Bestande des Walkenrieder Urkundenarchivs eine sehr genaue Kenntniss erhalten hatte. Im Sommer 1839 hörte Hettling auf einer Reise durch Thüringen von dem Archivar in Rudolstadt, Hofrath Dr. Hesse, dass im dortigen Gesammtarchive Abschriften zurückbehalten worden seien von den 1654 den Bevollmächtigten des Herzogs Christian Ludwig ausgelieferten Urkunden des Stiftes Walkenried. Diese nämlich waren Ende des 16. Jahrhunderts von dem Prior des Stiftes dem Grafen von Schwarzburg ausgehändigt worden. Hettling erhielt nun durch Hesse eine Abschrift des über die Urkunden aufgestellten Verzeichnisses und konnte aus ihm die Reichhaltigkeit jener Sammlung ersehen.

So erfolgte 1843 die beiderseitige Auslieferung, im Juni ging der Rest der Dannenbergschen Acten in Hannover ein, und im August bestätigte Hettling den Empfang der Walkenrieder Archivalien. Schon vorher übrigens hatte sich das Braunschweigsche Ministerium unterm 4. April 1843 verpflichtet: dass der Hannoverschen Regierung sowie dem Hannoverschen Archive die künftige Einsicht und Benutzung der abgegebenen Archivalien jederzeit ohne Ausnahme freigestellt sein solle, ohne dass es erforderlich sei, den Zweck einer solchen Maassregel anzugeben. Dieselbe Vergünstigung solle denjenigen Privatpersonen zu Theil werden, für welche die Hannoversche Regierung sie in Anspruch nehme, insofern nicht besondere Bedenken im Wege stünden.

Archiv der Grafschaft Spiegelberg. Der König der Niederlande hatte seine Rechte an dieser Grafschaft — das Hannoversche Amt Coppenbrügge bildend — 1819 käuflich an Hannover abgetreten. Ein auf dieses Nassau-Oranische Besitzthum bezügliches Archiv befand sich seit lange zu Dillenburg. Davon setzte die herzoglich Nassauische Regierung die Niederländische 1849 in Kenntniss, welche Hannover die Uebergabe anbot. Im September 1849 überschickte die Nassauische Archivdirection in Idstein dem Hannoverschen Bevollmächtigten Witte in Frankfurt jene zu Dillenburg verwahrt gewesenen Archivalien, welche die Zeit von 1646—1799 umfassten

und durch Witte nach Hannover gesandt wurden. Hier wurden sie später, 1858, mit anderen aus der Registratur des Amtes Coppenbrügge ans Archiv abgegebenen Spiegelbergschen Acten vereinigt.

Erwerbung Cellischer Regierungsacten. Als die Fürstenthümer Calenberg und Celle vereinigt worden waren, war auch nach Aufhebung der Centralbehörde am letzteren Orte und nach Ueberführung des Archivs nach Hannover eine alte Regierungsregistratur in Celle zurückgeblieben. Sie wurde dort unter Aufsicht des Kanzleidirectors belassen und zuerst in einigen Gewölben des Schlosses, dann in den Räumen der Justizkanzlei verwahrt.

Bereits 1737 kam es zur Sprache, „dass bei der Justizkanzlei und bei dem Hofgericht zu Celle noch viele alte Acten vorhanden seien, welche nicht Justizsachen beträfen, sondern in Regierungs- und dergleichen Sachen einschlügen.“ Es wurde eine Verzeichnung der Acten befohlen und dem Justizkanzleisecretär Flügge aufgetragen. Ein kleiner damals verzeichneter Theil gelangte auch wirklich ins Archiv. Der grösste Theil aber verblieb wiederum in Celle und wurde 1774 von A. H. Rietmeier in 4 Bänden verzeichnet. Dieses Verzeichniss gelangte in die Hannoversche Geheime Registratur. Die Verbringung der Acten nach Hannover wurde dann erneut im December 1791 angeregt. Damals erhielt der Archivrath Kestner den Auftrag, die Registratur in Augenschein zu nehmen und sich über den Transport zu äussern. Kestner erstattete zwar unterm 26. Januar 1792 Bericht, aber unter der Unruhe der folgenden Jahre gerieth die Sache in Vergessenheit. Erst 1850 regte von Wangenheim als Leiter des Archives die Abgabe der Acten an, welche sich auch unversehrt im Gebäude der Cellischen Justizkanzlei vorfanden. Es waren zwei Registraturen: die sogenannten Aemteracten und eine ältere Judizialregistratur der Justizkanzlei. Ausserdem befanden sich dort 29 Bände, welche die von der Regierung und Justizkanzlei in den Jahren 1540—1696 erlassenen Verfügungen mannigfacher Art, auch gerichtliche Erkenntnisse, enthielten. Es wurde beschlossen, diese Bände und den nicht judiziellen Theil der Acten an das Archiv abzugeben, was dann auch im August 1851 geschehen ist.

Die Acten der deutschen Kanzlei in London.[1]) Seit der Erwerbung der englischen Krone durch das welfische Haus und der damit eingetretenen Behinderung des König-Kurfürsten an der persönlichen Anwesenheit im Lande war stets ein Geheimer Rath zum Vortrag der hannoverschen Verwaltungssachen in London anwesend. Dadurch entstand die „Deutsche Kanzlei bei des Königs Majestät in London“. Es liegt zu Tage, von welcher Bedeutung die bei dieser Kanzlei erwachsene Registratur sein musste, die alle wichtigen Regierungsangelegenheiten des Landes, äussere und innere, umfasste.

Nach Aufhebung der englisch-hannoverschen Personalunion sandte die in Folge davon in London eingerichtete hannoversche Gesandtschaft die Acten

1) Vgl. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, 170—191.

der aufgehobenen deutschen Kanzlei im Februar 1838 nach Hannover, wo das Kabinet des Königs die Registratoren Hoppe und Hattendorf mit ihrer Aufstellung und Verwaltung betraute. Die Registratur war sehr umfangreich und musste in einem gemietheten Privathause in 83 Schränken untergebracht werden. Zur Ersparung der Miethe wurde eine Verringerung der Actenmasse in Erwägung gezogen und unter Genehmigung des Königs, der „mit grosser Vorsicht zu verfahren“ empfahl, eine Vernichtung des grössten Theiles der Acten vorgenommen. In der Zeit vom August 1839 bis September 1840 wurden 72 Säcke der kostbarsten Acten im Schmelzgewölbe der Kgl. Münze verbrannt, deren Erhaltung von um so grösserem Werthe gewesen wäre, als das Archiv die entsprechenden Registraturen der Departementsministerien nur theilweise erhalten hat. Die noch vorhandenen Verzeichnisse über die gesammte Registratur geben eine Vorstellung von der Grösse des Verlustes. Die von 83 Schränken auf 38 verringerte Registratur blieb im Uebrigen als Ganzes bestehen und wurde in einem Raume des Kabinetministeriums untergebracht, bis sie auf Antrag des Archivars Schaumann 1852 in das Archiv abgegeben wurde.

Einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Registratur hatte übrigens der Gesandte von Münchhausen als zum Geschäftskreise der neu eingerichteten Gesandtschaft in London gehörig dort zurückbehalten. Diese Acten wurden 1841 und 1855 ebenfalls nach Hannover gesandt und dann theils an die betheiligten Ministerien, theils an das Archiv abgegeben.

Im Archive wurden die Acten der Londoner Kanzlei den verschiedenen älteren Gruppen zugetheilt und dadurch zersplittert. Erst in den jüngsten Jahren ist sie mühsam wieder zusammengebracht und als geschlossene Registratur aufgestellt worden.[1])

Archiv der Herrschaft Plesse. Die Herrschaft Plesse war 1816 von Hessen-Kassel an Hannover abgetreten worden. Zehn Jahre später regte das Hannoversche Ministerium die Abgabe des Plessischen Archives an, wie es sich 1571 bei der Besitznahme durch Hessen auf dem Schlosse Plesse vorgefunden hatte, sowie ferner die Abgabe der seitdem erwachsenen Acten. Das Ministerium in Kassel erklärte sich zur Abgabe bereit, aber mit Ausnahme der Urkunden und Acten, welche das Amt Radolfshausen und die kurhessischen Lehne beträfen. Hannover dagegen behauptete die Ablieferung des gesammten Archives als vertragsmässig. Erst 1854 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen und unter Beibehaltung des beiderseitigen Standpunktes Jahre hindurch ein reger Schriftwechsel geführt, bis dann 1863 Hessen sich bereit erklärte, das gesammte Plessische Archiv mit Ausnahme der auf Radolfshausen bezüglichen Kauf- und Pfandverträge abzugeben. Da man in Kassel nunmehr erst die Aussonderung der Acten vornehmen wollte, so schlug der Archivar Schaumann vor, zunächst wenigstens die Urkunden zu über-

---

1) Die obigen Nachrichten sind der Einleitung entnommen, die der Archivar Dr. Krusch, der Wiederhersteller der Registratur, dem Repertorium vorausgeschickt hat.



nehmen, da bei dem langsamen Hessischen Geschäftsgange jene Aussonderung Jahre in Anspruch nehmen würde. Im November 1864 war die Abgabe des urkundlichen Archives beendet, welches von grosser Reichhaltigkeit ist und anscheinend einen gänzlich unversehrten Bestand darstellt.

Nach Einverleibung Hessens in Preussen erfolgte dann auch schon 1870 die Abgabe der Plessischen Acten, mit denen auch gleichzeitig die über die Aemter Auburg, Uchte und Freudenberg nach Hannover gelangten.

Das Stader Archiv. Die unter der Verwaltung der vormaligen Landdrostei in Stade aufbewahrten Urkunden und Acten stellten der Entwickelung des Landestheiles gemäss folgende Archive dar: Das erzbischöflich Bremische, das bischöflich Verdensche, beide bis etwa 1648, und das Schwedische Archiv bis etwa 1715 reichend. Ausserdem wurde dort eine künstlich zusammengebrachte Actensammlung verwahrt, das sogenannte „Stader Reichsarchiv".

Das kleinste der obigen Archive ist das bischöfliche, bezw. domkapitularische Archiv von Verden, nicht sowohl des kleineren Landestheiles wegen, auf den es sich bezieht, als auch aus einem weiteren Grunde. Der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück nämlich, zugleich Bischof von Verden, nahm, als er diesen Sitz verlassen musste, 1632 das Archiv oder einen Theil desselben mit nach Osnabrück. 1725 wurde es vergeblich in Osnabrück gesucht und von der damaligen Regierung des Bischofs Ernst August gemeldet, dass der Bischof Franz Wilhelm „die mehreste Osnabrückische als alle Verdensche Stiftsachen nach Regensburg bringen lassen", im Uebrigen aber lediglich vermuthet, dass das Domkapitel möglicher Weise einen Theil des Archives an sich genommen haben könne. Erneute Versuche wurden 1766 angestellt, als die Stader Regierung in Erfahrung gebracht haben wollte, dass die Verdenschen Archivalien wirklich im Domkapitel sich befänden. Die Geheimen Räthe in Hannover liessen sowohl an die Regierung in Osnabrück ein entsprechendes Ersuchen, wie einen Auftrag an den Reichstagsgesandten von Gemmingen nach Regensburg gelangen. Einen Erfolg hatte aber auch dieser Versuch nicht, und die Osnabrückische Regierung antwortete nach Hannover, dass nach Mittheilung des domkapitularischen Archivars sich Verdensche Sachen im Domkapitel nicht befänden. Gemmingen aber berichtete, dass die Katholiken schwerlich solche Acten herausgeben würden, welche die älteren Zeiten der säcularisirten Fürstenthümer beträfen. Auch ein Versuch 1829 ist ohne Ergebniss gewesen.

Das alte Bremische Archiv war in verschiedenen Gemächern des Domgebäudes untergebracht. Mit der Verlegung der Residenz der Erzbischöfe nach Bremervörde entstand dort für die laufenden Sachen ein sogenanntes Kanzleiarchiv, in welches auch manches aus dem älteren Archive gelangte.

Als dann die Krone Schweden die säcularisirten Stifter als Herzog-

thümer Bremen und Verden übernahm, wurden 1650 die Urkunden und Acten aus Bremen nach Stade gebracht und dort mit dem Kanzleiarchive von Bremervörde und dem Restbestande des ebenfalls nach Stade gebrachten Verdenschen Archives vereinigt.[1])

Die Verwaltung dieser Archive wurde im September 1651 dem Archivar Reinhold Blume übertragen, dem am 9. November 1652 Heinrich Danker folgte. Unter ihm arbeitete von 1664 an Gustav Hempel, der Sohn des Landrentmeisters, als Hülfsarbeiter und erhielt nach der Rückkehr von seinen Reisen nach Frankreich und Italien dic Exspectanz auf Dankers Stelle, der im Jahre 1676 starb. Hempels Anstellung wurde durch den ausbrechenden Krieg verhindert, nach dessen Beendigung Joachim Bey im September 1679 zum Archivar ernannt wurde. Nach seinem Tode folgte ihm Alexander Theodorus von Ehrenburg am 31. Juli 1689. Da dieser bald darauf Agent am kaiserlichen Hofe wurde, erhielt am 4. September 1690 David Georg Gerdes seine Stelle, dem weiterhin am 21. Juni 1693 Johann Christoph Kippius, dann ein von Ehrenholm und am 22. Januar 1695 Johann Karl Stiernhök folgten. Letzterer erhielt Urlaub zu grösseren Reisen, in der Zwischenzeit wurde Johann Heinrich Beye vom Juni 1699 bis März 1701 als Vertreter bestellt. Im Jahre 1710 war das Archivariat wieder frei geworden durch das Absterben des Archivars Joachim von Braun. Dem bisherigen Generalauditeur Matthias von Kleen wurde am 28. Februar 1710 die Stelle übertragen. Schon im Mai siedelte er als Amtmann nach Hagen über und nachdem von da ab Johann Adolf von Höpken bis zu seinem Tode das Archiv verwaltet hatte, wurde am 14. Juli 1711 Diederich von Stade zum Archivar ernannt.

Die schwedische Herrschaft in den Herzogthümern erlitt eine Unterbrechung während der kurzen Lüneburgischen Besitznahme von 1676—80, die für das Archiv von mehrfacher Bedeutung war. Sofort nämlich nach dieser Besitznahme liess die Cellische Regierung sich angelegen sein, eine Ordnung des Stader Archives vorzunehmen, nicht sowohl als Selbstzweck,

1) Uebrigens hat später die schwedische Regierung den Verdacht gehabt, dass es vor der Verbringung des Archivs von Bremervörde der Stadt Bremen gelungen sei, einige die Stadt und ihre beanspruchte Unmittelbarkeit betreffenden Acten an sich zu bringen und in ihre Registratur zu schaffen. Der frühere Bremische Bürgermeister Statius Speckhan zu Bremen wurde 1660 darüber vernommen, seine Aussagen bestärkten den Verdacht. Danach sollte die Verschaffung einiger Stücke nach Bremen stattgefunden haben, als die Schweden ins Erzstift gekommen seien. Die Stadt habe gewisse Mitglieder des Rathes mit dem Versuche beauftragt, die ihre Streitigkeiten mit dem Erzbischofe betreffenden Acten aus dem erzbischöflichen Archive zu erhalten. Man habe sich damals an den D. Nikolaus von Höpken gewandt. Der Senat habe darauf 2 Laden voll Acten erhalten und auf das Rathhaus geschafft. Speckhan wollte das alles aus dem Munde des damaligen Rathmanns, späteren Bürgermeisters Henricus Meyer gehört haben, welcher von Anfang bis Ende dabei gewesen sei. — Der schwedische Regierungsrath von Höpken bestritt durchaus die Richtigkeit der Angaben und die ihm zur Last gelegte Veruntreuung. Etwas bestimmtes liess sich demnach nicht feststellen. Msc. B 21.



sondern vornehmlich in der Absicht, für sich selbst wichtige Acten nach Celle zu schaffen. Schon im October 1676 berichteten von Bothmer, Reimers und Püchler über die Oeffnung des Archives nach Celle.[1]) Mit der Ordnung und Sichtung selbst wurde der Archivar Jakob Heldberg beauftragt, dem im Mai 1678 der Buchhändler Ernst Gohl zur Hülfeleistung beigegeben wurde, dann seit December 1678 der Registrator Justus Friedrich Doltze. Auch ein Verzeichniss über die die schwedischen Staatsverhandlungen und Correspondenzen angehenden Acten hatte Heldberg angefertigt. Die Acten selbst wurden dann im August 1678 unter vollständiger Geheimhaltung und nur mit Heldbergs Wissen an den Oberhauptmann nach Harburg geschickt, von wo sie nach Celle weitergeführt werden sollten. Ueberhaupt wurden zu mehreren Malen Acten und Urkunden, welche für Braunschweig-Lüneburg von Werth waren, von Stade nach Celle gesandt, wo der Hofrath Püchler und der Secretär Albrecht Andreas Ramdohr eine eingehende Besichtigung vornahmen.

Als dann die Rückgabe der Herzogthümer in Aussicht stand, wurden die Archivarbeiten um so eifriger fortgesetzt. Seit August schied Heldberg auch die auf das Amt Thedinghausen und auf die übrigen von Schweden an Celle abzutretenden Güter bezüglichen Acten aus. Auch die während der Besitznahme selbst ergangenen Acten wurden gesondert, da nur die den Process und jura privatorum angehenden in Stade bleiben, die übrigen die Landesregierung und das Kammerwesen angehenden aber ebenfalls nach Celle geschafft werden sollten. Daneben wurde auch fernerhin die Erreichung des Zieles im Auge behalten, dass nichts in Stade zurückbleibe, was dem fürstlichen Hause schädlich sein konnte. Während so eine grosse Zahl von Acten und Urkunden heimlich nach Celle geschafft worden war, wurden die vertragmässig von Schweden abzugebenden Acten über Thedinghausen im December 1680 dem nach Stade gesandten Ramdohr von den Schweden ausgehändigt.

Nach Wiedereinrichtung der Schwedischen Verwaltung fand dann eine Revision des Archives 1704 statt durch den Schwedischen Archivar Stade, jedoch nur eine solche des Bremischen Archives und zwar nach den noch erhaltenen im 17. Jahrhundert angefertigten Verzeichnissen.

In grosse Gefahr gerieth das Archiv 1712, als während der dänischen Belagerung das Regierungsgebäude und die alte Abtei am Saade, wo die Archive lagerten, in Brand geschossen wurden. In demselben Jahre wurden dann die Archive in zwei in einem Flügel des Rathhauses befindlichen und vom Stadtrathe überlassenen Zimmern untergebracht, wo sie bis Ende Juni 1823 verblieben, trotzdem der Rath von Zeit zu Zeit um Räumung der Zimmer gebeten hatte. Denn erst 1823 konnte durch Vergrösserung des Regierungsgebäudes vermittelst Ankaufes und Ausbaues des ehemals Arensschen Gasthauses ein Raum für das Archiv geschafft werden.

1) Auch der Kurbrandenburgische Secretär Ilgen war von seinem Herrn nach Stade gesandt, um dessen Interesse wahrzunehmen. Celle Br. A. 130, 2 Nr. 1.

Nach der endgültigen Besitznahme der Herzogthümer durch Hannover wurde das Stader Archiv am 16. October 1715 durch den dänischen Regierungssecretär von Johne dem Hofrath von Schrader übergeben, dem auch weiterhin die Fürsorge für das Archiv übertragen wurde. Es befand sich in der grössten Unordnung, da bei der Rettung des Archives aus den in Brand geschossenen Gebäuden die meisten Actenbündel auseinandergerissen, die Urkunden durcheinander gerathen waren. Der Uebergabe selbst wurde ein ganz flüchtiges Verzeichniss zu Grunde gelegt, das in den Tagen vom 16.—26. October durch Johne, Schrader und Böhmer angefertigt und von letzterem geschrieben worden war. Wenig später wurde auch ein „Verzeichniss der Generalrubriken“ angefertigt, unter welchem die Acten aufgestellt werden sollten. Im September 1716 wurde dann der Archivsecretär Böhmer wiederum nach Stade geschickt mit dem Auftrage, sich von dem dortigen Registrator Overlaker alle Originale aushändigen zu lassen, ferner von den Acten die Niedersächsischen Kreissachen, alle Lehnssachen, die Wismarschen Tribunalsachen, die Westfälischen Kreissachen, die Acten betreffend den Westfälischen Frieden, die Reichssachen, die Acten betreffend das Kammergericht, Mühlhausen, Nordhausen und Pommern. Von diesen Actengruppen wurden die ersteren, die Kreis- Lehns-[1]) und Tribunalsachen, von Böhmer in 5 Kasten verpackt und auf das Schloss nach Celle geschafft. Die übrigen ihm übergebenen Acten aber liess er, da die Zimmer im Rathhause keine Feuersicherheit boten, in 12 Kasten, die Originale in 140 theils von Hamburg verschriebene Schachteln verpacken und in das am Stadtwalle zwischen der Nikolaikirche und dem Wasser der Schwinge gelegene Provianthaus schaffen. In demselben Jahre wurden dann noch die während der Lüneburgischen Besitznahme 1676—1680 erwachsenen und in Stade zum Theil zurückgebliebenen Acten nach Celle übernommen. Der übrige Theil des Archives verblieb, wie oben erwähnt, im Rathhause. Es wurde zwar wenig später einmal der Plan erwogen, ein eigenes Archivgebäude auf dem neuen Paradeplatze zu errichten. Aber der Plan kam nicht zur Ausführung.[2])

So befanden sich die Archive in der grössten Zersplitterung. Nicht unbedeutende Gruppen waren zuerst nach Celle, dann nach Hannover gelangt; die Hauptmasse lagerte zum Theil in Kasten verpackt in verschiedenen Gebäuden in Stade und die für den laufenden Dienst der Verwaltung noch brauchbaren Acten hatten in der Registratur der Regierung Aufnahme gefunden. Eine Ordnung des Archives fand nicht statt. Die Aufsicht und etwa nothwendige Erledigung der Geschäfte war als Nachfolger Overlakers seit 1726 dem Advocaten Christian Stüve übertragen worden, welcher in jenem Jahre zum Secretär und Registrator, später zum Archivsecretär ernannt wurde.

---

1) Die Lehnsacten wurden 1733 von Hannover, wohin sie inzwischen gebracht waren, der Stader Regierung zurückgegeben, als zu jener Zeit die Wahrnehmung der Lehnsachen jener Regierung übertragen wurde. Celle Br. A. 130, 2. Nr. 2.

2) 1732 erhielt der Ingenieurhauptmann Treu 34 Thaler für die Anfertigung der Risse. Celle Br. A. 131, 23 Nr. 3.

Ihm folgte in den Jahren nach 1750 der Amtsadvocat Dr. von Finckh. Als dann 1823 die im Rathhause verwahrten Archivalien von dort entfernt werden mussten, wurden sie in Kisten verpackt theilweise auf die Gänge des Landdrosteigebäudes gestellt, wo sie noch 1829 standen.

In diesem Zustande konnten die Acten nicht bleiben, sie waren vollständig unbenutzbar. Es wurden verschiedene Versuche gemacht, sie zu ordnen: durch den Syndicus Oppermann zu Buxtehude, durch den Assessor Süllow zu Rotenburg. Sie hatten gar kein Ergebniss. Da meldete sich im April 1842 der Stadtgerichtsauditor Möhlmann, der damals mit der Ordnung des Archives der Stadt Hannover beschäftigt war. Im November wurde von der Landdrostei mit Genehmigung des Ministeriums ein Vertrag mit Möhlmann wegen Ordnung des Stader Archives abgeschlossen und ihm der Hausvogt von Pentz als Beihülfe gegeben.

Möhlmann wandte sich zuerst der Ordnung der Urkunden zu und hat auf diese Arbeit sehr viel Fleiss verwendet. Die Arbeit zog sich aber sehr lange hin, um so länger, als Möhlmann gleichzeitig auch die Copialbücher bei der Herstellung eines Repertoriums mit berücksichtigte und als weiterhin die Landdrostei auf seinen Vorschlag vom Archive in Hannover die Uebersendung eines Verzeichnisses der bereits dort befindlichen Bremen-Verdenschen Urkunden erbat und erhielt, das ebenfalls bei der Bearbeitung verwerthet wurde.

Gleichzeitig wurde dann Möhlmann im Mai 1844 aufgegeben, auch mit dem Ordnen des Actenarchives zu beginnen. Aber die Urkundenarbeit nahm ihn so sehr in Anspruch, dass jener Auftrag keine Förderung erfahren konnte. Zwar hatte Möhlmann vorschneller Weise schon 1845 erklärt, binnen Jahresfrist die Arbeit bewältigen zu können, allein 5 Jahre später gab er die gleiche Erklärung ab. 1853 stellte man fest, dass die zu erledigende Arbeit noch sehr umfangreich sei und 1856 berichtete die Landdrostei, dass Möhlmann zwar die Urkunden und Copialbücher gut registrirt habe, dass er es aber in den letzten Jahren an der gehörigen Thätigkeit habe fehlen lassen und dass eine befriedigende Erledigung der Actenarbeit von ihm überhaupt nicht zu erwarten sei. Ja, sie bezweifelte, dass Möhlmann überhaupt im Stande sei, Actenarchive gehörig zu ordnen, und schlug die Kündigung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages vor. Diese Kündigung erfolgte dann auch für den Anfang Mai 1856.

Die weitere Ordnung wurde hierauf dem im Amte Zeven beschäftigten vormaligen Registerschreiber Thiele übertragen, der Anfang Juni seine Thätigkeit begann und bis zu seinem am 8. October 1860 erfolgten Tode fortsetzte. Seine Leistungen waren erfreulich. Mit dem 1. October 1859 hatte er die Ordnung der Archive von Bremen und Verden beendet. Dann begann er die Ordnung des Schwedischen Archives. Dieses war bereits früher in zwei Repertorien F und G theils nach Ortschaften, theils sachlich in A B C-Folge verzeichnet gewesen. F enthielt die Zeit 1648—1676, G von da bis zum Ende der Schwedischen Regierung. Nach Thieles Tode setzte der Obergerichtsrath a. D. Dr. Schlüter die Arbeit fort, die er bis zum September 1863 bis

auf die Reinschrift der Repertorien zu Ende führte. Einige spätere Auffindungen veranlassten einige Nachträge, die dann ebenfalls von Schlüter in einem besonderen Verzeichnisse 1864 vereinigt wurden.

Im September 1863 hatte die Landdrostei über die Beendigung der Arbeit berichtet und gleichzeitig deren Prüfung durch eine sachkundige Persönlichkeit, etwa durch den Archivrath Grotefend, beantragt. Dieser erhielt im October den Auftrag, sich nach Stade zu begeben. Er fand die Anordnung des Ganzen gut, beantragte aber die Verbringung der Acten in feuersichere Räume und die Ueberführung des gesammten Originalarchives, der 31 Copialbücher und einer Reihe von 12 Folianten Römischer Verordnungen [1]) in das Archiv zu Hannover. Für die Benutzung der Landdrostei werde das saubere Repertorium Möhlmanns genügen und die demselben abgekaufte Sammlung von Abschriften aus dem Stader Archiv. Diese Abgabe wurde vom Ministerium beschlossen und verfügt. Im Mai 1864 erfolgte die Uebersendung nach Hannover.

Demnach waren nun in Stade folgende Actenarchive zurückgeblieben und in besonderen Repertorien verzeichnet:

1. Das erzbischöflich Bremische und Kapitulararchiv.
2. Das bischöflich Verdensche und Kapitulararchiv.
3. Das Schwedische Archiv.
4. und 5. Die Nachträge zu 1 und 3.
6. Die sogenannten Acta archivalia, eine Sammlung von Handschriften und Drucksachen.

Von diesen in Stade verwahrten Acten vereinigte dann die Preussische Archivverwaltung den grösseren Theil in den Jahren 1869 und 1870 mit dem Staatsarchive in Hannover, der Rest, meist die innere Verwaltung umfassend, wurde Ende des Jahres 1899 an das Staatsarchiv abgeliefert.

Das sogenannte „Stader Reichsarchiv“, zu den in das Staatsarchiv überführten Acten schwedischer Herkunft gehörig, erfordert eine besondere Betrachtung.

Schon im Februar 1680 hatte der Archivar J. Heldberg in einem Bericht an die Cellische Regierung auf diese eigenartige Actengruppe hingewiesen. Er sprach die Vermuthung aus, dass diese auf Reichssachen oder auf einzelne Länder im Reiche bezüglichen, zum Theil aus dem 16. Jahrhundert stammenden Acten während des dreissigjährigen Krieges in schwedische Gewalt gekommen seien. Mit dieser Vermuthung hatte Heldberg Recht. Als die Acten vom Staatsarchive übernommen waren, wurde die sonderbare Gruppe vom Archivrath Grotefend einer eingehenden Untersuchung unterzogen und in ihre Einzelheiten zerlegt. Dabei stellte sich denn heraus, dass das so-

1) Diese Sammlung war von zwei späteren Bremischen Domherren Johann Rode und Albert Kock angelegt worden, welche lange Zeit, etwa von 1440 ab, Beamte der päpstlichen Kanzlei gewesen waren. Rode wurde 1458 Dompropst in Bremen, ihm folgte 1477 Kock. Vgl. Meinardus, Päpstliche Formelsammlungen, Neues Archiv X, 35ff.

genannte Reichsarchiv nichts anderes war, als das von Alexander Erskein während des dreissigjährigen Krieges in ganz Deutschland, namentlich aber in Erfurt, Prag und Pommern zusammengebrachte, theilweise zusammengeraubte briefschaftliche Material.

Alexander Erskein [1]) war am 31. October 1598 zu Greifswald geboren, studirte dort, zu Wittenberg, Leipzig und Jena, trat 1627 bei der schwedischen Armeeverwaltung ein und wurde, als Gustav Adolf den deutschen Boden betrat, Assistenzrath und Kriegscommissar. Er kam 1632 als des Königs Resident für Thüringen nach Erfurt, erhielt 1634 die Stelle eines Kriegsrathes bei der Armee, wurde 1637 nach Pommern berufen zur Regelung der dortigen Verwaltung nach dem Tode des letzten Herzogs, kam 1642 wieder zur Armee und wurde 1646 nach Osnabrück gesandt, um die begehrte Satisfaction des schwedischen Heeres zu befördern. Nach dem Frieden wurde er Erbkämmerer des Herzogthums Bremen und erbaute in dem Dorfe Schwinge ein Schloss, das er Erskeinschwinge nannte. Später, 1655, zur Verwaltung des Heeres im Kriege mit Polen berufen, starb er in polnischer Gefangenschaft am 24. Juli 1656. Seine Leiche wurde am 6. Mai 1658 im Dome zu Bremen beigesetzt.

Erskein hatte, wie er selbst einem Zeitgenossen [2]) anvertraute, die Gewohnheit, in jedem Orte, wohin ihn der Krieg führte, zuerst in das Archiv, in die Klöster und Jesuitencollegien zu gehen und dort wichtigere Briefschaften einzupacken, um sie in Mussestunden zu lesen. Auf diese Weise, sagt er selbst, habe er viele den Schweden gar nützliche arcana ergründet. Eine andere Nachricht [3]) besagt, dass Erskein namentlich bei der Erstürmung der Prager Kleinseite viel wichtiges Material erbeutet habe, das er in seinem Hause zu Bremen (wohl in Schwinge) habe aufstellen lassen. Die Richtigkeit dieser Nachricht wird durch Erskein selbst verbürgt, wenn er sich dahin ausliess: „gestalt er sothane Händel aus den zu Prage überkommenen Acten ersehen und in Händen habe." [4])

Den Anfang zur Sammlung des sogenannten Reichsarchives scheint Erskein nach Grotefends Feststellungen in seiner Stellung als Resident in Erfurt gemacht zu haben. Hier erwarb er nicht nur eine Anzahl von Acten, die sich auf Erfurt, seine Klöster und seine Umgegend bezogen, sondern er verschaffte sich auch den Briefwechsel des Mainzischen Generalvicars Christoph Weber (21 Nummern) und die an Umfang sehr bedeutenden Acten des Mainzischen Rathes Adam Schwind, der früher Procurator in Speier gewesen war und in dessen Besitz sich auch die Acten seiner Vorgänger Fischart und Wendelin

---

1) Vgl. K. Janicke, Briefe Otto Gerickes an den schwedischen Hof- und Kriegsrath Alexander Erskine. Magdeburgische Geschbl. 1886 S. 283—95.

2) Schuppius im Regentenspiegel. Vgl. Schuppius, Lehrreiche Schriften I S. 35; Tenzel, Monatliche Unterredungen 1697, S. 285; v. Meiern, Acta execut. pacis Westph. Beilage zur Vorrede S. 52.

3) v. Stramberg in der Ersch und Gruberschen Encyklopädie Sect. I Bd. 37. S. 404.

4) Acta execut. pacis Westph. I p 614 am 14 November 1649.

Arzt befunden zu haben scheinen (115 Bände). Die zweite Gruppe von Actenstücken verdankte Erskein seiner organisatorischen Stellung in Pommern (24 Nummern). Bei weitem den reichsten Zuwachs aber erhielt das Erskeinsche Archiv durch den Prager Raub, wohin alle Acten der kaiserlichen Kanzlei sowie die Dietrichsteinschen und Wahlenschen Briefschaften, auch die Correspondenz des Feldmarschalls Holzapfel zu zählen sein werden (280 Nummern). Seiner persönlichen Stellung zur Armee und später zum Herzogthum Bremen verdankte Erskein noch etwa 50 Nummern. Von weiteren 164 Nummern war der Ursprung nicht festzustellen.

Die gesammte Actengruppe wurde im Staatsarchive in ihre Bestandtheile zerlegt und an die betheiligten Preussischen Staatsarchive sowie nach Oesterreich abgegeben. Der Restbestand ist als besondere Abtheilung aufgestellt.

Das bischöflich Hildesheimer oder sogenannte Landesarchiv. Dieses und das Archiv des Domkapitels haben im dreissigjährigen Kriege das Geschick einer mehrjährigen Entfernung vom Orte ihres Entstehens getheilt. Als nämlich Pappenheim im September 1632 Hildesheim erobert hatte, dann aber die Kaiserlichen im November bei Lützen von den Schweden geschlagen waren, befürchtete der Befehlshaber von Hildesheim, Graf von Gronsfeld, einen feindlichen Angriff auf die Stadt. Bei solcher Gefahr war das Domkapitel auf Sicherung seines und des auf der fürstlichen Kanzlei befindlichen Archives bedacht. In Fässer und Truhen verpackt, wurden die Acten und Urkunden nach Hameln gebracht. Als aber infolge der Niederlage der Kaiserlichen bei Oldendorf auch die Uebergabe Hamelns zu besorgen war, gaben der Domscholaster Wilhelm von Hörde, der Hildesheimsche Kanzler Dr. Ernst Mack und der Syndicus des Domkapitels Lic. Theodor Jacobi die geflüchteten Archivalien — 3 Truhen und 5 Fässer — beim Rathe von Hameln gegen eine Bescheinigung vom 10./20. Juli 1633 in Verwahr. Noch in demselben Monat fiel die Stadt in die Hände des Herzogs Georg und damit auch das Archiv. Es wurde alsbald nach Hannover geschafft und dort aus den Truhen und Fässern herausgenommen.

Die Rückgabe dieser Hildesheimschen Archivalien erfolgte dann gemäss einer Vereinbarung, zu welcher die Verhandlungen führten, die zwischen Hildesheim und dem Hause Braunschweig 1642 eröffnet wurden. Im August begaben sich als Hildesheimsche Abgesandte der Senior Nikolaus Eberhard von Schnetlage und der Peinesche Amtmann Johann Hochrat, sowie einige Notarien nach Hannover, um eine Inventarisirung vorzunehmen, die bis zum 3. September beendet wurde.[1]) Ein Jahr später, nach Beendigung jener Braunschweigischen Verhandlungen, wurden die Archive ausgehändigt und am 6. Oktober 1643 auf vier gut bespannten Wagen nach Hildesheim zurückgeführt, wo sie auf die fürstliche Kanzlei und in das Domkapitel gebracht

1) Die Hildesheimer protestirten hierbei gegen die inzwischen stattgefundene Entsiegelung der Fässer und Truhen.



wurden. Die Rückgabe war aber keine ganz vollständige und man stellte in Hildesheim fest, dass mancherlei Urkunden und Acten in Hannover zurückbehalten worden seien. Der Vorwurf war berechtigt. Als 1720 der Calenbergische Archivar M. D. Meier eine Designation über das Archiv aufstellte, führte er auch auf: viele alte Originaldocumente das Stift Hildesheim betreffend und ein grosses altes Copialbuch von des Stifts Archivo. Am Rande aber vermerkte er: „NB. Sind alhie im geheimen Arrest behalten."

Durch die mehrfache Umpackung und Bewegung war das bischöfliche Archiv, auch die zurückgebliebenen Acten, in solche Unordnung gerathen, dass die Räthe in Hildesheim ihrem Bischof, dem Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, berichten mussten, sie wüssten selbst nicht mehr, was darin enthalten sei. Der Kurfürst befahl am 13. December 1664 dringend die Ordnung des Archives, die Räthe selbst sollten sich unter Zuziehung des Kanzlisten Rappenhagen der Arbeit unterziehen.

Zwei Umstände vornehmlich erschwerten eine einheitliche Aufstellung und die Aufrechterhaltung von Ordnung im Archive. Vor Allem der Umstand, dass mehrfach die Hildesheimschen Bischöfe nicht in Hildesheim, sondern anderswo und zumal als gleichzeitige Kölner Erzbischöfe in Bonn oder Brühl residirten. Man hatte Mühe, nach dem Ableben dieser Bischöfe deren Cabinetregistraturen nach Hildesheim zurückzuerhalten, da sie vielfach nicht vollständig getrennt geblieben waren von den durch die Regierung des Erzstiftes erwachsenen Acten. Schon 1582 hatte deshalb das Domkapitel den Bischof Ernst II. gebeten, einen eigenen Hildesheimschen Secretär zu halten zum Bericht für die Hildesheimschen Angelegenheiten und zur Verwahrung der Acten. 1688 musste nach dem Tode des Bischofs Max Heinrich die Herausgabe der Hildesheimschen Acten aus der Bonner Kanzlei besonders beantragt werden. Auch 1729 erfolgte eine solche Ablieferung aus der Kurkölnischen Kanzlei in Bonn, als der Archivar und Hofrath Zimmermann, der seit 1725 das Archiv unter sich hatte, über dessen Unordnung und das Fehlen zumal der unter Joseph Clemens erlassenen Rescripte und der an ihn erstatteten Berichte vorstellig wurde. Als 1763 der Bischof Friedrich Wilhelm die Verabfolgung der im Bonner Archive vorhandenen, auf Hildesheim bezüglichen Acten aus der Zeit seiner Vorgänger Joseph Clemens und Clemens August beantragte, musste in Bonn erst eine Scheidung und Verzeichnung stattfinden. 1765 wurden dann die Acten in 8 Kisten in die Hildesheimsche Residenz geliefert. Aber die Abgabe war unvollständig und 1771 musste um weitere Nachsuchung in Bonn gebeten werden.

Ein anderer hinderlicher Umstand fand seine Aeusserung in der allen Archiven gemeinsamen Klage, dass benutzte Acten nicht zurückgeliefert und und dass auch die laufenden Acten vielfach erst aus den Sterbehäusern der Beamten herbeigeschafft werden mussten. Schon im 17. Jahrhundert wurden Verfügungen gegen solche Unsitte erlassen. Namentlich aber im 18. Jahrhundert ergingen Verordnungen an die Beamten, Acten, die sie selbst in Händen

oder durch Hinterlassenschaft überkommen hätten, ins Archiv zu liefern. Das geschah besonders, als Bischof Clemens August 1729 wegen der vielen stiftischen Processe einen eigenen Advocatus patriae in der Person des Hofraths Schiller ernannte und für eine gedeihliche Thätigkeit dieses Beamten die Ordnung des Archives unerlässlich wurde. Bischof Friedrich Wilhelm, der besonders um das Archiv besorgt war, drohte sogar, als auf seine Verfügung vom 27. Juli 1763 nur wenige Acten zurückgeliefert worden waren, selbst ad plenum zu kommen und im Falle nachweisbarer Vorenthaltungen mit Cassationen vorzugehen.

Von Zeit zu Zeit wurden nun einzelne Gruppen des alten Archives oder die Zugänge, vielfach nach gerade obwaltenden Bedürfnissen, registrirt. So 1710 die im Gewölbe unter der Rathsstube befindlichen Originale durch den Archivar Rosenthal. 1748 lagen zahlreiche Acten, namentlich Amtsregister, Reichstagscorrespondenzen und Parteisachen ganz ungeordnet in der sogenannten Käsekammer, wohin sie nach dem Tode des Bischofs Jodocus Edmundus gebracht worden waren. Der Archivar Goffaux schrieb 1762: „Ich habe mir bei meiner Arbeit im Archiv zur Regel gesetzt, dass ich alle Rubriken kennen zu lernen suchen muss. Die Packete sind so confus und wider alle Grundsätze eines ordentlichen Archives so general signirt, dass keiner dasjenige, was darin enthalten, rathen kann. Der Ausdruck Miscellanea ist unter diesen Rubriken der bekannteste. Nichts ist daher nöthiger, als eine ordentliche Registratur und wie kann ein Archivarius sich eine Idee über diejenige Kleinodien machen, welche ihm anvertraut, Berichte und Antwort darüber geben, wenn alle diese in Packeten unter Tisch und Bänken versteckt liegen.“ Zumal der Bischof Friedrich Wilhelm wünschte eine brauchbare Verfassung des Archives einzuführen. Eine solche einheitliche Ordnung nahm dann der Archivar Zeppenfeld in Angriff. Seine Generaleintheilung ist noch heute die Grundlage für die Aufstellung und die eingehendere Untereintheilung des Hildesheimer Archives.

Als Beamte, die am Archive thätig waren, sind folgende zu nennen: Alsbald nach der Rückgabe des Archives aus Hannover waren Rensinghof, dann Johann Petrus Hülsmann Registratoren.[1]) Später, 1710, und noch 1715 war der oben schon genannte Rosenthal Grenzsecretär und Archivar. 1725 wurde der Hofrath Zimmermann zum Archivar ernannt. Er starb 1742. Sein Nachfolger wurde der bisherige Referendarius Anton Philipp Tils. Ihnen standen als Registratoren zur Seite 1724 Johann Albrecht Niederumb, seit 1755 auch dessen Sohn Ferdinand Niederumb. Bald nach 1760 ist Goffaux Archivar. Als Nachfolger nach Goffauxs Tode findet sich 1766 der bisherige Advocat Franz Joseph Hermanni.

Die Unruhe der Kriegszeiten wurde auch dem Hildesheimischen Archive fühlbar. Als die Preussische Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt die Verwaltung des Fürstenthums übernahm, wurde in der Zeit vom August bis November 1803 das bischöfliche Archiv und die Urkunden der Hildesheim-

1) Ich kann hierbei nicht scharf trennen, inwieweit die Registratoren nicht lediglich für die Justizacten thätig waren.



schen Klöster nach Halberstadt geschafft. Wenig später verfügte dann der westfälische Präfect des Okerdepartements zu Braunschschweig die Zurückführung nach Hildesheim.

Mit der Besitzergreifung des Landes durch Hannover wurde dem Archivar Zeppenfeld, der bereits in den letzten bischöflichen Zeiten dieses Amt inne gehabt hatte, die Aufsicht über das Archiv 1815 von neuem übertragen. Das Archiv war damals nach einer systematischen Ordnung im Gebäude der ehemaligen fürstlichen Regierung aufgestellt, jedoch ohne ein eingehenderes Repertorium. So berichtete Zeppenfeld, als 1818 in Hannover die Frage auftauchte, ob das Hildesheimische Archiv mit dem in Hannover zu vereinigen sei. Die Frage wurde jedoch, „da dazu noch manche vorgängige Veranstaltungen getroffen werden“ mussten, vorläufig vertagt und eine Archivcommission eingerichtet, aus dem Geheimen Justizrath Blum und Zeppenfeld bestehend. Diese Commission, die übrigens auch für das Archiv des Domkapitels galt, sollte nicht nur für die Ordnung sorgen, sondern auch die Urkunden und Acten von den vormaligen Landesbehörden und geistlichen Körperschaften einfordern. Nach Blums Tode trat der Landdrost Nieper an dessen Stelle.

Eine Hauptaufgabe der Commission bestand in Ansehung des Landesarchives in der Anfertigung eines speciellen Repertoriums in Anlehnung an das vorhandene Generalrepertorium. Denn nach diesem übrigens zweckmässig, eingetheilten Repertorium konnte man lediglich die Art der Aufstellung ersehen, nicht aber den Bestand und die vorhandenen Acten. Mit der Arbeit dieser Specialrepertorisirung begann am 1. Juni 1827 der Sohn des Archivars Zeppenfeld, der Stadtgerichtsauditor Dr. Joseph Zeppenfeld. Auf eine feste Anstellung des Sohnes liess sich das Ministerium trotz der Bitte des Vaters nicht ein, um sich in Bezug auf die Hildesheimschen Archivverhältnisse nicht zu binden, auch dann nicht, als der alte Zeppenfeld hochbetagt am 19. August 1831 gestorben war. Jedoch führte der Sohn die begonnene Arbeit fort und beendete das umfangreiche Werk — 11 Repertorienbände — zur vollen Zufriedenheit seiner Auftraggeber mit Ende Juli 1838. Eine Verzögerung hatte die Arbeit dadurch erlitten, dass das Archiv inzwischen aus dem fürstlich Schlosse nach dem neben der Domkirche belegenen Rittersaale verbracht worden war.

Der Tod des alten Archivars Zeppenfeld war dann für das Hannoversche Ministerium und das dortige Archiv umsomehr Veranlassung, die Frage der Vereinigung von neuem aufzunehmen, als Pertz sie schon 1825 grundsätzlich wieder angeregt hatte. Er erhielt den Auftrag zur Besichtigung des Hildesheimschen Archives und stellte — übrigens entsprechend den Wünschen des Landdrosten Nieper, der für die weitere Belassung der Acten in Hildesheim eintrat — den Antrag: sämmtliche Urkunden des Landesarchives und des aufgehobenen Domkapitels nebst Copialbüchern an das Archiv in Hannover abzugeben. Das ist dann im März 1832 geschehen.[1]) Die Acten ver-

1) Pertz stellte damals auch fest, dass Zeppenfeld sich im Besitze der Urkunden der Klöster Neuwerk und Neuenkloster befand, die der weiland geistliche

blieben in Hildesheim. Sie wurden später, wie schon erwähnt, in den Rittersaal gebracht und befanden sich zuletzt in einem ehemaligen Schulhause gegenüber der landdrosteilichen Wohnung in vier zu ebener Erde belegenen zweckdienlichen Räumen.

1870 wurde durch die Preussische Archivverwaltung die Ueberführung nach Hannover verfügt. In den Monaten Juni bis September 1870 wurden folgende Actengruppen mit dem Staatsarchive vereinigt: das Hildesheimer Landesarchiv, das Archiv des Domkapitels, das fürstbischöfliche Cabinetarchiv aus der Zeit Franz Egons, die Archive der 7 aufgehobenen Klöster und die Acten der Westfälischen Präfectur Eimbeck.

Das Archiv des 1810 aufgehobenen Domkapitels hat, wie oben gezeigt, während des dreissigjährigen Krieges die Geschicke des Landesarchives getheilt und wurde 1643 dem Domkapitel zurückgegeben. Die Urkunden wurden sofort sachlich gelegt und später durch den Domherrn Hermann Werner Freiherrn Wolf genannt Metternich in Verbindung mit dem Pfennigschreiber Heinrich Thomas und dem Stadtvogt der Neustadt Bartholomäus Riepe geordnet und verzeichnet. Die Arbeit begann am 27. September 1665 und wurde am 20. Juli 1667 vollendet. Am 16. November wurden die Repertorien dem Kapitel übergeben. Die Urkunden selbst wurden in Kapseln gelegt und diese in Schiebladen, so jedoch, dass die Urkunden selbst nur die Nummer der Schieblade trugen. Infolgedessen erforderte das Zurücklegen der Urkunden immer grosse Vorsicht und da diese selten beobachtet wurde, gerieth das Urkundenarchiv nach und nach wieder in Unordnung.

Als 1824 das Amt Hildesheim über den ganz ungeordneten Zustand des Actenarchives berichtete, geschah im gleichen Sinne auch der Urkunden Erwähnung. Der Amtmann und Consistorialrath Schuch erbot sich zur Ordnung des gesammten Archives. Die Landdrostei nahm das Anerbieten freudig an. Das Archiv befand sich damals in 3 Gewölben, welche an den Rittersaal stiessen, in dem über der grossen Kapitelstube befindlichen Saal und in einer Dachkammer über den Gewölben.

Am 26. November 1828 hatte Schuch seine Arbeit bereits so weit gefördert, dass die Abgabe der auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten bezüglichen Acten an das Consistorium erfolgen konnte. Am 5. Februar 1830 berichtete die Landdrostei, dass Schuch nach sechsjähriger Thätigkeit die Arbeit vollendet habe. — Er hatte ein genaues Repertorium von 12 Bänden aufgestellt und sich im ersten Bande über die Grundsätze seiner Ordnung verbreitet. Da Schuch ein genauer Kenner der domstiftischen Verfassung war und sich mit Liebe und Fleiss der Arbeit unterzogen hatte, so war es nicht zu verwundern, dass die Landdrostei die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des

---

Rath Tegethof angeblich seinem verstorbenen Vater geschenkt hatte. Da die Schenkung an sich ungültig, so erklärte sich Zeppenfeld zur Herausgabe bereit. Die Urkunden des Klosters Neuwerk sind übrigens noch jetzt in der Kratzschen Sammlung, Beverinische Bibliothek in Hildesheim.



Schuch'schen Werkes rühmte, welches jene Anerkennung auch wirklich verdient hat. Bei der weiten Thätigkeit des Domkapitels als sede vacante regierende Körperschaft, als Landstand, als Gerichtsherr und als grösster Grundbesitzer leuchtet die Bedeutung des Archives ohne Weiteres ein. Leider hatte aber auch dieses Archiv vielfach gelitten, so dass Schuch in der Einleitung zu seinem Repertorium selbst klagt: „es waren früher mit grösster Sorglosigkeit Acten herausgegeben, wodurch viele Acten verschwunden sind. Die verschiedenen Regierungsveränderungen, die Sorglosigkeit der Aufseher des Archives, der freie Zutritt, welcher fast jedem verstattet wurde, haben die Entfernung so mancher Acten bewirkt, dass das Ganze wohl nie wieder zusammenkommen wird."

Der Abgabe der Urkunden des Domarchives 1832 nach Hannover ist oben schon Erwähnung geschehen. Mit dem Landesarchive zugleich wurden dann auch die Acten 1870 in das Staatsarchiv Hannover übergeführt.

Als eine zwar nicht eigenthümliche Erwerbung des Staatsarchives sind schliesslich die Urkunden und Acten der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zu nennen, welche in den letzten Jahren in Verwahr gegeben worden sind.

Diese Registratur, deren erste Anfänge, wie wir oben gesehen haben, im 16. Jahrhundert in einem gemietheten Kellergewölbe des Rathhauses untergebracht waren, siedelte nach Erbauung eines eigenen landschaftlichen Hauses in dieses über. Der Brand desselben 1808 hat die Registratur in die grösste Unordnung gebracht, während man die Urkunden selbst in das Archivgebäude gerettet hatte. Die Acten — seit Anfang des Jahrhunderts durch die Registratur der Grubenhagenschen Landschaft infolge der Vereinigung der beiden Landschaften vermehrt — wurden nach dem Brande in einem der Nebengebäude des landschaftlichen Hauses verwahrt und in 55 Schränken, einem sehr langen Actengestell und einigen grossen Kasten aufgestellt. Als dann die beiden Flügel des Landschaftshauses und das daneben befindliche Druckereigebäude nach der Bestimmung der Westfälischen Regierung zu einer Gensdarmeriekaserne eingerichtet werden sollten, verfügte der Präfect des Allerdepartements im November 1811 die Verbringung der landschaftlichen Registratur in das Königliche Archivgebäude. In den Tagen vom 5.—9. Juni 1812 wurden die gesammten Acten in das Archiv geschafft und vom Archivsecretär Kestner in Verwahrung genommen. Nur kurze Zeit lagerten sie dort. Schon im December 1814 wurde der grössere Theil und weiterhin der Rest an den Syndicus Meyer zurückgegeben. Erst 1830 aber fand man im Archive eine Kiste, deren Oeffnung als Inhalt jene 1808 in Sicherheit gebrachten Originalurkunden der Landschaft ergab, die während der Kriegszeit in Vergessenheit gerathen waren. Sie wurden im Juli 1831 der Landschaft zurückgegeben.

In den Jahren 1891—1892 und 1897 ist nunmehr die stattliche Registratur beim Staatsarchive in Verwahr gegeben worden.

3. Abgaben.

Den zahlreichen Erwerbungen des Archives standen einige geringe Abgaben gegenüber. Im Juli 1816 wurde gleichzeitig mit der Abtretung der Lauenburgischen Landestheile an Dänemark die Ablieferung der darauf bezüglichen Acten vereinbart. Diese Verabredung wurde von Hannoverscher Seite durch Abgabe der Acten der sämmtlichen Landesbehörden, aber mit Ausnahme derjenigen des Archives, vollständig erfüllt. Die dänischen Commissare aber trugen schon damals auf die Aushändigung der älteren Urkunden und Acten an. Da man sie dem Archive zu erhalten wünschte, hatte man auf Hannoverscher Seite diese Acten bisher vollständig mit Stillschweigen übergangen und glaubte von dieser bisherigen Stellung auch nicht sogleich abgehen zu sollen. Man liess daher durch den Hannoverschen Commissar vorerst antworten: es sei von Lauenburgischen Acten wenig im hiesigen Archive vorhanden, das ursprüngliche Lauenburgische Archiv sei zerstreut und das meiste davon abhanden gekommen. Das Archiv sei bei dem Eintritt der feindlichen Besitznahme nach London versandt gewesen und daher in Unordnung gerathen. Was sich etwa nach Herstellung der Ordnung von Lauenburgischen Acten finde, werde man gern an Dänemark abliefern. Als dann aber Dänemark im December 1820 den Antrag erneute, glaubte das Ministerium nicht länger ausweichen zu können und gab dem Archive di Anfertigung eines Verzeichnisses auf, indem man gleichzeitig Dänemark gegenüber wieder auf die Unordnung des Archives hinwies. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses wurden im Archive nach Anweisung des Ministeriums von der Abgabe ausgeschlossen alle älteren Urkunden, alle Urkunden und Acten, in betreff deren auf einen Mitbesitz Anspruch gemacht werden konnte, alle Copialbücher und Repertorien, weil diese Anlass zu Nachforderungen geben konnten, Acten, die lediglich die Familienverhältnisse des Lauenburgischen Hauses betrafen oder die sich auf den ehemaligen Reichs- und Kreisverband bezogen und endlich solche Acten, auf Grund deren irgend welche Ansprüche begründet werden konnten. Das Archiv sprach selbst den Wunsch aus, dass es möglich gemacht werde, das meiste von der schönen Registratur dem Archive zu erhalten.

Erst 1834 erinnerte die dänische Regierung wieder an die Abgabe, die dort in Vergessenheit gerathen und auf die man erst gelegentlich der Ordnungsarbeiten in Kopenhagen aufmerksam geworden war. Die Ablieferung war vorbereitet und sofort ausführbar. Das Verzeichniss wurde der dänischen Regierung in Ratzeburg im August 1834 mitgetheilt. Dort ging es verloren, so dass die Ablieferung wiederum unterblieb. Dann erhielt das Archiv den Auftrag, eine Ausarbeitung über die Lauenburgische Zollverfassung anzufertigen, wozu auch die zur Abgabe vorbereiteten Acten benutzt werden mussten. 1853 wurde Dänemark auf Anfrage wiederum mitgetheilt, die Acten lägen seit 1823 zur Abgabe bereit. Aber wieder versäumte man in Dänemark die Ausführung zu beantragen. Erst im Mai 1866 wurden die Acten an die nunmehr preussische Regierung in Ratzeburg abgeliefert.



Die Abgabe der Walkenriedschen Urkunden und Acten an das Herzogthum Braunschweig ist oben schon erwähnt worden.[1])

Eine kleine Actenabgabe fand 1825 statt. Sie betraf die auf das Amt Wildeshausen bezüglichen Acten, welches 1803 an Oldenburg abgetreten war.

Endlich wurden 1869 bei Begründung eines eigenen Staatsarchives in Osnabrück alle auf die Verwaltung dieses Regierungsbezirkes sich beziehenden Acten, so weit sie bereits im Hannoverschen Archive waren, dorthin abgegeben. Den Grundstock dieses neuen Staatsarchives bildete das sogenannte alte Regierungsarchiv in Osnabrück. Es waren aber zu verschiedenen Zeiten die durch die evangelisch-bischöfliche Regierung der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg erwachsenen Acten nach Ableben derselben vor Antritt des katholischen Nachfolgers nach Hannover gebracht worden, so besonders 1730 und im Anfange dieses Jahrhunderts. Diese wie auch die bereits im Archive befindlichen auf Osnabrück, Aremberg-Meppen, Bentheim und Lingen bezüglichen Acten der Hannoverschen Centralbehörden wurden damals an das Staatsarchiv in Osnabrück abgegeben.

4. Grundsätze der Ordnung und Aufstellung.

Die alten Archivbeamten, denen die eigentlichen Ordnungsarbeiten am Archive oblagen, versahen diesen Dienst zumeist im Nebenamte. Sie waren entweder Secretäre beim Geheimen Rathe, namentlich Grenz- oder Lehnsecretäre, oder waren doch, auch noch im 18. Jahrhundert, vorher bei einer Verwaltungsbehörde thätig gewesen. Dazu kam, dass das Archiv früher und bis tief in dieses Jahrhundert hinein ungleich stärker durch den laufenden Dienst der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wurde, als es heutzutage der Fall ist. Auf diese Weise stand es in steter lebendiger Berührung mit den Bedürfnissen seiner Zeit und mit dem Dienste der Landesverwaltung.

Diese beiden Umstände waren für das Archiv von grossem Gewinn. Denn die Archivbeamten, denen die Ordnung und Aufstellung der sich mehrenden Acten oblag, passten diese Ordnung den ihnen vertrauten Bedürfnissen der Behörden an und liessen die Aufstellung der Acten den Geschäftskreisen der Verwaltung und deren Registraturen entsprechen. Während es früher im Herzogthum Calenberg und Herzogthum Celle nur eine oberste Verwaltungsbehörde gab, den Geheimen Rath, und dieser sich gewissermassen deputirungsweise in die verschiedenen Zweige der Verwaltung theilte, erfolgte später durch diese Theilung vorbereitet die vollständige Scheidung in die Behörden des eigentlichen Geheimen Rathes, der Justizkanzlei, des Consistoriums und noch später der Kammer. Der Geheime Rath selbst aber entwickelte in sich weiter die Ausbildung von Departements, die gewissermassen die Vorläufer der späteren Ministerien waren.

---

1) Vgl. oben S. 40 u. 41.

Mit dieser Gliederung und ihrer Entwicklung waren die Archivbeamten des Calenbergischen und Cellischen und des später vereinigten Archives vollkommen vertraut und mit den Behörden in steter Berührung. Als daher in dem halben Jahrhundert von 1720 an jene rege Thätigkeit in der Ordnung der beiden Archive entwickelt wurde, die oben erwähnt worden ist, lag es nahe, nicht nur die Ordnung der neueren ins Archiv gelangten Acten, sondern auch die der älteren nach der Geschäftstheilung der Behörden und des Geheimen Rathes einzurichten. Dadurch entstanden die abgegrenzten und entwickelungsfähigen Registraturen der Reichssachen, Forstsachen, Grenzsachen, Harzsachen u. a. m.

Die Nothwendigkeit einer solchen den Registraturen entsprechenden Aufstellung finden wir einmal ausdrücklich durch den Archivar von Meiern 1729 ausgesprochen, wenn er, freilich etwas dunkel, sagt: „wenn das Werk (nämlich die Ordnung des Archives) zu einer Perfection gelangen soll, so müssen alle Separatregistraturen nach der Ordnung des Hauptarchives regulirt und die Rubriken von denen darin befindlichen Materien dahin communicirt werden.“ Die Innehaltung dieser Grundsätze war gewährleistet oder es war doch eine Abweichung von ihnen erschwert durch die Bestimmung des Geheimen Rathscollegiums, dass „solche Disposition ohne Noth und Approbation des Geheimen Rathscollegii nicht zu ändern“ sei. „Sollte er aber“, heisst es weiter in der Dienstanweisung für den Archivar von Meiern, „künftig befinden, dass die äusserliche Einrichtung und Disposition der Registratur bequemer gemacht oder sonst eins oder das andere besser angeordnet werden könnte, hat er deswegen bei unserem Geheimten Rathscollegio Vorstellung zu thun und dessen Genehmigung zu erwarten.“ Die Nothwendigkeit der Beibehaltung einer gegebenen Ordnung war damals auch die Meinung anderer Archivbeamten. Johann Philipp Böhmer sagt einmal: er sei der Meinung, dass man die einmal beliebte Ordnung bei einem Archive nicht zu verändern habe noch zu verbessern suchen müsse, „weilen solches Contraireffect thut.“

Freilich fanden schon damals bei einer bestimmten Gruppe von Archivalien Vermischungen statt, welche deren Herkunft verschleierten: nämlich in Ansehung der Originalurkunden. Im Cellischen wie im Calenbergischen Archive gab es Urkunden, welche von derselben Stadt, demselben Kloster ausgestellt ihren Platz in jedem der beiden Archive behalten mussten. Hier trat bald die Neigung ein, solche Urkunden an einer Stelle zu vereinigen. Schon für 1744 ist ein solcher Fall überliefert. Damals fertigte man im Calenbergischen Archive ein Copialbuch an über die Bursfeldschen Originalurkunden. Der Archivar von Meiern beantragte und erhielt die Genehmigung, die im Cellischen Archive befindlichen Bursfeldschen Urkunden an das Calenbergsche abzugeben. Überhaupt, führte er bei dieser Gelegenheit aus, sei es zuträglich, wenn dergleichen Urkunden, die nur stückweise in beiden Archiven lägen, gegen einander ausgewechselt und dahin gelegt würden, wo der grössere Theil sich befinde.

Den obigen Grundsätzen der registraturmässigen Aufstellung der Acten



ist man aber im allgemeinen und lange Zeit hindurch treu geblieben.[1]) Man hielt an dieser Nebeneinanderaufstellung auch fest, als das Calenbergische und Cellische Archiv unter einer Leitung als ein gemeinsames Archiv vereinigt wurden. Die Gefahr einer Zusammenlegung und Vermischung der Bestände lag damals nahe. Und thatsächlich ist ein solcher Gedanke auch einigemale aufgetaucht. Es ist bezeichnend, dass seine Ablehnung nicht so sehr aus grundsätzlichen Erwägungen erfolgt ist, als aus Gründen der Nützlichkeit oder zumal bei einem späteren Falle aus Bedenken, welche durch die Schwierigkeit der Ausführung eingegeben wurden.

Alsbald nach der Vereinigung beider Archive 1775 wurde gemäss einer Anregung in der dem Archive ertheilten Dienstanweisung unter den Beamten der Gedanke erwogen, „inwiefern zu besserer Ordnung und Erleichterung der Arbeit bei einigen Registraturen eine Zusammenlegung der Acten nöthig und nützlich sei.“ Man kam überein, davon abzusehen. Die Gründe dafür giebt der Archivsecretär Kestner in einem Berichte an das Ministerium vom 25. April 1785 an. Ich lasse sie, die noch heute Werth haben, hier folgen:

„Wir haben uns überzeugt, dass eine solche Zusammenlegung nicht nöthig und nützlich, vielmehr zum Theil nicht einmal rathsam sein dürfte.

Das hiesige Archiv besteht bekanntlich eigentlich aus mehreren Archiven und sind diese nach und nach in ein Ganzes vereinigt, so wie diese oder jene Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg ausgestorben ist und deren Besitzungen dem jetzt blühenden Kurhause angefallen sind oder so, wie dieser oder jener Landestheil durch Eroberungen, Verträge, Ankauf, Lehnseröffnungen erworben ist, da denn auch die dazu gehörigen Urkunden und Acten in Gewahrsam genommen sind. Auch sind einige Registraturen oder Theile des Archives und besondre Sammlungen von Acten, welche sich hier und da im Lande gefunden haben oder von Privatpersonen erhandelt worden, von Zeit zu Zeit dem Archive einverleibt.

Dergleichen Registraturen und Acten, wenn sie gleich einerlei Gegenstand haben, zusammenzulegen, würde in mehrerem Betracht nicht räthlich sein. Einestheils steht dahin, in welcher Rücksicht einst nöthig sei, einen Landestheil von den übrigen abzusondern und Jemandem abzutreten, da denn die dazugehörigen Urkunden und Acten mit Mühe zu separiren sein würden.

Anderntheils kommt bei Berichterstattungen oft gar viel darauf an oder dient zu erheblicher Erläuterung, wenn man weiss, wo diese oder jene Urkunde oder Acte sich herschreibt, wer der Besitzer davon gewesen, besonders in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, und wie sie ins Archiv gekommen ist. Diese Notiz, welche, wie sich gefunden, vor diesem nicht genug geachtet und daher oft vernachlässigt worden, würde sich durch die Zusammenlegung und Vermischung sämmtlicher Acten einerlei- oder verwandten Gegenstandes mit der Zeit ganz verlieren.

Aber auch die Erleichterung der Arbeit würde durch die Zusammenlegung nicht erreicht werden.

---

1) Das hinderte leider nicht, dass man Acten einer einheitlichen Herkunft, statt sie zusammenzulassen, den verschiedenen Registraturen zutheilte. So verfuhr man mit der Grubenhagenschen Registratur. Vgl. oben S. 14. Nur die Grubenhagenschen Aemtersachen blieben in Calenberg Designation 3 vereinigt.

Da eine Acte in einer Rücksicht mit dieser und in einer andern mit jener verwandt zu sein geglaubt werden kann und darüber die verschiedenen Arbeiter verschieden gedacht haben können, so dürfte sich der Berichtverfasser doch nicht darauf verlassen, dass er alles zusammengehörige schon bei einander gefunden habe. Er würde doch an mehreren Orten, wo etwas zweckdienliches zu vermuthen, nachsehen müssen.

Vollständige Verzeichnisse machen gedachte Operation ganz unnöthig; sie sind und bleiben das hauptsächlichste Erforderniss bei einem Archive, wobei denn freilich die Remissionen[1]) aus einer Designation in die andere sehr gute Dienste thun. Insofern diese aber in einem so weitläufigen Archive dem gewissenhaften Berichtverfasser nicht völlig genügen können, so liegt es ihm übrigens auf, sich von den vielen Designationen und auch den Registraturen selbst, von deren Inhalt, Verwandtschaft der einen mit der andern, von ihrem Ursprung und ihrer Geschichte, von der Landes- und auch Reichsgeschichte, besonders von den ehemals bestandenen Abtheilungen hiesiger Lande sich eine gründliche Kenntnis zu verschaffen". [2])

Die Frage einer Umgestaltung der inneren Ordnung des Archives brachte dann 1850 von Wangenheim wieder zur Sprache, dem in der Zeit vom April 1850 bis September 1851 vorübergehend die Leitung des Archives übertragen war. Er hatte den unten noch zu erörternden Gedanken, dass für die regelmässigen neueren Zugänge zum Archive ein neues, auch auf die alten Bestände zu erstreckendes System der Aufstellung geschaffen werden müsse. Gegen eine solche Umgestaltung wandte sich aber der damals nicht mehr im Archivdienst befindliche Geheime Legationsrath Neubourg, der im Ministerium des Aeusseren, also der vorgesetzten Behörde des Archives, Generalsecretär war. Er rieth auf das entschiedenste davon ab, die innere Ordnung des Archives umzuwerfen und die Herstellung eines Systems der Eintheilung oder Anordnung zu versuchen. Der Erfolg würde kein anderer als bodenlose Verwirrung und Verschwendung von Arbeitskräften sein. Er müsse einen solchen Gedanken für ganz unausführbar halten. Das Archiv sei ein historisch zusammengewachsenes Ganze; ein Agglomerat einzelner Sammlungen von Acten und Urkunden, jede Abtheilung in sich nach einem häufig sehr mangelhaften System geordnet, verzeichnet, zusammengelegt. Auf den ersten Blick sei es eine rudis indigestaque moles. Aber das scheine nur so schlimm. Denn es sei alles verzeichnet und jede Abtheilung habe ihr Repertorium. Der Inhalt der Repertorien sei in Uebersichten zusammengestellt, die jeder Archivbeamte zur Hand habe. Mit dem Inhalte des Archives und seiner Einrichtung sich bekannt zu machen, sei die Aufgabe jedes Archivbeamten. Das könne er zwar nicht ohne ein längeres Studium sowohl der Einrichtung selbst, als auch der Landesgeschichte. Aber ein solches Studium bleibe ihm nie erlassen,

1) Auf diese Remissionen, d. h. Verweise auf andere Registraturen, wurde von je beim Archive grosser Werth gelegt. Kestner und Andere haben ihre Nothwendigkeit öfter betont.

2) Hann. zu 2. III, A. Gen. Nr. 7.



selbst wenn die Einrichtung des Archives noch so systematisch und übersichtlich gemacht werde.[1])

So war bisher ein Zusammenlegen der verschiedenen Registraturen von Calenberg und Celle glücklich verhindert worden und erst in neuerer Zeit ist vorübergehend der Versuch gemacht worden, diese historisch gewordene und deshalb allein richtige Aufstellung zu durchbrechen.

Dagegen machte sich um die Mitte dieses Jahrhunderts mit der obigen Frage im Zusammenhang stehend, aber doch weit dringender, eine andere geltend: seit Anfang des Jahrhunderts und theilweise schon früher gelangten diejenigen für den laufenden Dienst der Verwaltung entbehrlichen Acten in das Archiv, welche zur Zeit des aus den Fürstenthümern Calenberg und Celle vereinigten Staatsgebildes Hannover, also seit 1705 erwachsen waren. Der anfängliche Befehl, die Zugänge je nach ihrem Inhalte den Abtheilungen Calenberg und Celle, die doch nur bis 1705 einen Sinn haben konnten, einzureihen, musste immer grössere Bedenken erregen. In diesem Sinne stellte von Wangenheim in seiner obigen Denkschrift die Frage auf, ob es auf die Dauer möglich sein werde, alle neuen Zugänge in das bisherige, seit der Vereinigung des Cellischen und Calenbergischen Archives eigentlich schon unzureichend gewordene System formeller Ordnung einzureihen und zwischenzufügen. Aber Wangenheim hielt fälschlich das bisherige System für unzureichend, während es nur deshalb unzureichend war, weil man mehr von ihm verlangte, als es leisten konnte und sollte. Er war der Meinung, um die Hannoverschen Acten unterzubringen, müsse das System der ganzen bisherigen Ordnung umgeworfen werden.

Setzen wir den Fall, der grosse Bestand des Hannoverschen Staatsarchivs läge heute in einem vollständig ungeordneten Zustande vor und bedürfte der Feststellung eines Planes für die künftige Ordnung. Man hätte in diesem Falle früher die ganze Masse als ein Ganzes geordnet, nach Materien, nach Orten, nach Familien, je nachdem sich die Welt im Kopfe des ordnenden Archivars wiederspiegelte. Heute wird man die Geschichte des Landes und seiner Behörden studiren, man wird sehr bald das für die Entwicklung des Staates kritische Jahr 1705 herausfinden und wird nothwendig zu dem historisch und staatsrechtlich allein möglichen Plane gelangen, das Archiv in die drei Hauptabtheilungen Calenberg, Celle und — Hannover zu scheiden und innerhalb dieser Hauptabtheilungen die Registraturen der Behörden wiederherzustellen.

Es muss auffallen, dass man damals nicht schon allein durch das Bestehen der historisch gewordenen Abtheilungen Calenberg und Celle dahin geführt worden ist, auch sofort die Abtheilung Hannover zu schaffen. Noch auffallender aber ist, dass nachdem man das erlösende Wort „Hannover" als Abtheilung des Archivs gefunden hatte, viel, ja zunächst alles gefehlt hat, um die daraus für die Ordnung des Archives sich eigentlich von selbst ergebende Folgerung zu ziehen.

Im Herbst 1851 war Schaumann zum Archivar und Leiter des Archivs ernannt worden. Er empfand alsbald die Lücke und brachte sie in einer

1) Hann. 2. I, 4 Nr. 110.

Denkschrift vom 31. Januar 1852 zur Sprache. „Ein eigentliches Hannoversches Archiv“, so liess er sich aus, „weder ein kurfürstliches noch ein königliches, an welches nach Vereinigung der früher getrennten Landestheile zu einem neuen Ganzen mit neuen Einrichtungen und neuen Verhältnissen nach innen und aussen doch auch zu denken gewesen wäre, existirt gar nicht“. Weiter empfand aber auch Schaumann das missliche der bisherigen Einordnung von Zugängen in die alten Abtheilungen. Er sagt darüber in einem anderen Berichte: „Archivalien des eigentlichen Kurfürstenthums oder Königreichs Hannover haben daher immer bei verwandten Materien in jenen älteren Provinzialarchiven untergebracht werden müssen, was oft, da derselbe Stoff häufig in beiden Archiven vorkommt, zu nicht geringen Inconvenienzen geführt hat“. Ein solches Verfahren war z. B. theilweise auch bei Einordnung der 1817 und 1834 ins Archiv gelangten Acten der Geheimen Registratur angewandt worden, von denen ein anderer Theil in mehreren kleineren Gemächern in verschiedenen Stockwerken untergebracht war. Damals, 1852, wurde auf jene obige Denkschrift Schaumanns die grosse Registratur der Londoner Kanzlei an das Archiv abgegeben. Um nun diese Acten, entsprechend seiner Absicht, eine Abtheilung Hannover zu schaffen, ebenso wie die noch besonders untergebrachten Acten der Geheimen Registratur auch einheitlich als Ganzes aufzustellen, beantragte Schaumann eben in dem angezogenen Berichte vom 31. August 1853 eine bauliche Veränderung zur Schaffung von Raum für die Abtheilung Hannover. Diese Veränderung wurde auch wirklich vorgenommen und im Herbst 1853 beendet. Die einheitliche Aufstellung der Geheimen Registratur und der Londoner Kanzlei nach den vorhandenen Repertorien hätte erfolgen können.

Trotzdem erfolgte das gerade Gegentheil. Im Archivberichte vom 5. October 1852 heisst es schon höchst verdächtig: „Die Eintragung der Acten der ehemaligen deutschen Kanzlei in London in unsere Designationen ist im allgemeinen dem Dr. Zimmermann übertragen.“ Nach Abgang Zimmermanns wurde das Zerstörungswerk fortgesetzt. Denn ein solches war es wirklich. Die vollständig geschlossene Registratur wurde auseinander gerissen und nach sachlichen und willkürlichen Gesichtspunkten in die beiden alten Abtheilungen Celle und Calenberg hineingepresst, die doch historisch abgeschlossen waren, als die Registratur der Londoner Kanzlei erst begann. Dieselbe Art von Ordnung wurde nun auch weiter auf die Acten der Geheimen Registratur ausgedehnt, ja die Acten wurden nicht nur als solche zu fremden Registraturen gelegt, sondern sie wurden so gründlich zerordnet, dass die Entwürfe der Londoner Kanzlei — wie man früher ja vielfach verfuhr — zu den ausgegangenen Rescripten und die bei ihr eingegangenen Ministerialberichte zu den Entwürfen der Ministerien gelegt wurden. Dadurch wurden nun naturgemäss nicht nur die neu hinzugekommenen Actengruppen zerstört, der Ueberblick über den Geschäftskreis und die Thätigkeit einer Behörde, wenn ihre Registratur einfach zerstückelt wurde, vollständig unkenntlich gemacht, sondern auch die alten Calenbergischen und Cellischen Registraturen

mussten darunt erleiden. Welches Bild diese in einem besonders bezeichnenden Falle schliesslich darboten, geht aus der Einleitung hervor, die Bruno Krusch dem Repertorium einer der von ihm nach dem Provenienz-Princip wiederhergestellten Registraturen vorausgeschickt hat: „Die Abtheilung ‚Inneres‘ des Calenbergischen Briefarchivs, welche ursprünglich nur bis etwa 1705 reichte und sich natürlich nur auf das Fürstenthum Calenberg erstreckte, ist in jüngster Zeit bis auf die Gegenwart fortgesetzt und auf das ganze Königreich Hannover ausgedehnt worden. Das Material zu dieser Erweiterung lieferten zunächst die Registraturen der Centralbehörden des vorigen und dieses Jahrhunderts, des Geheimen Raths und Cabinetministeriums und der Londoner Kanzlei, dann aber auch diejenigen ganz localer Behörden. Bei diesen Einschaltungen war zuletzt nur noch die Aufschrift ‚Inneres‘ massgebend, der Calenbergische Charakter der Abtheilung war ganz vergessen, so dass sogar Cellische Aemter und Städtesachen hier eingereiht werden konnten. Ursprünglich gehören aber nicht einmal die Calenbergischen Aemter und Städtesachen hinein, da diese, ebenso wie die Bergwerk- und Kammersachen, besondere Designationen haben.“ 1)

Erst mit Beginn des letzten Jahrzehnts trat hier eine grundsätzliche Aenderung ein. Die jetzige Ordnung und Aufstellung erfolgt in bewusster Weise, und daher mit Gewähr der Dauer, nach dem Grundsatze der Actenentstehung, also nach Registraturen, welche ihre historische Zusammenfassung in den drei Abtheilungen Calenberg, Celle und Hannover finden. Wie hier das Jahr 1705, so hat später das Jahr 1866 eine Scheidung und einen Abschluss darzustellen und zu einer vierten Abtheilung hinüberzuleiten.

Im Zusammenhange dieser Fragen ist noch dessen zu gedenken, was zu verschiedenen Zeiten zur besseren Uebersicht der Bestände und zur leichteren Auffindbarkeit der Urkunden und Acten angestrebt worden ist. Was die äussere Aufstellung anlangt, so schlug, von reichhaltiger Anbringung von Schürzen, Zetteln, Nummern und dergleichen abgesehen, schon der ältere Kestner vor, „die verschiedenen Registraturen einigermassen systematisch oder in einer natürlichen Ordnung auf einander folgen“ zu lassen. Was er damit meinte, ist klar, und es ist gewiss ein schöner Gedanke, ein Archiv so einzurichten, dass es möglich wäre, auf einem Gange durch seine Räume von den an den Actengestellen angebrachten Bezeichnungen die Entwickelung der Behörden und die Eintheilung des Landes abzulesen und so gewissermassen die Entstehung und die Geschichte des Staates in der Anordnung des Archives wiedergespiegelt zu sehen. Bei der Unzulänglichkeit der Räume, der Unfertigkeit der Ordnung, der Unregelmässigkeit der Zugänge wird solcher Wunsch wohl noch lange unerfüllt bleiben.

Ein vorzügliches Hülfsmittel zur Auffindbarkeit der Bestände nahm der Archivsecretär Heise 1818 in Angriff: ein Verzeichniss der in den Designationen der Calenbergischen Originale vorkommenden Sachen, Orte und Personen. Die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses nach dem Vorbild Heises auch

1) Repertorium zu Cal. Br. A. 23; geschrieben 1895.

für die Cellischen Urkunden und überhaupt für alle Urkunden und Acten empfahl Pertz 1825. Es war ein Glück, dass die Arbeit überhaupt nicht begonnen worden ist, sie würde heute ebenso veraltet und überholt sein, wie es zum grössten Theil schon die verdienstliche Arbeit Heises ist. Solche Arbeiten können mit Aussicht auf dauernden Werth erst in Angriff genommen werden, wenn die Ordnung der Urkunden und Acten eine nach menschlicher Berechnung endgültige und dauernde ist.

Das nothwendigste Hülfsmittel zur Uebersehbarkeit grosser Archive ist immer eine knappe Uebersicht über die Eintheilung seiner Bestände. Solche Uebersichten sind schon sehr früh in Hannover angefertigt worden und die conspectus archivi oder wie man sie sonst nannte, finden sich mehrfach in der ältesten Dienstregistratur und wurden erweitert und erneut mit dem Wachsthum des Ganzen. Die in Heft 3 der „Mittheilungen" vorzulegende Uebersicht über Aufstellung und Eintheilung der reichhaltigen Bestände des Hannoverschen Staatsarchives lehnt sich an diese älteren Arbeiten an.

5. Aufsicht, Dienstanweisung, Geschäftsführung.

Das Archiv hat zumal seit seiner Einrichtung in einem eigenen Gebäude immer eine besondere Behörde gebildet. Es stand unter dem Kurfürstlichen Geheimen Rathscollegium, von dem es seine Weisungen und Aufträge durch verschlossene Verfügungen erhielt. Andere Behörden, die aus dem Archive etwas zu erhalten wünschten oder Auskunft erbaten, hatten sich daher an den Geheimen Rath (Ministerium) zu wenden, ohne dessen Erlaubniss nichts aus dem Archive mitgetheilt oder verabfolgt werden durfte. Niemandem wurde der Zutritt zum Archive gestattet, mit Ausnahme der wirklichen Geheimen Räthe und der wirklichen Geheimen Secretarien.

Das Archiv hat weiterhin entsprechend der Entwickelung der obersten Staatsbehörden unter der Aufsicht des Staats- und Kabinetministeriums gestanden. Da aber auch die inzwischen eingerichteten Departementsministerien aus dem Geheimen Rathe sich entwickelt hatten, so war dessen Befugniss zur freien Benutzung des Archives auch auf die Ministerien übergegangen, ein Zustand, welcher in Geltung blieb, als mit der Verordnung vom 14. November 1837 die Aufsicht über das Archiv dem Staats- und Kabinetministerium entzogen und dem Kabinet des Königs übertragen wurde. Als dann die Verordnung vom 22. März 1848 das Kabinet aufhob, wurde mit der Uebertragung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses auf das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten auch die Aufsicht über das Archiv diesem Ministerium zugewiesen. Diese Einrichtung wurde aber sehr bald wieder geändert durch die Verordnung vom 14. September 1851, nach welcher das Archiv dem wiedereingerichteten und später vom auswärtigen Ministerium gänzlich getrennten Ministerium des Kgl. Hauses unterstellt wurde, unter dessen Leitung es bis 1866 verblieben ist.

Die Aufsicht über das Archiv übte demnach immer dasjenige Ministerium aus, dem die Leitung der Angelegenheiten des Kgl. Hauses übertragen war.

Das war kein Zufall, sondern entsprach der staatsrechtlichen Auffassung zumal des 18. Jahrhunderts, die in dem Archive nicht so sehr Landesarchiv sah, als vielmehr das Archiv des fürstlichen Hauses selbst.

Aus der Oberaufsicht des Ministeriums folgte, dass stets, zu verschiedenen Zeiten verschieden, das Archiv Berichte einzusenden hatte über die Thätigkeit während des verflossenen Zeitraums. Diese Berichte waren theils halbjährlich, theils vierteljährlich, oft auch über einen längeren Zeitraum handelnd. Sie wurden vom Archive, aber auch, zumal im 18. Jahrhundert, von einzelnen Beamten über ihre Thätigkeit erstattet. Seit dem Jahre 1849 erfolgten die Berichte vierteljährlich. Das Ministerium ertheilte die Genehmigung zu ausserordentlichen Arbeiten, wies die Mittel an zur Deckung der Bureaukosten und berichtete über die Anstellung der Archivbeamten. Die Anstellung sämmtlicher Beamten des Archives erfolgte durch den König.

Vom Ministerium ergingen ferner die allgemeinen Dienstanweisungen für das Archiv. In der älteren Zeit gab es solche allgemeinen Anweisungen nicht. Damals ersetzte sie der Diensteid jedes einzelnen Beamten vollständig, denn dieser Diensteid enthielt alles, was man von dem Beamten verlangte und was er zu thun und zu lassen hatte bis herab auf sein eidliches Gelöbniss, keine Archivalien zu „veräussern“. Als Pertz vereidigt werden sollte, schämte sich der Geheime Kabinetsrath Nieper, von einem anständigen Menschen ein solches Versprechen zu verlangen. Seitdem wurden die Dienstverpflichtungen der Archivbeamten in demselben Maasse gekürzt, wie es auch bei den übrigen Beamten bereits seit einiger Zeit angestrebt wurde.

Die älteste allgemeine Dienstanweisung wurde am 30. November 1775 gleichzeitig mit der Vereinigung der Archive vom Könige erlassen. Hier wird den Beamten aufgegeben: Die sorgfältige Bewahrung der Urkunden und Acten und zu dem Zwecke Reinigung der Zimmer und Schränke, Lüftung der Räume, Sicherung gegen Feuer, Abschriftnahme schadhafter Urkunden. Da das Archiv nur zu des Königs und des Landes Nutzen anzuwenden war, so wurde weiter bestimmt, dass keiner der Beamten zu eigenem Gebrauch das Archiv benutzen dürfe, dass er seine Collectaneen von seinen Privatpapieren gesondert halte und auf dem Archive verwahre, ohne Erlaubniss aber von archivalischen Nachrichten zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten keinen Gebrauch mache.

Die Anweisung enthielt ausserdem die hier nicht erwähnenswerthen Bestimmungen über gewisse Ordnungsarbeiten. Solche eingehenden Vorschriften enthielt auch die nächste grössere Ministerialanweisung vom 25. März 1843[1]), die ausser den eigentlichen Ordnungsarbeiten besonders die Anlegung eines Regestenwerks und die Vorbereitung eines vaterländischen Urkundenbuches

---

1) Neubourg hatte unter diesem Datum eine eingehende Denkschrift überreicht. Er untersucht hier: Wesen und Bestimmung des Archives, Aufgabe der Beamten im Allgemeinen, besondere Aufgaben. Hierbei untersucht er weiter die bestehende Einrichtung des Archives nach der äussern Zusammensetzung und den inneren Bestandtheilen und stellt die besonderen Bedürfnisse fest. Hann. 2. I, 4 Nr. 110.

in Rücksicht zog. Auch die „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb", die das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 5. November 1849 erliess, greifen auf jenen Plan der Ordnungsarbeiten zurück. Sie behandeln überdies die Thätigkeit der Beamten nach drei Richtungen: 1. die Besorgung regelmässig fortlaufender archivalischer Geschäfte nach bestehenden Vorschriften, 2. die Erledigung besonderer Aufträge der vorgesetzten Behörden, 3. die Erleichterung einer Benutzung des Archives durch Dritte zu wissenschaftlichen oder geschäftlichen Zwecken. Besonders in letzter Hinsicht enthielten die Vorschriften zum ersten Male eingehende Bestimmungen, die unten erörtert werden sollen.[1])

Eine genaue Dienstanweisung, welche nicht nur die Thätigkeit der Archivbeamten im allgemeinen, sondern auch ihre Stellung zu einander behandelte, wurde dann unterm 15. September 1851 vom Minister des Kgl. Hauses erlassen, alsbald nachdem der neue Archivar Schaumann berufen worden war, der dem während des vorangegangenen Jahrzehntes etwas in Stillstand gerathenen Archivwesen einen neuen Aufschwung geben sollte. Die Dienstanweisung, übrigens vom Generalsecretär des Ministeriums, dem Geheimen Legationsrath Neubourg entworfen, war die folgende:

1. Der Kgl. Archivar hat als Vorstand des Landesarchivs und als Vorgesetzter der bei demselben Angestellten die gesammte Wirksamkeit des Archivs, sowie die dienstliche Thätigkeit der übrigen Archivbeamten zu beaufsichtigen und zu leiten.

2. Die Erfüllung der dem Kgl. Archive vorgezeichneten Zwecke ist zunächst der Fürsorge des Archivars anvertraut. Ihm liegt daher ob: die Erhaltung der Urkunden und Acten; die Sicherung der Depositen; die Erhaltung und Beförderung möglichster Ordnung und Uebersichtlichkeit des Archivs in allen seinen Theilen; die Erleichterung einer wissenschaftlichen Benutzung des historischen Materials im Archive durch zweckmässige Einrichtungen; die Erledigung der dem Archive von den verschiedenen Ministerien zu ertheilenden Aufträge oder der sonst an das Archiv gelangenden Mittheilungen; vor allem: die Klarmachung und Evidenthaltung der Successions- und Territorialansprüche und Rechte des Kgl. Hauses, der im Kgl. Hause bestehenden Rechte und Gebräuche, des älteren Staatsrechts der einzelnen Landestheile, der älteren äusseren und inneren Politik der Regierung, der geschichtlichen Beziehungen des Landes zu anderenSt aaten u. s. w.

3. Der Archivar hat bei Erfüllung dieser Obliegenheiten die für den Geschäftsbetrieb des Archives bestehenden Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

4. Der Archivar ist dem Ministerium für die Erfüllung der ertheilten Vorschriften unmittelbar verantwortlich.

5. Um dieser Verantwortlichkeit zu genügen, hat der Archivar die Mitwirkung und Unterstützung der übrigen Archivbeamten nach seiner Anleitung in Anspruch zu nehmen.

1) Vgl. unten Abschnitt 8, S. 78.

6. Dem Archivar liegt die Vertheilung der Geschäfte unter die übrigen Angestellten des Archivs neben eigener thätiger Mitwirkung ob.

7. Die übrigen Angestellten haben im Bereich ihrer speciellen Dienstinstruction den Anordnungen des Archivars unbedingt Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, neben den einem jeden von ihnen besonders anzuvertrauenden Geschäften sich im Kreise ihrer speciellen Dienstinstruction den Forschungen, Aufzeichnungen, Ausarbeitungen und sonstigen Hülfeleistungen zu unterziehen, welche der Archivar behufs der durch ihn selbst zu besorgenden dienstlichen Arbeiten von ihnen verlangt.

8. Den Archiv-Secretarien liegt insbesondere die Entwerfung der schriftlichen Erlasse des Archivars ob, soweit der Archivar diese nicht selbst besorgt.

9. Die Entwürfe, von dem betreffenden Archiv-Secretär contrasignirt, unterliegen der Prüfung des Archivars.

10. Die vom Archivar gebilligten und demgemäss mit seiner Signatur versehenen Ausfertigungen werden im Original von ihm allein unterzeichnet. Die vorgeschriebenen dreimonatlichen Geschäftsberichte hat der Archivar selbst zu entwerfen.

11. Der Archivar bedarf zu jeder Abwesenheit von Hannover der besonderen Erlaubniss des vorgesetzten Ministeriums.

12. Der Archivar wird in seiner Abwesenheit durch den ersten Archivsecretär vertreten, auf welchen für deren Dauer alle Rechte und Pflichten des Archivars unter persönlicher Verantwortlichkeit gegen diesen übergehen.

13. Der Archivar ist ermächtigt, den übrigen Angestellten des Archivs einen achttägigen Urlaub nach seinem Ermessen zu ertheilen.

14. Eine längere Abwesenheit derselben bedarf der Erlaubniss des vorgesetzten Ministeriums.

Die Amtsthätigkeit der Beamten, der Kanzlisten, Registratoren, Secretäre und Archivare ergiebt sich aus den verschiedenen Diensteiden der älteren Zeit und aus den obigen Dienstanweisungen. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Kanzlist hat ausser der Anfertigung von Reinschriften auch Acten auszuheben und zurückzulegen und nebenher einfache Registratorenarbeiten zu besorgen.

Die regelmässige Arbeit der Registratoren ist die Registrirung der Acten, d. h. die Feststellung ihres Inhalts und dessen Niederschrift auf dem Actenumschlage sowie die „Designirung", d. h. die Eintragung des so gewonnenen Actentitels in das Verzeichniss (Repertorium), die „Designation", wie man das Verzeichniss nannte. Ausserdem betheiligt sich der Registrator an der Reinschrift der Berichte, er hat Urkunden abzuschreiben und zu vergleichen, er hat auch in leichteren Fällen Acten aufzusuchen und auszuziehen und hat endlich die Reinigung und Lüftung des Gebäudes zu beobachten und sich überhaupt in solcher Beziehung dem kleinen Dienste zu widmen.[1])

1) Der ältere Kestner hat einmal 1791 die Erfordernisse eines tüchtigen Registrators zusammengestellt. Hann. zu 2. III. A 1. Nr. 16.



Die Archivsecretäre haben die Berichte zu entwerfen und zu diesem Zwecke die Acten zu studiren und in der Regel auch ausfindig zu machen, „weil", wie es einmal heisst, „diese meistens so tief in die Kenntniss und Beurtheilung der Sachen und Gegenstände hineinschlägt, dass sich darunter blos auf die Registratoren unmöglich kann verlassen werden". Den Archivsecretären liegt die Vidimirung [1]) der Urkundenabschriften ob, für deren Richtigkeit sie einzustehen haben; sie haben das Ausgabebuch zu führen und die Dienstregistratur des Archivs zu verwalten. Darüber hinaus nehmen sie regelmässig Theil an den Ordnungsarbeiten des Registrirens und Designirens.

Während die Kanzlisten in einzelnen Fällen zu Registratoren, die Registratoren aber in der Regel zu Secretären aufrückten, war die Laufbahn der Secretäre im allgemeinen abgeschlossen und ihre Ernennung zu zweiten Archivaren hatte nur den Werth einer Titelverleihung. Thatsächlich ist es nie vorgekommen, dass ein Archivsecretär wirklicher Archivar wurde. Das hatte darin seinen Grund, dass man vom Archivar weit mehr verlangte, als die obigen technisch-archivalischen Fertigkeiten, vor allem: eine gründliche, sowohl historische als practische Kenntniss des Staatsrechts. Als seine Aufgabe betrachtete man ausser der allgemeinen Leitung des Archives und der ihm unterstellten Beamten die Erstattung von Gutachten und die Anfertigung staatsrechtlicher Deductionen. Er ist der geborene advocatus patriae. Seine Obliegenheiten sind dann später in der obigen Dienstanweisung vom 15. September 1851 genau umschrieben worden.

Nach der Uebernahme in die preussische Verwaltung wurde für das Staatsarchiv die Instruction vom 31. August 1867 massgebend.

6. Die Beamten.

Wir haben oben gesehen, dass bei der Vereinigung des Calenbergischen mit dem Cellischen Archive 1775 folgende Beamte im Archive thätig waren: als Archivar der Geheime Justizrath Strube, der Archivsecretär Kestner und die Registratoren Hoppe und Juncken.

Ich verfolge zunächst die Reihenfolge der leitenden Archivare, dann die Anstellungen der übrigen Beamten.

Gleichzeitig mit der Vereinigung der Archive wurde der Hofrath Wilhelm August Rudloff als zweiter Archivar am 30. November 1775 angestellt. Nach dem Tode Strubes, dessen Nachfolger er auch als Geheimer Secretär wurde, rückte er am 30. December 1777 in dessen Stelle als leitender Archivar ein. Im Februar 1806 heisst es von ihm, dass der Geheime Kabinetsrath und Archivar Rudloff in Gnaden des Dienstes entlassen worden sei.

Sein Nachfolger wurde der Geheime Kabinetsrath Georg Heinrich Nieper, am 10. Februar 1806 zum Archivar ernannt. Er war bereits früher einmal Rudloffs Nachfolger gewesen. Als dieser an Strubes Stelle Archivar wurde,

1) Früher wurden solche Beglaubigungen mit dem Siegel des Geheimen Rathes versehen. Seit 1791 besass das Archiv ein eigenes Siegel. Seine Anfertigung kostete damals 25 Thaler. Hann. 2, I 1. Nr. 48.



sah man von einer Wiederbesetzung einer 2. Archivarstelle ab und stellte als Ersatz den damaligen Geheimen Kanzleisecretär Nieper als Archivsecretär an. Er gab diese Stellung, inzwischen zum Kanzleirath befördert, am 9. Februar 1785 wieder auf. Die Leitung des Archives hat er dann von 1806 mit Ausschluss der westfälischen Zeit bis 1824 ausgeübt, wo er auf sein Ansuchen entlassen wurde.

Am 30. April 1824 wurde die Verwaltung der Archivstelle „bis zur Auffindung eines passenden Subjecti“ einstweilen dem Geheimen Kabinetsrathe Georg von Hinüber übertragen. Ein besonderes Gehalt erhielt er nicht. Als er 1828 starb, wurde die unglückliche Einrichtung der Besetzung im Nebenamte beibehalten und durch Kgl. Verfügung vom 19. August 1828 die Function eines Archivars dem „ältesten“ Geheimen Kabinetsrathe Dr. Georg Ernst Friedrich Hoppenstedt übertragen. Er hat dieses Nebenamt 20 Jahre verwaltet: am 29. März 1848 wurde er in Gnaden entlassen. Wir haben oben schon gesehen, dass diese Jahre eine Zeit des Stillstandes für das Archiv bedeuteten. Der Gedanke der Anstellung eines Archivars, der seine ganze Kraft dem Archive widmen konnte, gewann endlich Raum. Das Jahr 1848 bot freilich zur Auswahl nicht die nöthige Ruhe. So übertrug man nach Hoppenstedts Rücktritt die Direction einstweilen dem Archivsecretär Archivrath Kestner und nach dessen Dienstabgang gleichfalls nur vorläufig am 14. April 1850 dem Geheimen Legationsrath H. von Wangenheim.

Die geeignete Kraft zur Lösung der Aufgaben[1]) des Archives fand man dann in der Person des Dr. Adolf Friedrich Heinrich Schaumann, der, am 19. Februar 1809 zu Hannover geboren, Professor der Geschichte und Director des staatswissenschaftlichen Instituts in Jena war. Am 15. September 1851 wurde er zum Archivar ernannt, nebenbei zum Bibliothekar und zum Historiographen. Am 12. Juni 1864 erhielt er den Titel Staatsrath. Er war der letzte Hannoversche Archivar und trat, wie die übrigen Beamten, 1866 in den preussischen Dienst über. Am 1. October 1867 wurde er auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Seine vorgesetzte preussische Dienstbehörde bezeichnete ihn bei dieser Gelegenheit als tüchtigen, gewissenhaften und zuverlässigen Beamten.

Seine Nachfolger im Amte als preussische Staatsarchivare waren:

Dr. Karl Ludwig Grotefend vom 1. October 1867—27. October 1874,
Dr. Hans Sudendorf vom 1. Januar 1875—29. September 1877,
Dr. Karl Janicke vom 1. October 1877—15. Februar 1895,
Dr. Richard Doebner seit dem 1. Juli 1895, seit dem 27. December 1899 Archivdirector.

Die Anstellung der Archivsecretäre und Registratoren ergiebt folgende Reihe:

Nach dem Austritt Niepers (vgl. oben S. 70) wurde der Dr. jur. Johann Friedrich Meister zum 2. Archivsecretär ernannt und am 4. Juli 1786 vereidigt. Er starb schon am 4. Januar 1790.

Am 17. October 1796 erhielt der cand. jur. Georg Heinrich Friedrich

---

1) Vgl. oben S. 36. und unten Abschnitt 8, S. 79.

Wilhelm Kestner, der älteste Sohn des Vice-Archivars und Hofraths Kestner, den Zutritt zum Archiv als Auditor. Am 19. April 1799 wurde er zum Archivsecretär befördert und rückte am 30. September 1800 in die durch den Tod seines Vaters erledigte erste Secretarienstelle ein. Seiner Thätigkeit während der Fremdherrschaft ist oben Erwähnung geschehen.[1]) Am 24. December 1816 erhielt er den Charakter als Archivrath. Kurze Zeit vor seinem Abgange wurden ihm noch die Directorialgeschäfte übertragen. Am 14. April 1850 trat er in den Ruhestand.

Die durch das Aufrücken des jüngeren Kestner frei gewordene Stelle des zweiten Archivsecretärs erhielt am 14. October 1800 der bisherige Advocat Martin Johann Heise. Am 6. December 1824 wurde ihm der Titel Archivrath verliehen, wenig später, am 22. Februar 1825, ist er gestorben.

Die Stelle eines Registrators hatte lange Jahre hindurch Johann Karl Hoppe innegehabt. Nach seinem Abgange wurde sie am 31. August 1814 dem bisherigen Consistorialsecretär Heinrich Schädtler übertragen mit der Ermächtigung, den Titel Secretär beizubehalten. Er starb am 23. Juni 1820.

Schädtlers Stelle als Archivregistrator erhielt durch Verfügung vom 15. Juni 1821, gleichfalls mit dem Titel als Secretär, Dr. Georg Heinrich Pertz. Er weilte zu jener Zeit zur Durchforschung der Hofbibliothek in Wien, wurde gleich darauf zu weiteren Reisen beurlaubt und trat sein Amt erst am 15. September 1823 an. Nach Heises Tode rückte er am 18. April 1825 in dessen Stelle als 2. Archivsecretär ein und wurde am 8. November 1827 zum Archivrath ernannt. Mit dem 31. März 1842 trat er in den preussischen Dienst über.

Die freigewordene Registratorstelle erhielt am 18. April 1825 der bisherige Amtsauditor zu Verden August Neubourg, der am 12. Juli 1830 zum ausserordentlichen, nach Pertz Abgang zum zweiten Archivsecretär befördert wurde. Uebrigens war Neubourg seit 1836 auch als Geheimer Kanzleisecretär und später als Kanzleirath thätig. 1848 wurde er zum Legationsrath und Generalsecretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, womit am 21. Juni seine dienstlichen Beziehungen zum Archive ihr Ende erreichten.

Am 15. Februar 1839 wurde der sachsen-koburg-gothaische Regierungsassessor Gustav Zimmermann zum ausserordentlichen Archivsecretär ernannt. Am 16. September 1851 wurde er erster Archivsecretär. Seit 1840 war er gleichzeitig mit der Beaufsichtigung des Zeitungswesens beauftragt. Er war und fühlte sich im Archive am falschen Platze und schied am 15. Februar 1853 aus. Nach kurzer Abwesenheit ist er durch das Ministerium zu anderer Verwendung nach Hannover zurückberufen worden.

Im December 1842 wurde der cand. theol., spätere Dr. phil. Hans Sudendorf zu den Geschäften des Archivs herangezogen. Am 30. September 1848 wurde er Archivregistrator mit dem Titel Secretär und im September 1851

1) Vgl. oben S. 32.

2. Archivsecretär. 1862 erhielt er den Titel Archivrath. Zu preussischer Zeit ist er dann infolge seines Dienstalters seit dem 1. Januar 1875 Staatsarchivar, also Vorsteher des Archives gewesen, bis er am 29. September 1877 mit dem Titel als Geheimer Archivrath in den Ruhestand trat.

Im Archivdienst wurde seit dem 14. April 1850 auch Dr. Heinrich Böttger verwendet, namentlich zur Mitarbeit am Regesten- und Urkundenbuche. Er wurde im September 1851 zum Bibliotheksecretär ernannt und Ende desselben Jahres angewiesen, seine ganze Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

Mit dem 14. Juni 1853 wurde der bisherige Subconrector Dr. Karl Ludwig Grotefend als Archivsecretär angestellt. Am 27. Mai 1862 erhielt er den Titel Archivrath. Nach Schaumanns Abgang wurde ihm vom 1. October 1867 ab die Vertretung des Vorstehers und vom 1. Januar 1869 ab unter Ernennung zum Staatsarchivar endgültig die Leitung übertragen. Er ist am 27. October 1874 gestorben.

Die seit Uebernahme des Archives in die preussische Verwaltung angestellten Beamten sind nach der Zeitfolge und Dauer ihrer Anstellung die folgenden:

August von Haeften, Archivar, October 1867—August 1869,
Dr. Eduard Dommes, Hülfsarbeiter, Februar 1868—December 1869,
Dr. Karl Janicke, Archivar, Januar 1870—September 1877 [1]),
Dr. Eduard Dommes, Assistent, Mai 1873—März 1880,
Dr. Karl Schuchard, Archivar, April 1875—März 1876 und October 1877 bis Januar 1880,
Dr. Christian Grein, Professor, Archivar, April 1876—Juni 1877,
Dr. Richard Doebner, Archivsecretär, dann Archivar, October 1877—Mai 1885 [2]),
Dr. Konrad Palm, Archivar, October 1877—Februar 1880,
Dr. Friedrich Gerss, Archivsecretär, April 1878—Februar 1880,
Karl Schläger, Major a. D., Hülfsarbeiter, Juni 1878—August 1879,
Dr. Otto Meinardus, Hülfsarbeiter, dann Assistent, Januar 1880—December 1884,
Dr. Karl Sattler, Archivar, Februar 1880—September 1888,
Dr. Georg Irmer, Archivar, April 1885—Juli 1892,
Dr. Heinrich von Eicken, Archivar, Juni 1885—September 1886,
Dr. Hermann Freiherr von Egloffstein, Hülfsarbeiter, August 1886 bis Januar 1888,
Dr. Walther Ribbeck, Assistent, Juli 1887—April 1889,
Dr. Adolf Ulrich, Hülfsarbeiter, Mai 1888—April 1889,
Dr. Karl Kohlmann, Archivar, Januar 1889—Juni 1895,
Dr. Bruno Krusch, Archivar, seit October 1890,
Dr. Otto Merx, Hülfsarbeiter, dann Assistent, Februar 1893—December 1897,
Dr. Hermann Hoogeweg, Archivar, seit April 1894,

1) Seitdem Staatsarchivar, vgl. oben S. 70. Er starb am 15. Februar 1895 als Geheimer Archivrath.

2) Seit 1. Juli 1895 Staatsarchivar. Vgl. oben S. 70.

Dr. Max Bär, Archivar, April 1896—September 1897,
Dr. Max v. Domarus, Hülfsarbeiter, seit November 1897,
Dr. Erich Fink, Hülfsarbeiter, seit April 1898,
Dr. Johannes Kretzschmar, Archivar, seit October 1898.

Als Kanzlisten sind am Archive thätig gewesen:

Gottfried Bodecker, 15. August 1814—19. Juni 1816,
Ernst Hagemann, 30. November 1816—21. August 1837,
Ernst Voss, 16. Juni 1831—1. December 1835 (Hülfsschreiber),
Georg Heine, 22. März 1840 (seit 21. Januar 1836 Kopist) bis 8. August 1874 (zuletzt als Archivsecretär),
Adolf Benecke I, 1861—1864 (Hülfsschreiber),
Adolf Benecke II, 1864—1870 (Hülfsschreiber),
O. Lohmann, 1867—1869 (Hülfsschreiber),
Richard Müseler, Kanzleisecretär seit 1883.

7. Die Bibliothek.

Eine eigene Büchersammlung für den Handgebrauch hat das Archiv in der älteren Zeit überhaupt nicht besessen. Erst als neben der auf die allerdürftigste Ordnung des Archives gerichteten Arbeit die Beamten auch auf eine wissenschaftliche Thätigkeit oder wissenschaftliche Behandlung jener Arbeit ihr Augenmerk richteten, begann sich der Mangel an Handbüchern fühlbar zu machen. Ihre Beschaffung wurde nun dadurch erschwert, dass in dem Archivgebäude auch die Kurfürstliche bezw. Königliche Bibliothek untergebracht war. Es lag nahe, die im Archiv für den Einzelfall nöthigen Bücher dorther zu entleihen. Das hatte natürlich mit oft gebrauchten Büchern seine Schwierigkeit, denn sie mussten schnell wieder zurückgegeben oder konnten auf der Bibliothek überhaupt nicht entbehrt werden. Dazu kam, dass in die von der Bibliothek geliehenen Bücher keine Bemerkungen, Ergänzungen, Verbesserungen, wie sie sich aus den Archivarbeiten ergeben, eingetragen werden durften.

Gerade auf diesen letzteren Umstand wies der Archivar von Meiern hin, der 1729 als der erste auf die Nothwendigkeit der Beschaffung einiger für den Handgebrauch unentbehrlicher Bücher hinwies. Als solche nannte er besonders die Werke von Mader, Meibom und Leibniz, sowie Mabillon de re diplomatica. Seinem ersten Antrage liess er im folgenden Jahre den weiteren und sehr zweckentsprechenden folgen, dass die in der Bibliothek doppelt vorhandenen, auf die Geschichte des fürstlichen Hauses bezüglichen Werke an das Archiv abgegeben werden möchten. Diese Abgabe ist 1731 erfolgt. Gelegentlich seiner Anträge machte von Meiern die Angabe, dass aus früherer Zeit lediglich die Scriptores rerum Germanicarum von Schardius, Pistorius, Freher und Kulpis im Archive vorhanden seien.

So war der erste Anfang zu einer Hand-Büchersammlung gelegt. Ihre Vermehrung war schwierig. Ein darauf gerichteter Antrag des Archivars Reimers wurde 1748 von den Geheimen Räthen abgelehnt, eben mit der

Begründung, dass man ja bei Benutzung von Büchern sich an die Kgl. Bibliothek wenden könne. Man konnte es füglich der damaligen Zeit nicht verdenken, dass sie die doppelte Anschaffung von Büchern in einem und demselben Gebäude als unnöthig ansah. Als zum Handgebrauche des Archives erforderlich beantragten dann 1785 Rudloff und Kestner die Anschaffung von Erath, Conspectus historiae Brunsvico-Luneburgicae; Büschings Erdbeschreibung; Scharf, Politischer Staat der braunschweig-lüneburgischen Lande; Wachter, Glossarium Germanicum; Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi; Haltaus, Calendarium medii aevi praecipue Germanici, und den von Adelung unter dem Titel Neues Lehrgebäude der Diplomatik übersetzten Nouveau traité de diplomatique. Die Beschaffung dieser Werke wurde damals genehmigt.

Zur Anweisung einer bestimmten jährlich für Bücheranschaffungen zu verwendenden Summe ist es aber auch späterhin nicht gekommen. Erlöse aus den Verkäufen von altem Holzwerk, Kisten, Papier und dergleichen durften zur Beschaffung von Büchern verwendet werden, eine grössere Summe von 300 Thalern einmal 1825 auf Antrag von Pertz, als eine grosse Masse im Archive aufgehäufter, werthlos gewordener Drucksachen (Berichte und Rechtsausführungen) als Maculatur verkauft wurden. Damals wurde unter andern das Werk L' art de vérifier les dates beschafft. Die Folgezeit brachte immer nur einzelne Anschaffungen, die in jedem einzelnen Falle erst beim Ministerium beantragt werden mussten. Die Anweisung einer bestimmten Summe zum Jahresverbauch ist erst unter preussischer Verwaltung erfolgt.

8. Die wissenschaftlichen Benutzungen.

Die Benutzung des Archives ist in der älteren Zeit seinem eigentlichen Zwecke entsprechend immer nur eine amtliche gewesen, die der innern Verwaltung des Landes oder der Regelung seiner auswärtigen Beziehungen zu dienen hatte. Zutritt zum Archive hatten ohne weiteres nur die Mitglieder des Geheimen Rathes, bezw. später die Minister. Alle übrigen Behörden bedurften der besonderen Genehmigung der obersten Staatsbehörde. Auch den Beamten, die Erlaubniss erhalten hatten, wurden im Archive weder die Repertorien noch sonstige Hülfsmittel vorgelegt. Sie hatten nur den Gegenstand der Benutzung anzugeben, um dann die Urkunden oder Acten vorgelegt zu erhalten.

Die Regel bei der Erledigung der amtlichen Benutzungen war die der Berichterstattung durch das Archiv, nicht selten unter Beifügung durch den Archivar bearbeiteter Gutachten, von denen manche Charakter und Umfang staatsrechtlicher Deductionen annahmen und unter Umständen durch den Druck veröffentlicht wurden, um für politische Ansprüche und Verhandlungen verwendet zu werden.

Das Archiv war früher gewissermaassen die Rüstkammer des fürstlichen Hauses für die Vertheidigung seiner Rechte bei inneren und äusseren Streitigkeiten und Ansprüchen. Diese waren bei der Verschiedenheit der auf eine

Unzahl von Verträgen und Vereinbarungen gegründeten Rechtsbeziehungen ungemein zahlreich. Je mehr die Rechtsverschiedenheit der Vereinfachung in den Verhältnissen der Einzelnen, des Landes und der Staaten wich, umsomehr verminderte sich seit 1815 und zumal in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts die Nothwendigkeit, in allen Beziehungen des staatlichen Lebens auf die Archive zurückzugreifen. So gering verhältnissmässig heutzutage bei den meisten älteren Archiven die Benutzungen durch die Behörden sind, so zahlreich waren sie früher und zumal im 18. Jahrhundert in Hannover.

Im Folgenden mag nur ein ganz kleiner und zwar derjenige Bruchtheil der staatsrechtlichen Fragen namhaft gemacht werden, über welche im Archive grössere und eingehende Berichte ausgearbeitet worden sind. Es wird dadurch nicht nur die Thätigkeit der Beamten beleuchtet und somit ein Stück Archivgeschichte gegeben: die Aufzählung selbst dieses Bruchtheiles amtlicher Benutzungen stellt noch weit mehr geradezu ein Stück Landesgeschichte dar. Sie zeigt in einem Spiegel eine grosse Zahl innerer und äusserer Beziehungen, wie sie entweder wirklich zu staatsrechtlicher Erörterung und politischer Verhandlung gelangt sind oder wie eine solche doch in Aussicht stand oder beabsichtigt wurde. Ich führe die Gegenstände nach der Zeitfolge auf und füge in Klammern den Namen derjenigen Archivbeamten hinzu, von denen sie bearbeitet worden sind:[1])

Die Landeshoheit über den Ratzeburgischen Dom. 1748. (Joh. Phil. Böhmer).[2])

Auszüge aus den Bestimmungen betreffend die osnabrückische Sedisvacanz, Bischofwahl, Belehnung usw.[3]) 1761. (Joh. Phil. Böhmer).

Die verschiedenen Gerechtigkeiten der Privaten auf den im Lande Hadeln befindlichen Moorren. 1773. (Joh. Phil. Böhmer).[4])

Das Stapelrecht der Reichsstadt Bremen, im gleichen das der Städte Celle und Münden gegenüber Bremen. 1775—77. (Rudloff).[5])

Das evangelische Religionswesen im Stifte Korvey. 1776. (Kestner).

Ueber das ehemalige Brandenburgische und Verdensche Lehnverhältniss der Grafschaft Lüchow. 1776. (Rudloff).

Ob die braunschweig-lüneburgischen Landschaften zu Abtragung der Kammerzieler zu concurriren schuldig sind. 1776. (Kestner).

Erläuterung zu dem 1685 zwischen Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg aufgerichteten Vertrage betreffend das Elbcommerzium. 1778. (Kestner).

Die Gerechtsame Lübecks an der Schiffahrt, Fischerei, Hoheit, Eigenthum und Schleusen am Flusse Stecknitz. 1779. (Nieper).

Frage, ob die Harzbergwaaren bei ihrer Verführung der Entrichtung des Zolles nicht unterworfen. 1780. (Kestner).

Untersuchung über die Elbzölle. 1780. (Kestner).

Ueber das Brauwesen im Calenbergschen. 1781. (Nieper).

Ueber evangelische Religionsbeschwerden im Stift Hildesheim. 1781. (Kestner).

1) Für die ältere Zeit fehlen die Acten.

2) Hann. zu 2 I, B. Nr. 22.

3) Hierüber hat dann Strube mehrere Deductionen verfasst. Hann. zu 2. I B. Nr. 29 und 32.

4) Hann. zu 2. I B. Nr. 41.

5) Von hier ab finden sich die Ausarbeitungen in Hann. zu 2 III B.



Ueber die im Archive befindliche Abschrift der augsburgschen Confession. 1781. (Kestner.)

Ueber die dem Hause Braunschweig-Lüneburg zustehende Advocatie und Schutzgerechtigkeit über die Stadt Höxter. 1781. (Kestner).

Die Ansprüche der Grafen zu Stolberg auf das Amt Elbingerode 1781 ff. (Ueber diese Frage haben gearbeitet Kestner, dann besonders Pertz, ferner Neubourg, eine ausführliche Deduction hat schliesslich Zimmermann geliefert.)

Ueber die Zollprivilegien der Stadt Hameln. 1786. (Kestner).

Ueber das Mündensche Zollgeleit auf der Weser. 1787. (Kestner).

Untersuchung der Frage, ob das ehemalige Bergschloss die Brakenburg das Riedeselsche Stammhaus sei. 1787. (Kestner).

Ueber das Brauwerk und den Bierhandel im Calenbergschen und die Ansprüche der Altstadt Hannover. 1788. (Kestner).

Ueber die Fischereigerechtigkeit im Ratzeburger See. 1792. (Kestner).

Ueber die älteren Verhältnisse der Administration des Kalkbergs zu Lüneburg. 1822. (Heise).

Ueber die Mühlenfolge im Amte Calenberg. 1824.

Ueber die Freien im Amte Ilten. 1826. (Pertz).

Das Lehnverhältniss von Stadt und Budjadinger Land. 1828. (Pertz, Neubourg).

Ueber den Landschatz in den Calenbergischen und Hildesheimschen Aemtern. 1831. (Pertz).

Verschiedene Fragen über die hiesige Landesverfassung und deren Beantwortung. 1831. (Pertz).

Ueber die Familiengesetze im Hause Braunschweig-Lüneburg. 1831. (Pertz).

Ueber die Herrenkorn-Abgabe im Lande Wursten. 1832. (Pertz, Neubourg).

Nachrichten über die landschaftlichen Versammlungen in der Grafschaft Diepholz. 1835. (Neubourg).

Betreffend die Hoyaschen Freien. 1836. (Pertz).

Ueber den Brunshäuser Zoll bei Stade. 1841. (Neubourg).

Die Elbhoheitverhältnisse und Streitigkeiten mit Hamburg. 1842. (Neubourg).

Die ehemalige Zollverfassung des Herzogthums Lauenburg in Bezug auf die Streitigkeiten zwischen Lübeck und Dänemark wegen des Verkehrs Angehöriger Lübecks durch Lauenburgsches Gebiet. 1845. (Neubourg, Zimmermann).

Mittelalterliche Standesverhältnisse bis Ende des 13. Jahrhunderts, insbesondere die Verhältnisse des Herrenstandes und des freien Standes. 1845. (Neubourg).

Die Standesverhältnisse der Familie von Uslar 1845. (Neubourg, Sudendorf, Zimmermann).

Die sogenannten Freiheitsgelder der Stadt Lüneburg. 1848. (Zimmermann).

Ueber die Garantie, welche der König von England 1715 und 1720 an die Krone Dänemark wegen Schleswig ertheilt hat. 1848. (Zimmermann).

Die Dispositionsbefugniss über heimgefallene Lehen. 1865. (Schaumann).

Für die nichtamtlichen und zwar wissenschaftlichen Benutzungen des Archives soll im Folgenden nur die Zeit bis 1866 in Betracht gezogen werden und zwar nur für die wichtigeren aus der Zahl der Arbeiten, welche zur Veröffentlichung und Drucklegung eines eigenen Werkes geführt haben. Wir gewahren, dass die wissenschaftliche Benutzung im allgemeinen erst mit dem 19. Jahrhundert anhebt. Denn die Zeit, der Leibniz als Vorsteher der Bibliothek und als Hannoverscher Historiograph den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, war eben auch in der wissenschaftlichen Ausnutzung des Archives eine ungewöhnliche und glänzende Ausnahme. Dazu kam, dass er

und seine Nachfolger im Amte der Historiographen mehr im amtlichen Auftrage arbeiteten, denn als Privatforscher.

Die erste rein private Benutzung fand, soweit ich sehe, durch den Hofrath Treuer in Göttingen 1738 statt für seine 1740 erschienene Geschlechtshistorie der von Münchhausen. Wenig später erstand recht eigentlich aus dem hannoverschen Archive Walthers Lexicon diplomaticum. Am Ende des Jahrhunderts nutzte Gatterer das Archiv für seine diplomatischen Vorlesungen in Göttingen. Dann folgte die Zeit des Krieges, wo die wissenschaftliche Arbeit gänzlich ruhte, um erst nach Einkehr des Friedens zu neuem Leben zu erwachen.

Georg Heinrich Pertz begann 1819 auch die Verwerthung des Hannoverschen Archives auf sein weites Arbeitsfeld zu ziehen. Seitdem mehrte sich, durch die Herausgabe der Monumenta Germaniae vielseitig angeregt, die Zahl der Männer, welche das Archiv für ihre Arbeit in Anspruch nahmen. Riedel, von Hodenberg und Lappenberg schöpften aus seinen Beständen für ihre Urkundenwerke, Rommel für seine hessische Geschichte, Koken, Kratz und zumal Lüntzel für seine zahlreichen Hildesheimschen Arbeiten, Grimm für die Weisthümer, v. d. Decken für die Geschichte des Herzogs Georg, Grotefend und Fiedler für ihr Urkundenbuch, Heimbürger für seine Schrift über Ernst den Bekenner, Kleinschmidt für seine Sammlung von Landtagsabschieden, von Malortie für seine Geschichte des Hannoverschen Hofes unter Kurfürst Ernst August, Schlegel für seine Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten, Wedekind für seine Untersuchungen über einige Geschichtschreiber des deutschen Mittelalters, Wolf für seine Geschichte des Geschlechtes von Hardenberg, von Spilcker für die Geschichte der Grafen von Everstein und von Ledebur für die der Grafen von Wolkenstein.

So vielartig auch diese Benutzungen waren, sie beschränkten sich doch in ihrer grossen Mehrzahl auf die mittelalterliche Zeit, nur wenige reichten in das 16. Jahrhundert hinein, nur eine in das 17. Jahrhundert, einige farblose Familiengeschichten liefen nebenher. Allen Benutzern aber war die Genehmigung erst nach sorgfältiger Prüfung ihrer Personen und des Gegenstandes ihrer Forschung gestattet worden. Noch immer herrschte grundsätzlich die strengste Geheimhaltung der Bestände des Archivs, die Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten war immer von aussen gekommen, der Zutritt zum Archive war die Ausnahme, nicht die Regel. Das Archiv als solches hatte an der Belebung keinen Theil und die nebenamtliche Besetzung der leitenden Stellen durch eine Reihe Geheimer Kabinetsräthe zeigte deutlich, dass man das Archiv in erster Linie ansah noch immer als eine Auskunftstelle für die staatsrechtlichen Bedürfnisse des Kgl. Hauses und der Behörden.

Da machte sich auch für diesen Zweig des Staatslebens der organisatorische Einfluss eines Mannes verjüngend und belebend geltend, der seit dem März 1848 der Träger neuer Staatsgedanken war: Johann Karl Bertram Stüve, der Märzminister. Er hatte als Vorstand des Ministeriums des Innern

mit dem Archivwesen nur so viel oder richtiger so wenig zu thun, als diesem Ministerium die vier Provinzialarchive unterstellt waren. Diese, soeben geordnet oder noch in der Ordnung begriffen, kamen vorerst für die obigen Fragen nur in geringem Masse und nur in örtlicher Beziehung in Betracht. Mit dem Archive in Hannover hatte Stüve nichts zu thun. Und doch sollte gerade hier sein Einfluss von bedeutender Wirkung sein.

Im Frühjahr 1849 entwarf Stüve für den Grafen Bennigsen, der als Minister der auswärtigeu Angelegenheiten der Chef des Archivs war, eine Denkschrift, in der er, ausgehend von den neusten Zeitereignissen und von der Gefahr wiederkehrender Gewaltsamkeiten, das zu retten rieth, was einmal zerstört, nie wieder ersetzt werden könne: die geschichtlichen Quellen der Archive. Dem Archivwesen müsse eine veränderte Richtung gegeben werden. Statt der bisherigen Verheimlichung: Veröffentlichung. Wir finden den weiteren Inhalt von Stüves Ausführungen und Gedanken wieder in einer vom Generalsecretär des auswärtigen Ministeriums Neubourg entworfenen Verfügung Bennigsens an das Archiv vom 4. April 1849: Der Wunsch der Regierung, das Studium der Landesgeschichte auch unter den gegenwärtigen, theilweise von abweichender Zeitrichtung beherrschten Verhältnissen zu fördern, habe zu der Erwägung geführt, dass für diesen Zweck am wirksamsten mit Hülfe des im Archive enthaltenen geschichtlichen Materials verfahren und dass das letztere einer wissenschaftlichen Benutzung theils durch eigene Veröffentlichung, theils dadurch zuzuführen sei, dass das Archiv selbst der geschichtlichen Forschung mehr als bisher zugänglich gemacht werde. In ersterer Beziehung würde die Herausgabe einer Sammlung der für die Landesgeschichte wichtigsten Urkunden vollständig oder in Regesten in Frage kommen,[1]) in letzterer sei das historische Material bis zu einem gewissen Zeitabschnitt der Benutzung des Publicums nach dem Beispiel anderer Regierungen zu überlassen. Dieser Zeitpunkt könnte das Jahr 1648 oder der Erwerb der englischen Krone sein. — Gleichzeitig wandte sich das Ministerium nach Berlin und München um Auskunft über die dortigen Archivverhältnisse.

Das Archiv, zum Berichte aufgefordert, äusserte sich — Zimmermann hat den Bericht verfasst — zustimmend. Seine Ausführungen über die Herausgabe von Regesten und Urkunden mussten sich freilich das vernichtende Urtheil des sachkundigen Stüve gefallen lassen, dass der Verfasser keinen deutlichen Begriff davon gehabt habe.

Schon unterm 5. November 1849 erliess dann das Ministerium jene bereits oben erwähnten Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, die für die

1) Der Plan einer Urkundensammlung war kein neuer. Kein Geringerer als Pertz hatte einen solchen schon 1824 entwickelt (H zu 2 III A Gen. Nr. 21). Später wurde er auch wirklich in Angriff genommen. Sudendorf, Grotefend, Böttger haben an der Sammlung der Abschriften fleissig gearbeitet und in allen Archivberichten findet sich die genaue Angabe der Zahl der angefertigten Regesten und Abschriften. Zur Herausgabe selbst ist es nie gekommen. Nur der Fleiss Sudendorfs zeitigte die Drucklegung seines Urkundenbuches, dessen Geschichte er in der Einleitung niedergelegt hat.

vorliegende Frage folgende Bestimmungen enthielten: Das Kgl. Archiv ist ermächtigt, bekannten Gelehrten und anderen zuverlässigen Personen aus dem seiner Obhut anvertrauten Urkunden- und Actenmaterial auf vorgängige Anmeldung Mittheilungen zu wissenschaftlichen und sonstigen Zwecken zu machen, wider die nach dem Ermessen der Behörde aus jenen Interessen keine Bedenken eintreten. Namentlich ist das Kgl. Archiv befugt zu gestatten: Die Einsicht von Repertorien, die Einsicht der zu bezeichnenden Urkunden und Acten, die Anfertigung von Auszügen und Abschriften. Dabei sollte wie folgt verfahren werden: Die Benutzung findet statt unter Aufsicht eines Archivbeamten, der die Urkunden und Acten vorher einzusehen hat. Bis zum Jahre 1600 kann das Material ohne weiteres vorgelegt werden, für die Zeit von 1600—1700 hat eine sorgfältige Prüfung stattzufinden und in zweifelhaften Fällen ist vorher das Ministerium zu befragen. Nach 1700 ist die Anfrage die Regel, jedoch soll dem Archive gestattet sein, in unbedenklichen Fällen auf eigene Verantwortung die Acten vorzulegen. Auszüge und Abschriften dürfen nur nach vorangegangener Einsichtnahme durch den beaufsichtigenden Archivbeamten aus dem Archive mitgenommen werden.

Zu einer erfolgreichen Durchführung dieser Gedanken gehörte nun freilich vor allem eine Erneuerung des Beamtenkörpers im Archive, zum wenigsten die Anstellung eines leitenden Archivars. Erst im Juli 1851 glaubte man eine dazu passende Persönlichkeit gefunden zu haben. Das Ministerium schrieb an Professor Schaumann in Jena, einen geborenen Hannoveraner. Es handle sich um die Lösung der Aufgabe, nicht allein das Material des Archivs in eine — keineswegs durchgängig vorhandene — übersichtliche Ordnung zu bringen, sondern auch die reichen Schätze des Institutes der Wissenschaft wie dem practischen Staatsinteresse möglichst nutzbar zu machen. Der Erfolg könne lediglich durch die weise Leitung und die ununterbrochene Aufsicht eines den Gegenstand vollständig beherrschenden Dirigenten verbürgt werden.

Schaumann nahm den an ihn ergangenen Ruf an und wurde am 15. September 1851 zum Archivar ernannt. Der erleichterte Zutritt bewirkte die Vermehrung der Benutzer. Das angeregte Urkundenbuch wurde durch Abschrift einiger tausend Urkunden bis fast 1300 unter Schaumann fortgeführt. Die Hodenbergschen und Sudendorfschen Urkundenbücher erschienen und eine grosse Zahl von Familiengeschichten, z. B. von Wangenheim, Knesebeck, Rössing, Campen, Alten, Behr u. a. wurden zusammengestellt. Aber darüber hinaus kam die Oeffnung des Archives auch allgemeinen geschichtlichen Darstellungen auch der neueren Zeit zu Gute. Ranke benutzte das Archiv im Jahre 1853, Rössler schilderte die Gründung der Universität Göttingen, Grefe stellte Hannovers Recht in 2 Bänden dar, Jacobi die Theilnahme Hannovers an der Erhebung von 1813. Foucher de Careil nutzte das Archiv für sein später erschienenes Werk Leibniz et les deux Sophies, Klopp gab die Werke von Leibniz heraus, von Malortie seine Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgschen Hofes, Max die Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, von Ompteda seine Schriften über die Zeit der Befreiungskriege, Schulze das

Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten, Schwencke die Geschichte der Hannoverschen Truppen in Griechenland und im spanischen Erbfolgekriege, von Sichart begann seine Geschichte der Hannoverschen Armee, Uhlhorn schrieb seinen Urbanus Rhegius, Waitz die Geschichte Schleswig-Holsteins, Zachariä erörterte die Braunschweigische Successionsfrage. Ich nenne zulezt, weil für das Archiv und das Land von grösster Bedeutung, die eingehenden Studien Havemanns für seine dreibändige Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg und schliesslich Schaumann selbst mit seinem Handbuch der Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig. Viele andere durch die Benutzung des Archives entstandene, aber lediglich die ältere Geschichte behandelnde Werke habe ich übergangen.[1])

Die Benutzung des Archives war in der ältesten Zeit gebührenfrei. Nur bei der Ertheilung von Urkundenabschriften wurde eine Abschrift-Beglaubigungs- und Siegelgebühr erhoben, die an die Regierungskanzlei gezahlt wurde. Das war so lange gerechtfertigt, als das Archiv kein eigenes Siegel besass. Nach Beschaffung eines solchen empfand man die weitere Erhebung der Gebühren durch die Kanzlei übel und das Archiv beantragte eine Aenderung und zumal eine der oft schwierigen Lesbarkeit der Urkunden angemessene Festsetzung der Gebühren. Unterm 21. Juni 1794 bestimmten die Geheimen Räthe, dass, wenn in Parteisachen Abschriften vom Archive besorgt würden, die Vidimationsgebühren dem Archive zufliessen sollten, dergestalt, dass von jedem Bogen 8 gute Groschen für den abschreibenden Registrator und 16 gute Groschen für den vidimirenden Archivsecretär anzusetzen seien.

Die Fälle, in denen diese Berechnungen eintraten, kamen ziemlich selten vor. Später aber, als die Benutzungen sich mehrten, wurde dem Archive eine Aenderung und Ausgestaltung der Gebührenbestimmungen erwünscht. Hoppenstedt beantragte sie in einem Directorialbericht vom 24. Juni 1842, indem er gleichzeitig einen Aufsatz Neubourgs über die Gebührenfrage dem Kabinet des Königs einreichte. Die darauf unterm 20. December 1842 erlassenen Bestimmungen entsprachen Neubourgs Vorschlägen. Danach sollten für die ausseramtlichen Benutzungen an Schreibgebühren 10, 6 und 4 gute Groschen, an Vidimationsgebühren 20, 12 und 8 gute Groschen, je nach der Mühewaltung und Lesbarkeit, für den Bogen erhoben werden. Im allgemeinen sollte für die Festsetzung als Anhalt dienen, ob die Archivalien aus der Zeit vor 1600, von 1600—1750 oder nach 1750 stammten. Ausserdem durfte eine sogenannte Aufsuchungsgebühr erhoben werden, welche zur Hälfte dem expedirenden Archivbeamten, zur Hälfte dem Kanzlisten zugute kam. Sie sollte im allgemeinen für die Zeit bis 1750 4 gute Groschen, für die spätere

1) 1853 wollte auch Professor Häusser das Archiv benutzen zu seiner Geschichte Deutschlands von 1786—1815. Sein Gesuch wurde aber nach einem Berichte Schaumanns abgelehnt, weil Häusser zu den exaltirtesten Idealisten gehöre, Gothaner und mit Gervinus bei Herausgabe der Nationalzeitung besonders thätig sei und daher zu vermuthen stehe, dass Häusser nur das aus den Acten auswählen werde, was den Ansichten seiner Partei gemäss sei.

Zeit 2 gute Groschen betragen, aber in Wegfall kommen, wenn der höchste Satz der Copial- und Vidimationsgebühren zu entrichten war, wenn die Einsicht einer ganzen Archivabtheilung oder ganzer Klassen von Archivalien gestattet worden war oder wenn die Nachsuchung ohne Erfolg blieb. Endlich wurden für den Archivkanzlisten bei Beaufsichtigung der Benutzer ausserhalb der Dienststunden für die erste Stunde 4 gute Groschen, für jede folgende 2 gute Groschen an Aufsichtsgebühren erhoben.

Diese letzteren Gebühren wurden später, etwa seit 1850, infolge der stattfindenden Ausdehnung der Dienstzeit nicht mehr erhoben [1]) und, wie Schaumann berichtete, lediglich als Schreckmittel gegen unerfüllbare Ansprüche unbescheidener Benutzer mit gutem Erfolge verwandt.[2])

Anhang.

Das Braunschweig-Lüneburgische Gesammtarchiv.

Man hat ein älteres und ein jüngeres Gesammtarchiv zu unterscheiden. Das letztere befand sich zu Wolfenbüttel. Ueber seine Auftheilung ist oben Seite 8 u. 9 das Nöthige gesagt worden. Von ihm ist hier nicht die Rede.

Das ältere Gesammtarchiv war seit den Zeiten der Theilungen des welfischen Hauses in der Gerwekammer, nachmaligen sogenannten alten Sakristei des Stiftes S. Blasii zu Braunschweig unter gemeinsamem Verschluss niedergelegt worden. In den fürstlichen Theilungsverträgen von 1428, 1432, 1442, 1495 u. a. wird seiner Aufbewahrung und seines gemeinsamen Verschlusses regelmässig Erwähnung gethan. Die Oeffnungen des Archives erfolgten gemeinsam und unter Absendung von Vertretern der verschiedenen Linien des welfischen Hauses sowie unter Aufnahme einer besonderen Verhandlung. Solche Oeffnungen fanden, soweit ich feststellen konnte, 1538, 1571, 1635, 1687, 1691, 1722, 1730, 1751, 1756 und 1797 statt. Zu jenen Zeiten wurde das Archiv in drei Kasten verwahrt. Zur besseren Aufstellung regte das braunschweigische Ministerium die Anfertigung von zwei tragbaren Schränken mit Schiebladen an und die Ergänzung und Vermehrung des Archives durch Abgabe der in den beiden Landesarchiven zu Wolfenbüttel und Hannover befindlichen gemeinschaftlichen Urkunden. Nach Fertigstellung der Schränke fand die Umlegung im November und December 1825 statt. Pertz war als Vertreter des Hannoverschen Archives zugegen. Damals erfolgte auch die Aufstellung nach einer zweckmässigen Anordnung. Als zur Abgabe nach Braunschweig geeignet hatte Pertz besonders die Gesammt-Lehnbriefe und -Privilegien bezeichnet und ein Verzeichniss von 190 solcher Urkunden aufgestellt.

Es war ein Glück, dass dieser höchst unnöthige Plan nicht zur Aus-

1) Die Einnahmen der Beamten aus diesen Gebühren waren übrigens nur ganz geringe. In der Zeit von 1851—1863 wurden an Copialien 153 Thaler, an Vidimationsgebühren 21 Thaler eingenommen.

2) Ein Abschnitt über das Archivgebäude, der hier folgen sollte, bleibt der in Heft 1 (S. 5. 6) der „Mittheilungen der K. Preussischen Archivverwaltung" in Aussicht gestellten Publication vorbehalten.

führung gekommen ist. Denn wenig später, in der Nacht vom 7. zum 8. September 1830 ging das Gesammtarchiv nahezu vollständig zu Grunde.

Herzog Karl II. von Braunschweig hatte nämlich zum Zwecke der Anlegung einer neuen Strasse beschlossen, sämmtliche Kapitelgebäude am Dom niederreissen zu lassen. In diese Linie fiel auch das Gewölbe, welches das Gesammtarchiv enthielt. Ohne vorherige Anfrage in Hannover, wozu er nach den Theilungsverträgen von 1635 und 1636 verpflichtet gewesen wäre, liess der Herzog Karl eigenmächtig das Gesammtarchiv am 7. September in die Herzogliche Staatskanzlei bringen. Nur wenige Stunden hatte es dort gestanden, als es bei dem Aufstande und der Einäscherung des Schlosses nicht den Flammen, sondern der gegen alles Eigenthum des Herzogs entfesselten Volkswuth zum Opfer fiel. Man fand die Schränke am nächsten Tage zerschlagen vor und ihres Inhaltes beraubt. Durch die sofortigen Bemühungen und Anzeigen in den Zeitungen wurden alsbald von den etwa 240 Urkunden, welche das Archiv enthielt, 44 Stück, weiterhin bis zu 73 Stück und schliesslich insgesammt 99 Urkunden wieder herbeigeschafft. Fünf Urkunden waren ausgeliehen gewesen und noch 1855 wurden drei Urkunden aufgefunden, so dass der Bestand 107 Urkunden umfasst.

Die geretteten Originale wurden zunächst im landschaftlichen Archive in Braunschweig untergebracht, dann im October 1836 im Herzoglichen Landesarchive zu Wolfenbüttel in einem mit zwei Schlössern versehenen Schranke. Der eine der Schlüssel wurde im Archive zu Hannover verwahrt. Gelegentlich einer Benutzung 1885 wurde das Staatsarchiv von der preussischen Verwaltung angewiesen, den Schlüssel nach Wolfenbüttel zu schicken und von einem ferneren Verschlusse des Schrankes Abstand zu nehmen.

Inhalt.

Erster Abschnitt. **Das Calenbergische Archiv bis 1775.**

Zweiter Abschnitt. **Das Cellische Archiv bis 1775.**

Dritter Abschnitt. **Das Kurfürstliche und Königliche Archiv bezw. das Preussische Staatsarchiv.**

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.




ALF Collections Vault
3 0000 103 947 457